

Der kirchliche Versicherungsschutz in der Diözese Speyer

herausgegeben vom Rechtsamt des
Bischöflichen Ordinariats Speyer

verantwortlich für den Inhalt:
Justitiar Dr. jur. Markus Frhr. v. Thannhausen
Oberamtsrat i. K. Manfred Hardt

6., überarbeitete Auflage

Stand: 01.01.2009

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
1. Einführung	6
1.1 Historische Entwicklung	6
1.2 Gegenwärtige Situation	6
2. Die Diözesansammelversicherungen	6
2.1 Arten	6
2.1.1 Unfallversicherung	6
2.1.2 Haftpflichtversicherung	6
2.1.3 Gebäudeversicherung	6
2.1.4 Mobiliarversicherung	7
2.1.5 Fahrzeugversicherung	7
2.1.6 Bauleistungsversicherung	7
2.1.7 Vermögensschadenversicherung	7
2.2 Versicherer, Vertragsbetreuer	7
2.3 Was sind Sammelversicherungsverträge?	8
2.4 Vorteile	8
2.5 Rechtliche Grundlagen	9
3. Sachliche Ausnahmen vom Sammelversicherungsschutz und persönlicher Umfang des Versicherungsschutzes	10
3.1 Glasbruchversicherung an Gebäuden	10
3.2 Rechtsschutzversicherung	11
3.3 Kfz-Haftpflichtversicherung	11
3.4 Haftpflichtversicherung bei Eigenschäden	12
3.5 Ausstellungs- und Transportversicherung	15
3.6 Reisegepäckversicherung	15
3.7 Elektronikversicherung	15
3.8 Persönlicher Umfang des Versicherungsschutzes	16
4. Begriffserklärungen	16
4.1 Begriffserklärungen zur privaten Unfallversicherung	16
4.2 Begriffserklärungen zur Haftpflichtversicherung	17
4.3 Begriffserklärungen zu den Sachversicherungen	24
5. Die private Unfallversicherung HV 214/5200	31
5.1 Unfallbegriff	31
5.2 Die versicherten kirchlichen Institutionen	31
5.3 Die versicherten Personen	32
5.4 Versicherungssummen	33
5.5 Sonderregelung: Seh- und Hörhilfen	33
5.6 Ausnahme vom Tagegeld	34
5.7 Verhaltensregeln bei Unfällen	34

6.	Die gesetzliche Unfallversicherung	34
6.1	Wesen / Zuständigkeiten	34
6.2	Versicherungsfreiheit	40
6.3	Freiwillige Helfer bei kirchlichen Bauarbeiten	40
6.4	Helfer bei Maßnahmen kirchlicher Vereine und Verbände	41
6.5	Meldung eines Arbeitsunfalls	42
6.6	Sonstiger Versicherungsschutz	43
7.	Die Haftpflichtversicherung HV 214/0100	43
7.1	Funktion	43
7.2	Versichererpflichten nach Vertrag HV 214/0100	44
7.3	Schadensarten	45
7.4	Wesen	45
7.5	Haftpflichtversicherte	46
7.6	Versicherte Risiken	47
7.7	Mitversicherte betriebliche Nebenrisiken	48
7.8	Weitere mitversicherte Risiken	49
7.8.1	Sozialeinrichtungen	49
7.8.2	Betriebsbezogene Veranstaltungen	49
7.8.3	Teilnahme an Ausstellungen, Kongressen, Messen und Märkten	49
7.8.4	Beauftragung von Subunternehmern	49
7.8.5	Tierhaltung	49
7.8.6	Boote oder Wasserfahrzeuge	49
7.8.7	Reiseveranstaltungen	49
7.9	Kraftfahrzeuge	50
7.10	Internet	50
7.11	Nichtversicherte Risiken, höhere Gewalt	50
7.12	Umwelt-Versicherung	51
7.13	Deckungssummen	51
7.14	Der Jugendbereich	52
7.14.1	Haftungsgrundlage	52
7.14.2	Aufsichtspflicht allgemein	52
7.14.3	Inhalt der Aufsichtspflicht	52
7.14.4	Aufsichtsmöglichkeiten	53
7.14.5	Aufsichtspersonen	53
7.14.6	Aufsicht über Kinder und Minderjährige	53
7.15	Verhaltensregeln bei Haftpflichtfällen	53
8.	Der Gebäudeversicherungsvertrag LK 15 100	55
8.1	Versicherungsumfang	55
8.2	Versicherungsnehmer	55
8.3	Versicherte Sachen	55
8.4	Versicherte Gefahren und Schäden	56
8.5	Versicherter Mietausfall	58
8.6	Schäden durch Erdsenkung und Erdbeben	58
8.7	Versicherte Kosten	58

8.8	Neuwertversicherung	60
8.9	Unterversicherung/Höherhaftung	60
8.10	Zur Haftungsfrage bei Feuer-, Sturm- und Leitungswasserschäden	60
9.	Der Mobiliarvertrag FK 38 000	61
9.1	Versicherungsumfang	61
9.2	Versicherungsort	63
9.3	Versicherte Sachen	63
9.4	Schadenfallkosten	64
9.5	Versicherungsausschluss	65
9.6	Außenversicherung	65
9.7	Verhütung von Einbruchdiebstählen	65
9.7.1	Sicherung der Gebäude	65
9.7.2	Versperren von Räumen und Schränken in Gebäuden	66
9.7.3	Verwahrung von Bargeld	66
9.7.4	Einbruchmeldeanlagen	67
9.8	Verhalten im Schadenfall	67
10.	Die Dienstfahrt-Fahrzeugversicherung KR 2501209	67
10.1	Vorbemerkungen	67
10.2	Fahrzeuvollversicherung	68
10.3	Fahrzeugteilversicherung	69
10.4	Versicherte Fahrzeuge	69
10.5	Angeordnete Dienstfahrten	70
10.6	Verhältnis zu anderweitigem Versicherungsschutz am Kfz	71
10.7	Der Kfz-Schadensfall	72
10.8	Schadensformblatt „Dienstfahrt-Fahrzeugversicherung“	72
10.9	Beteiligung eines Gutachters oder Sachverständigen	73
10.10	Erforderlichkeit eines Sachverständigengutachtens	73
10.11	Zuständigkeit	74
10.12	Hinweise an die Dienststellen zur Genehmigung von Dienstreisen	74
11.	Die Bauleistungsversicherung BK 200383999	75
11.1	Wesen	75
11.2	Abgrenzung: Unvorhergesehene Schäden ./.. Leistungsmängel	76
11.3	Entwicklung der Bauwesen- zur Bauleistungsversicherung	76
11.4	Versicherte Sachen	77
11.5	Versicherte Gefahren	78
11.6	Umfang der Entschädigung	78
11.7	Schäden zu Lasten des VN und zu Lasten eines der beauftragten Unternehmer	78
11.8	Bedeutung des § 7 VOB/B für die „Gefahrtragung“	80
11.9	Regress des Bauleistungsversicherers	81
11.10	Ende der Haftung des Bauleistungsversicherers	81
11.11	Schadenursachen	82
11.12	Schadenbeispiele	82
11.13	Vorteile eines Sammelvertrages für die Bauleistungs-Versicherung	84

11.14	Hinweise im Schadenfall	85
11.15	Punkte zur praktischen Handhabung des Vertrages	88
12.	Die Vermögensschadenversicherung K3 600278	89
13.	Schlussbemerkungen	90
13.1	Maßnahmen zur Schadenverhütung und Schadenmeldung	90
13.2	Sonstiges	91
	ANHANG I: Texte der Sammelversicherungsverträge	92
A.	Unfallversicherungsvertrag	93
B.	Haftpflichtversicherungsvertrag	101
C.	Gebäudeversicherungsvertrag	111
D.	Inhaltsversicherungsvertrag	134
E.	Dienstfahrzeug-Versicherungs-Vertrag incl. Rabattverlust-Versicherung	153
F.	Umsatzvertrag Bauleistungs-Versicherung	162
G.	Vermögensschadenversicherung (Kassenversicherung)	183
	ANHANG II: Gruppenverträge	188

1. Einführung

1.1 Historische Entwicklung

Schon am 31.03.1927 wurde zwischen dem Gesamtverband der (damals noch) acht bayerischen Diözesen, zu denen auch die Diözese Speyer gehörte, und dem von der Versicherungskammer verwalteten Bayerischen Versicherungsverband eine „Kollektivhaftpflicht- und Unfallversicherung“ abgeschlossen. Ein diese beiden wichtigen Versicherungszweige umfassender Kollektivvertrag war damals der einzige derartige in ganz Deutschland. Die Beiträge für diese Versicherung übernahm der Diözesanverband, der sie aus dem Ertrag der Landeskirchenumlage leistete.

1.2 Gegenwärtige Situation

Das Bistum Speyer mit rund 630.000 Katholiken, mit seinen hundert von Kirchen, Kapellen und anderen kirchlichen Zwecken dienenden Gebäuden (Pfarrhäuser, Pfarrzentren, Kindergärten usw.), führt diese bewährte Praxis fort. Dazu müssen Jahr für Jahr namhafte Beträge aus dem Diözesanhaushalt für Versicherungsprämien aufgebracht werden, was nicht als selbstverständlich vorausgesetzt werden sollte, zumal es sich etwa bei dem Unfallversicherungsvertrag für Teilnehmer an kirchlichen Veranstaltungen um eine rein freiwillige soziale Leistung handelt. Natürlich ist ein so umfassender Versicherungsschutz nur aufgrund des geltenden Kirchensteuersystems möglich.

2. Die Diözesansammelversicherungen

2.1 Arten

Es bestehen nach derzeitigem Stand folgende von der Diözese abgeschlossene **sieben Sammelversicherungsverträge**:

2.1.1 Sammelversicherungsvertrag zur **Unfallversicherung** bei Personenschäden

Nr. HV 214/5200

2.1.2 Sammelversicherungsvertrag zur **Haftpflichtversicherung** mit Gewässerhaftpflichtversicherung, z. B. für Ölschäden

Nr. HV 214/0100

2.1.3 **Gebäudeversicherungsvertrag** (Schäden am Gebäude durch Feuer, Blitzschlag, Leitungswasser, Rohrbruch, Frost, Sturm und Hagel)

Nr. LK 15 100

2.1.4 **Mobiliarversicherungsvertrag** (Schäden an Einrichtungen durch Feuer, Einbruchdiebstahl, Vandalismus, Raub, Leitungswasser, Sturm und Hagel)

Nr. FK 38 000

2.1.5 Dienstfahrt-**Fahrzeugversicherung** (Vollkasko) bei Eigenschäden an privateigenen Kraftfahrzeugen auf angeordneter Dienstfahrt

Nr. KR 2501209

mit Einschluss der **Rabattverlust-Versicherung** bei Drittschäden

Nr. KR 3654304

2.1.6 **Bauleistungs-Versicherung** (Unvorhergesehene Schäden an Bauleistungen)

Nr. BK 200383999

2.1.7 **Vermögensschaden-Versicherung** (Vermögenseigenschäden aus dem Geschäfts- und Verwaltungsbetrieb)

Nr. K3 600 278

2.2 **Versicherer, Vertragsbetreuer**

Wer gewährleistet den kirchlichen Versicherungsschutz in der Diözese Speyer?

Hier war und ist es für alle bayerischen Diözesen gleichermaßen wichtig, dass möglichst bei einem einheitlichen Versicherer durch geeignete Sammelversicherungsverträge die Abdeckung der unzähligen und unterschiedlichsten Risiken rechtlich garantiert wird. Unsere Vertragspartner sind hier die

**Bayerische Landesbrandversicherung AG sowie
der Bayerische Versicherungsverband AG, beide
vertreten durch die Versicherungskammer Bayern,
Versicherungsanstalt des öffentlichen Rechts,
80530 München.**

Die Betreuung unserer gesamten Versicherungsverträge im Rahmen eines breiten und bewährten Kundendienstes erfolgt durch das

**Versicherungsbüro Valentin Gassenhuber GmbH
Außendienstbeauftragter der Versicherungskammer Bayern
für Diözesen
Postfach, 82025 Grünwald
(Tel.: 089/64 18 95-0 – Telefax: 089/ 64 18 95-39).**

2.3 **Was sind Sammelversicherungsverträge?**

Rechtlich sind sie im Verhältnis zwischen Diözese und Versicherungskammer echte gegenseitige Verträge, aus denen die Diözese als Vertragspartnerin unmittelbare Rechtsansprüche auf Ersatzleistungen erwirbt. Für die von den Sammelverträgen daneben erfassten zahlreichen kirchlichen Stiftungen und sonstigen kirchlichen Vermögensträger in unserer Diözese entstehen aus dem Sammelversicherungsvertrag ebenfalls unmittelbare Rechtsansprüche gegen den Versicherer, auch wenn sie selbst keine Prämie an die Versicherung zu leisten haben.

Es liegen hier echte Verträge zugunsten Dritter nach § 328 Abs. 1 BGB vor:

„Durch Vertrag kann eine Leistung an einen Dritten mit der Wirkung bedungen werden, dass der Dritte unmittelbar das Recht erwirbt, die Leistung zu fordern.“

Dies hat zur Folge, dass etwa unsere Kirchenstiftungen im Schadensfall selbst Versicherungsleistungen nach Maßgabe der Verträge und Versicherungsbedingungen geltend machen können.

2.4 **Vorteile**

Die bei uns geübte Praxis, Sammelversicherungsverträge durch die Diözese abzuschließen, hat einige wesentliche **Vorzüge**:

2.4.1 Es ist ein gleichartiger Versicherungsschutz im ganzen Bereich der Diözese und für alle Kirchenstiftungen oder Rechtsträger bei den vielen zum Teil hohen und höchsten Risiken gewährleistet. Aufgrund der den Verträgen zugrundeliegenden Rechtsgrundlagen (s. Ziff. 2.5) ist sichergestellt, dass alle versicherten kirchlichen Institutionen bei der Schadensbearbeitung gleichbehandelt werden.

2.4.2 Ein leistungsfähiger Versicherer ist garantiert.

Als **Beispiel** mögen die verheerenden Sturmschäden des Jahres 1990 dienen. Verglichen mit der im Jahr 1990 gezahlten Sturmversicherungsprämie musste der Versicherer ein vielfaches an Entschädigungsleistungen aufwenden.

Ähnliches gilt für zwei große Brandschäden an Kirchen aus der jüngeren Zeit.

2.4.3 Die Diözese hat die Möglichkeit einer günstigen und für die kirchlichen Bedürfnisse individuellen Vertragsgestaltung, insbesondere hinsichtlich des Beitrages.

- 2.4.4 Die summarische Beitragsleistung im Sammelvertrag ist wirtschaftlicher als unzählige Einzelprämien aufgrund örtlich geschlossener Individualversicherungsverträge. Die vielen kirchlichen Stiftungen ersparen hohe eigene Beitragsaufwendungen.
- 2.4.5 Die Versicherungskammer gewährleistet durch ein spezielles Büro mit kirchlichem Außendienstauftrag eine bewährte Vertragsbetreuung mit Hilfe und Beratung, insbesondere bei der Abwicklung von Schadensfällen und der Besorgung zusätzlichen Versicherungsbedarfs. Es hat rasche Kontaktmöglichkeiten zu den vielen Stellen in der Versicherungskammer und kennt deren unterschiedliche Zuständigkeiten.
- 2.4.6 Die Gefahr unwirtschaftlicher Doppelversicherungen besteht nicht.
- 2.4.7 Das unangenehme Risiko einer etwaigen Unterversicherung, weil z. B. die Sachwerte zu gering angegeben sind, besteht gemäß vertraglicher Abrede nicht.
- 2.4.8 Diözese und Kirchenstiftungen sind von erheblichen Verwaltungsbelastungen befreit, indem sie nicht ständig Änderungsmeldungen erbringen müssen, etwa wie hoch die Inventarwerte sind (früher einmal „Fragebogenaktion“) oder wie viel Heizöl ein Tank fasst. Die Angaben über die jeweilige Zahl der Pfarreiangehörigen werden zentral durch die Diözese ermittelt.

2.5 **Rechtliche Grundlagen**

Für alle Verträge gelten das **Versicherungsvertragsgesetz (VVG)**.

Im Übrigen sind für den Versicherungsumfang die jeweiligen Vertragstexte (s. **Anhang I**) maßgeblich.

Wichtige Details sind jedoch in den den Verträgen zugrundeliegenden Versicherungsbedingungen geregelt. Insoweit gilt im einzelnen:

- 2.5.1 für den **Unfallvertrag**
 - Allgemeine Unfallversicherungsbedingungen (AUB 98/BVV)
 - Zusatzbedingungen für die Gruppen-Unfallversicherung (U 13)
 - Datenschutzklausel
- 2.5.2 für den **Haftpflichtvertrag**
 - Allgemeine Haftpflicht-Versicherungsbedingungen (AHB)

- Risikobeschreibungen und Besondere Bedingungen Haftpflichtversicherung für die katholische Kirche
- 2.5.3 für den **Gebäudevertrag**
 - Allgemeine Bedingungen für die Neuwertversicherung von Wohngebäuden (VGB 88)
- 2.5.4 für den **Mobiliarvertrag**
 - Allgemeine Feuerversicherungs-Bedingungen (AFB 87)
 - Allgemeine Bedingungen für die Versicherung gegen Schäden durch Einbruchdiebstahl und Raub (AERB 87)
 - Allgemeine Bedingungen für die Versicherung gegen Leitungswasserschäden (AWB 87)
 - Allgemeine Bedingungen für die Versicherung gegen Sturmschäden (AStB 87)
- 2.5.5 für die **Dienstfahrtfahrzeug- und Rabattverlust-Versicherung**
 - Allgemeine Bedingungen für die Kraftfahrtversicherung (AKB)
 - Sonderbedingung Nr. 1 zur Dienstfahrtfahrzeugversicherung (Rabattverlustversicherung)
- 2.5.6 für die **Bauleistungs-Versicherung**
 - Allgemeine Bedingungen für die Bauwesenversicherung von Gebäudeneubauten durch Auftraggeber (ABN) – Anlage 434 –
 - Die Klauseln 50, 55, 68, 70 (sowie die Klauseln 56, 57, 58, 59 und 60 nach Bedarf) zu den ABN – Anlage 435 –
 - Zusatzbedingungen 67 zu den ABN – Anlage 436 –
- 2.5.7 für die **Vermögensschadenversicherung**
 - Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Vermögenseigenschadenversicherung für juristische Personen des öffentlichen Rechts – Kassenversicherung (AKassB) 2008
- 3. Sachliche Ausnahmen vom Sammelversicherungsschutz und persönlicher Umfang des Versicherungsschutzes**
Nicht durch Sammelversicherungsverträge der Diözese Speyer sind folgende Risiken erfasst:
- 3.1 **Glasbruchversicherung an Gebäuden**
Die Diözese hat hier wegen des in der Regel nicht so erheblichen Risikos, insbesondere aber aus Kostengründen, vom Abschluss

eines Sammelvertrages gegen Bruchschäden an Glas in kirchlichen Gebäuden abgesehen. Wenn z.B. Bauten mit großen Glasflächen (Kindertagesstätten, Pfarrzentren) vorhanden sind oder eine besondere Gefährdung vorliegt (z.B. benachbarter Spielplatz, teure Bleiverglasung), muss im Einzelfall das Risiko eines Glasbruches, gemessen an der zu erwartenden Prämienhöhe, kalkuliert werden.

Angebote für eine Einzelglasversicherung können bei Bedarf beim Versicherungsbüro Gassenhuber eingeholt werden (s. Ziff. 2.2). Dort werden Sonderkonditionen eingeräumt, da ein Rahmenvertrag mit der Diözese Speyer besteht.

Ausnahmen: Wird bei einem Einbruchdiebstahl oder einem Versuch hierzu eine Glasscheibe zertrümmert, so wird auch dieser Schaden ebenso wie etwa beschädigte Türschlösser u. ä. von der Mobilversicherung der Diözese ersetzt (s. Ziff. 9.4.2). Polizeiliche Feststellung ist notwendig. Ferner ist wichtig, dass Glasbruchschäden infolge Brand, Blitz, Explosion, Sturm oder Hagel über die Gebäudeversicherung Nr. LK 15 100 versichert sind.

3.2 **Rechtsschutzversicherung**

Auch eine solche kann aus Kostengründen von der Diözese nicht abgeschlossen werden. Bei bestimmten Personengruppen kann sich der Abschluss von Einzelverträgen empfehlen (z. B. bei Erziehern/innen in Kindertagesstätten oder Aufsichtspersonen in der kirchlichen Jugendarbeit). Wir gehen aber davon aus, dass bei Schadensfällen **im dienstlich-kirchlichen Bereich** zunächst das Rechtsamt des Bischöflichen Ordinariats informiert wird. Von dort erfolgt dann eine Beratung über das weitere Vorgehen, ggf. auch über die Inanspruchnahme einer anwaltlichen Rechtshilfe.

3.3 **Kfz-Haftpflichtversicherung**

Alle **Fremdschäden/Drittschäden** im Zusammenhang mit der Benutzung eines Kraftfahrzeuges **bei kirchlichen Dienstfahrten**, mit welchem Fahrzeug auch immer sie vorgenommen worden sein mögen, müssen über die für dieses Fahrzeug abgeschlossene Kfz-Haftpflichtversicherung abgewickelt werden. Es muss also bei einem Schadenfall ganz genau unterschieden werden zwischen Fremd- und Eigenschaden. Letzterer wird – soweit er an Fahrzeugen von haupt- oder nebenberuflichen Mitarbeitern sowie Ehrenamtlichen entstanden ist – grundsätzlich über die Dienstfahrt-Fahrzeugversicherung (s. Ziff. 10) erfasst; auch der Vermögens-

schaden, der dem Versicherten durch Inanspruchnahme seiner Kfz-Haftpflichtversicherung in Form der Rückstufung beim Schadensfreiheitsrabatt entsteht (Rabattverlustversicherung, s. Ziff. 10.1).

3.4 **Haftpflichtversicherung bei Eigenschäden**

Kirchliche Organmitglieder, Bedienstete, Ehrenamtliche und Helfer sind im Rahmen des diözesanen Sammelvertrages zur Haftpflicht (s. Ziff. 7.5) mitversichert. Ausgenommen vom Versicherungsschutz sind solche Schäden, welche dieser Kreis der Institution zufügt, für die er tätig ist (Eigenschäden!). Soweit derartige Eigenschäden von eigenen **Angestellten oder Arbeitern** verursacht werden, gelten die von der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts (BAG) entwickelten Grundsätze der Arbeitnehmerhaftung. Diese Grundsätze stellen sich unter Berücksichtigung der neuesten Entwicklung in der Rechtsprechung wie folgt dar:

Das Bundesarbeitsgericht ging bislang in ständiger Rechtsprechung davon aus, dass der Arbeitnehmer für Schäden, die er bei der Verrichtung gefahrgeneigter Arbeit fahrlässig verursacht hat, dem Arbeitgeber nur nach folgenden Grundsätzen haftet:

- bei grober Fahrlässigkeit hat der Arbeitnehmer in aller Regel den gesamten Schaden zu tragen;
- bei leichtester Fahrlässigkeit haftet er dagegen überhaupt nicht;
- bei normaler (mittlerer) Fahrlässigkeit ist der Schaden in aller Regel zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer quotal zu verteilen, wobei die Gesamtumstände von Schadensanlass und Schadensfolge nach Billigkeitsgrundsätzen und Zumutbarkeitsgesichtspunkten gegeneinander abzuwägen sind.

Diese durch Rechtsfortbildung entwickelten haftungserleichternden Grundsätze galten nach der bisherigen Rechtsprechung nur beim Vorliegen „gefahrgeneigter Arbeit“. In der jüngeren Rechtsprechung (Beschluss des großen Senates vom 27.09.1994) ist das BAG davon abweichend zu dem Ergebnis gelangt, dass die Grundsätze über die Beschränkung der Arbeitnehmerhaftung für alle Arbeiten gelten, die durch den Betrieb veranlasst sind und aufgrund eines Arbeitsverhältnisses geleistet werden, auch wenn diese Arbeiten nicht gefahrgeneigt sind.

Durch den Wegfall der „gefahrgeneigten Arbeit“ als Voraussetzung einer Beschränkung der Arbeitnehmerhaftung ändert sich

nichts an den bisherigen Abwägungsmerkmalen für die Verteilung des Schadens. Bei der Schadensteilung im Rahmen des § 254 BGB sind vielmehr die von der bisherigen Rechtsprechung als maßgeblich angesehenen Umstände in allen Fällen zu berücksichtigen, in denen der Schaden bei betrieblich veranlassten Arbeiten entstanden ist.¹

Damit erteilt das BAG der Auffassung, wonach die Berücksichtigung des Betriebsrisikos im Rahmen des § 254 BGB zu einer Haftungsfreistellung ohne Rücksicht auf das Verschulden des Arbeitnehmers führen müsse, eine klare Absage; denn die Berücksichtigung des Betriebsrisikos könne in der Konsequenz die gesetzgeberische Konzeption der §§ 249, 276 BGB nicht vollständig aufheben.

Um den Arbeitgeber nicht mit dem allgemeinen Lebensrisiko des Arbeitnehmers zu belasten, muss die Tätigkeit, die zu dem Schaden geführt hat, durch „den Betrieb veranlasst“ und „aufgrund des Arbeitsverhältnisses geleistet“ worden sein. Betrieblich veranlasst sind dabei solche Tätigkeiten des Arbeitnehmers, die ihm arbeitsvertraglich übertragen worden sind oder die er im Interesse des Arbeitgebers für den Betrieb ausführt.

(Insgesamt zum Vorstehenden BAG, Beschluss vom 27.09.1994, – GS 1/89 (A), Neue Zeitschrift für Arbeitsrecht NZA 1994, S. 1083 ff).

Abweichend von der Rechtsprechung zur Haftung von (festgestellten) kirchlichen Arbeitnehmern sind die von den **Ehrenamtsträgern und freiwilligen Helfern** verursachten Eigenschäden der kirchlichen Einrichtungen zu beurteilen:

Wie das Wort schon sagt, erbringt der Ehrenamtsträger oder der freiwillige Helfer seine Dienste auf rein freiwilliger bzw. ehren-

1 Zu den Umständen, denen je nach Lage des Einzelfalles ein unterschiedliches Gewicht beizumessen ist und die im Hinblick auf die Vielfalt möglicher Schadensursachen auch nicht abschließend bezeichnet werden können, gehören der Grad des dem Arbeitnehmer zur Last fallenden Verschuldens, die Gefährlichkeit der Arbeit, die Höhe des Schadens, ein vom Arbeitgeber einkalkuliertes oder durch Versicherung deckbares Risiko, die Stellung des Arbeitnehmers im Betrieb und die Höhe des Arbeitsentgelts, in dem möglicherweise eine Risikoprämie enthalten ist. Auch können u. U. die persönlichen Verhältnisse des Arbeitnehmers, wie die Dauer seiner Betriebszugehörigkeit, sein Lebensalter, seine Familienverhältnisse und sein bisheriges Verhalten, zu berücksichtigen sein.

amtlicher Basis, d. h. ohne jegliche finanzielle Gegenleistung. Für derartige ohne Entgelt geleisteten Dienste soll der Ehrenamtliche/Helfer nicht genauso haften müssen wie der festangestellte Arbeitnehmer.

Von Ehrenamtsträgern/Helfern verursachte kirchliche Eigenschäden sollen von diesen allenfalls dann zu ersetzen sein, wenn sie vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt worden sind. Da Vorsatz in der Praxis so gut wie nicht vorkommt, fokussiert sich der Schadenersatzanspruch somit nahezu ausschließlich auf den durch grobe Fahrlässigkeit verursachten Sach- oder Vermögensschaden. Grob fahrlässig handelt nach der gefestigten Rechtsprechung des BGH nur, wer „die verkehrserforderliche Sorgfalt in besonders schwerem Maße verletzt, d. h. schon einfachste, ganz naheliegende Überlegungen nicht anstellt und das nicht beachtet, was im gegebenen Fall jedem einleuchten musste“. Während der Maßstab der **einfachen** (normalen) Fahrlässigkeit ein ausschließlich objektiver ist, sind bei der groben Fahrlässigkeit auch subjektive, in der Individualität des Handelnden begründete Umstände zu berücksichtigen, so etwa auch die Tatsache, dass er ungeübt und **Nichtfachmann** ist (Palandt, Bürgerliches Gesetzbuch, 62. Auflage, Rdn. 5 zu § 277). Im Übrigen ist die Grenze zwischen der einfachen und groben Fahrlässigkeit im Wege billigen Ermessens zu ziehen.

Eine persönliche Haftbarmachung Ehrenamtlicher und freiwilliger Helfer ist somit beschränkt auf die in der täglichen Praxis äußerst selten vorkommenden Fälle des Vorsatzes und der groben Fahrlässigkeit. Hierbei muss jeder Einzelfall für sich gesondert betrachtet und beurteilt werden.

Vermögensschäden, die den (versicherten) kirchlichen Institutionen von ihren eigenen Mitarbeitern und Inhabern von Ehrenämtern durch schuldhafte (fahrlässige oder vorsätzliche) Dienstpflichtverletzung, Veruntreuung oder Untreue, Unterschlagung, Betrug, Computerbetrug, Urkundenfälschung, Urkundenunterdrückung, Vorteilsannahme, Bestechlichkeit und Bestechung zugefügt werden, sind im Rahmen der seit 01.01.2009 geltenden Vermögensschadenversicherung (Kassenversicherung) unter den dort näher beschriebenen Voraussetzungen versichert (s. Anlage I: Texte der Sammelversicherungsverträge unter Buchstabe G. Vermögensschadenversicherung).

Zum Begriff der Vermögensschäden wird verwiesen auf die weitergehenden Ausführungen unter Rdn. 4.2.17.

3.5 **Ausstellungs- und Transportversicherung**

Sachen, insbesondere Kunstgegenstände, können für die Zeit der Ausstellung und Transporte versichert werden. Sachen **müssen** versichert werden, wenn und soweit dies den Leihgebern vertraglich zugesagt wird.

Die im Rahmen der Sammel-Mobiliarversicherung mitversicherten **kircheneigenen** Sachen gelten bis zu 1,1 Mio. Euro je Gegenstand allerdings gegen die dort vereinbarten Risiken (s. Ziff. 9.1) u. a. auch auf Ausstellungen als versichert (s. Ziff. 9.6).

Für besonders empfindliche und/oder hochwertige Sachen (die z. B. zu einer Ausstellung, zum Restaurator und zurück verbracht werden), sollte unabhängig von einer vertraglichen Zusage eine Transportversicherung abgeschlossen werden. Dieses Risiko kann zusammen mit der Ausstellungsversicherung in Deckung genommen werden.

3.6 **Reisegepäckversicherung**

Der Abschluss einer solchen Versicherung kommt bei Wallfahrten, Freizeiten oder ähnlichen kirchlichen Reiseveranstaltungen in Betracht. Insbesondere für Sachen der Reiseteilnehmer kann vom Reiseveranstalter pauschal eine Reisegepäckversicherung abgeschlossen werden. Andernfalls bleibt es den einzelnen Teilnehmern überlassen, selbst für einen solchen Versicherungsschutz zu sorgen.

3.7 **Elektronikversicherung**

Die Elektronikversicherung, auch als Schwachstromanlagenversicherung bezeichnet, deckt Schäden an solchen elektronischen und elektrotechnischen Objekten, in denen Daten oder Informationen verarbeitet oder mittels derer Daten oder Informationen weitergeleitet bzw. gespeichert werden. Typische in der Elektronikversicherung versicherbare Objekte sind Alarmanlagen, Antennenanlagen, Bürocomputer (z. B. PC's), Büromaschinen, Datenverarbeitungsanlagen, Einbruchmeldeanlagen, Fernsprechanlagen, Schreibautomaten, Uhrenanlagen u. a. mehr. Ein umfassender „Allgefahrschutz“ für derartige elektronische Geräte und Anlagen besteht in Form eines Sammelvertrages derzeit nicht. Die v. g. Objekte sind lediglich gegen die im Rahmen der Sammelmobiliarversicherung versicherten Gefahren (s. Ziff. 9.1) gedeckt. Bei Bedarf für einen weitergehenden Versicherungsschutz (z. B. gegen die Gefahr des einfachen Diebstahls, der Sach-

beschädigung, der unsachgemäßen Handhabung u. ä.) müsste eine Einzelelektronikversicherung durch den jeweiligen kirchlichen Eigentümer abgeschlossen werden. Für die PC's der Diözese (incl. deren Außenstellen) besteht ein Einzelvertrag bei der Versicherungskammer Bayern unter der Versich.-Nr. EL 103650.

Hierzu noch ein wichtiger Hinweis:

Telefonanlagenhersteller versuchen häufig, zusammen mit dem Wartungsvertrag auch einen Schutzvertrag abzuschließen. Bei diesem Schutzvertrag handelt es sich um nichts anderes als um einen Versicherungsvertrag, nämlich um eine Elektronikversicherung. Die Elektronikversicherung via Schutzvertrag kann wesentlich teurer sein als der Abschluss eines gesonderten Elektronikversicherungsvertrages. Deshalb sollte ein solcher kombinierter Vertrag erst dann unterschrieben werden, wenn der Schutzvertrag im Vergleich mit einer Elektronikversicherung nicht bzw. nicht wesentlich teurer kommt.

3.8 **Persönlicher Umfang des Versicherungsschutzes**

Die von der Diözese abgeschlossenen Sammelversicherungsverträge gelten **nicht für alle** kirchlichen juristischen Personen, Institutionen und Einrichtungen.

3.8.1 **Nicht erfasst** sind bestimmte rechtlich selbständige Vereinigungen oder Einrichtungen, z. B. der Caritasverband für die Diözese Speyer e. V. mit all seinen Einrichtungen, rechtlich selbständige kirchliche Vereine und Verbände (z. B. KFD), Ordensgemeinschaften, Krankenhäuser, Dachverbände, wirtschaftliche Unternehmen, Werkstätten für Behinderte.

3.8.2 Mitversichert sind jedoch unabhängig von ihrer Rechtsform die unter Ziff. 5.2 genannten Institutionen und Einrichtungen.

4. **Begriffserklärungen**

4.1 **Begriffserklärungen zur privaten Unfallversicherung**

4.1.1 **Bergungskosten**

- Kosten für Suchaktionen nach Unfallverletzten, auch wenn nur die Vermutung eines Unfalls besteht.
- Kosten für die Rettung von Unfallverletzten.
- Kosten für die Verbringung von Unfallverletzten in das nächste Krankenhaus.

> Kosten für die notwendige Rückfahrt infolge des Unfalls zum Heimatort.

> Kosten für den Transport des Unfalltoten zum Heimatort.

Eine anderweitige Ersatzmöglichkeit (z. B. Krankenversicherung) ist zuerst in Anspruch zu nehmen.

4.1.2 **Heilkosten**

Alle Kosten, die nach dem Unfall für die Heilung der aufgrund des Unfallereignisses entstandenen Gesundheitsschäden aufzuwenden sind und nach den anerkannten Regeln ärztlicher Kunst für erforderlich und zweckmäßig gehalten werden (z. B. Arzneikosten, Kosten für ärztlich verordnete Heilmittel, Verbandszeug, notwendige Krankentransporte, stationäre Behandlung etc.). Heilkosten werden nur insoweit ersetzt, als sie nicht von einem Sozial-, einem privaten Kranken- oder Unfallversicherer zu tragen sind und dafür kein Schadenersatz durch einen anderen Haftpflichtversicherer zu leisten ist.

4.1.3 **Invalidität**

Eine infolge des Unfalls eingetretene dauernde Beeinträchtigung der körperlichen oder geistigen Leistungsfähigkeit.

4.1.4 **Unfall**

Ein Unfall im Sinne der Versicherungsbedingungen liegt vor, wenn der Verletzte durch ein plötzlich von außen auf seinen Körper wirkendes Ereignis unfreiwillig eine Gesundheitsschädigung erleidet. Als Unfall gilt auch, wenn durch eine erhöhte Kraftanstrengung an Gliedmaßen oder Wirbelsäule

> ein Gelenk verrenkt wird oder

> Muskeln, Sehnen, Bänder oder Kapseln gezerrt oder zerrissen werden.

4.2 **Begriffserklärungen zur Haftpflichtversicherung**

4.2.1 **Abhandenkommen von Sachen**

Verlust von Sachen des Eigentümers. Man geht davon aus, dass die Sache selbst noch irgendwo vorhanden ist und daher theoretisch wiedererlangt werden kann. Die Sache selbst hat keine Beschädigung bzw. Totalschaden erlitten.

Ansprüche aus Entschädigung mit Strafcharakter (insbesondere punitive oder exemplary damages).

Ansprüche aus im Ausland vorkommenden Schadenfällen, bei denen die Entschädigung neben dem eigentlichen Schadenersatz auch eine Strafzahlung vorsieht bzw. ausschließlich nur eine Strafzahlung ist, gelten nicht mitversichert. Derartige Entschädigungsleistungen sind insbesondere in den USA und Kanada möglich.

4.2.2. **Allmählichkeitsschäden**

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen gelten

„... Schadenersatzansprüche aus Sachschäden, die durch allmähliche Einwirkung der Temperatur, von Gasten, Dämpfen/Feuchtigkeit oder von Niederschlägen entstanden sind;

Sachschäden durch Abwässer, Schwammbildung sowie durch Überschwemmung stehender und fließender Gewässer ...“

Im Rahmen von Baumaßnahmen gelten Schadenersatzansprüche infolge Senkung eines Grundstücks/einer Grabstelle (auch eines darauf errichteten Werkes oder eines Teiles eines solchen), Erschütterungen infolge Rammarbeiten oder Erdbeben an einem Grundstück/einer Grabstelle und/oder den darauf befindlichen Gebäuden oder Anlagen, soweit es sich hier nicht um das Baugrundstück bzw. die Grabstelle selbst handelt, versichert.

Ferner sind Schäden durch Unterfangungen und Unterfahrungen mitversichert, wenn sie nicht an den zu unterfangenden und zu unterfahrenden Grundstücken entstehen.

4.2.3 **Ansprüche der mitversicherten Personen untereinander**

Mitversichert gelten Schadenersatzansprüche der Diözese sowie der Kirchengemeinden und mitversicherten Einrichtungen untereinander. Ausgeschlossen bleiben jedoch gegenseitige Ansprüche wegen Schäden innerhalb ein und derselben Einrichtung/Untergliederung.

4.2.4 **Aufgabe der Haftpflichtversicherung**

Der Haftpflichtversicherer prüft nach Eingang der Meldung, ob vertrags- bzw. bedingungsgemäß der Versicherungsschutz gegeben ist oder nicht (z. B. bestehende Ausschlusstatbestände).

4.2.4.1 Es besteht **kein** Versicherungsschutz:

Eine Bearbeitung erfolgt nicht durch den Haftpflichtversicherer. Die Kirchengemeinde/kirchliche Institution etc. muss diesen Schadenfall selbst erledigen.

4.2.4.2 Es **besteht** Versicherungsschutz:

In diesem Fall tritt der Haftpflichtversicherer in die Haftungsprüfung ein; es wird nun geprüft, ob aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen **privatrechtlichen Inhalts** eine Verpflichtung der Kirchengemeinde/kirchlichen Institution bzw. versicherten Personen besteht, für den Schaden aufzukommen.

4.2.5 **Bearbeitungsschäden**

Gemäß AHB gelten vom Versicherungsschutz ausgeschlossene Schäden an

„... fremden Sachen infolge einer beruflichen/gewerblichen Tätigkeit unmittelbar/direkt an bzw. mit dieser beschädigten Sache ...“.

4.2.6 **Deliktunfähigkeit**

Personen oder Personengruppen, die nach den Normen des Bürgerlichen Rechtes deliktunfähig sind, haften für einen von ihnen verursachten Schaden nicht.

Deliktunfähig sind:

- > Kinder bis zum vollendeten 7. Lebensjahr.
- > Kinder bis zum vollendeten 10. Lebensjahr für Unfälle im motorisierten Straßen- und Bahnverkehr.
- > Kinder und Jugendliche vom vollendeten 7. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr, sofern sie zum Schadenzeitpunkt nicht die erforderliche Einsichtsfähigkeit hatten.
- > Personen, die sich im Zustand der Bewusstlosigkeit oder in einem die freie Willensbildung ausschließenden Zustand „krankhafter Störung der Geistestätigkeit“ befunden haben. Wer sich allerdings selbst verschuldet oder vorübergehend in diesen Zustand versetzt hat (z. B. durch erheblichen Genuss alkoholischer Getränke), bleibt für sein Handeln im Ergebnis verantwortlich.

In all diesen Fällen gewährt der Versicherer den „Abwehrschutz“.

Steht der durch die deliktunfähige Person verursachte Schaden im Kausalzusammenhang mit einer Aufsichtspflichtverletzung der Betreuungsperson, so erfolgt die weitere Betrachtung des Schadens auf dieser Basis = mögliche Haftung des Aufsichtspflichtigen nach § 832 BGB.

4.2.7 **Eigenschäden**

Die Haftpflichtversicherung erstreckt sich nicht auf Schäden, die die haupt-, neben- oder ehrenamtlich tätigen Mitarbeiter bzw. die Teilnehmer an Veranstaltungen der **eigenen** Kirchengemeinde/kirchlichen Institution zufügen. Die Haftpflichtversicherung ist zuständig, wenn **Dritte** oder aber **Sachen Dritter** beschädigt worden sind.

Hingegen sind **Vermögenseigenschäden**, die Bedienstete oder Inhaber von Ehrenämtern ihren eigenen kirchlichen Institutionen zufügen, im Rahmen der seit 01.01.2009 bestehenden Vermögensschadenversicherung (auch Kassenversicherung genannt) versichert (s. Anhang I: Texte der Sammelversicherungsverträge unter Buchstabe G. Vermögensschadenversicherung).

Zum Begriff der Vermögensschäden wird verwiesen auf die nachstehenden Ausführungen unter Rdn. 4.2.17.

4.2.8 **Gebrauch eines Kraftfahrzeuges**

Hierzu zählt neben dem Fahren eines Kraftfahrzeuges auch das Be- und Entladen, das Waschen des Kraftfahrzeuges oder Reparaturarbeiten an dem Kraftfahrzeug. Hiefür besteht in der Regel im Rahmen der allgemeinen Haftpflichtversicherung kein Versicherungsschutz.

4.2.9 **Gesetzliche Haftpflicht**

Versichert gelten Schadenersatzansprüche, die gegen die Kirchengemeinde/kirchliche Institution erhoben werden. Grundlage der Forderung muss eine **gesetzliche** Haftpflichtbestimmung privatrechtlichen Inhalts sein. Strafrechtliche sowie rein **vertragliche** Ansprüche gelten nicht bzw. nur im Ausnahmefall versichert.

4.2.10 **Gesetzliche Versicherungspflicht für Kraftfahrzeuge**

Kraftfahrzeuge, die auf den dem öffentlichen Straßenverkehr dienenden Flächen bewegt werden, sind versicherungspflichtig. Eine dem öffentlichen Straßenverkehr dienende Fläche liegt immer dann vor, wenn ausdrücklich oder stillschweigend eine allgemeine Benutzung erfolgen kann.

Entscheidend ist, dass eine tatsächliche Zugänglichkeit für die Allgemeinheit auf das Grundstück besteht. Somit liegt eine faktische Öffentlichkeit vor.

Nicht versicherungspflichtig sind Kraftfahrzeuge, deren durch die Bauart bestimmte Höchstgeschwindigkeit 6 km/h nicht übersteigt

sowie selbstfahrende Arbeitsmaschinen, deren Höchstgeschwindigkeit 20 km/h nicht übersteigen.

4.2.11 **Haftungsformen**

Folgende gesetzliche Haftungsformen sind möglich:

4.2.11.1 Haftung aus Verschulden

Die Beweislast obliegt hier dem Geschädigten. Der Geschädigte muss beweisen, dass die Kirchengemeinde/kirchliche Institution oder die mitversicherten Personen den Schaden durch ein vermeidbares Fehlverhalten (also Verschulden) widerrechtlich zugefügt haben (§ 823 Abs. 1 BGB).

Diese Bestimmung des Bürgerlichen Gesetzbuches findet in den meisten Schadenfällen Anwendung.

4.2.11.2 Haftung aus vermutetem Verschulden

Hier liegt der Entlastungsbeweis bei dem vermutlichen Verursacher.

Die Kirchengemeinde/kirchliche Institution muss beweisen, dass sie keine Schuld an dem entstandenen Schaden trifft.

Diese gesetzliche Bestimmung findet insbesondere Anwendung bei Haftung des Aufsichtsführenden (§ 832 BGB) sowie Haftung des Gebäudebesitzers bei Schäden infolge des Herabstürzens von Gebäudeteilen etc. (§ 836 BGB).

4.2.11.3 Gefährdungshaftung (**mit** Entlastungsmöglichkeit für den Verursacher)

Allein die Tatsache, dass der Schaden eingetreten ist, verpflichtet den Verursacher, für den Schaden aufzukommen. Allerdings besteht die Möglichkeit, dass er sich entlasten kann. Die genauen Möglichkeiten der Entlastung werden in den einzelnen Gesetzen geregelt.

Beispiele:

(1) § 7 Straßenverkehrsgesetz

Der Fahrzeughalter muss im Schadenfall beweisen, dass der Unfall für ihn ein unabwendbares Ereignis darstellt.

(2) § 22 (1) Wasserhaushaltsgesetz

Der Inhaber/Betreiber der Tankanlage muss beweisen, dass der Austritt des gewässerschädlichen Stoffes, z. B. Heizöl, auf höhere Gewalt zurückzuführen ist.

4.2.11.4 Gefährdungshaftung (**ohne** Entlastungsmöglichkeit für den Verursacher)

Der Verursacher muss **für jeden** entstandenen Schadenfall eintreten. Ein Verschulden des Verursachers wird nicht geprüft. Es besteht auch keine Entlastungsmöglichkeit. Diese strenge gesetzliche Regelung findet beispielsweise Anwendung für Tierhalter (§ 833 Abs. 1 BGB) und Gastwirte, die Gäste zur Beherbergung aufnehmen (§ 701 BGB).

4.2.12 **Haustiere**

Der Begriff Haustier richtet sich nach der Art der wirtschaftlichen Verwendung im Haushalt und umfasst in der Hauptsache Pferde, Rinder Hunde, Katzen, Schafe, Schweine, Ziegen, Esel, Maultiere, Kaninchen, Geflügel.

Als Haustier gelten nicht Kamele, Affen, Papageien etc.

Das Haustier muss dem Beruf, der Erwerbstätigkeit oder dem Unterhalt zu dienen bestimmt sein.

4.2.13 **Mietsachscha-**

Gemäß § 4 I 7 a AHB gelten vom Versicherungsschutz ausgeschlossen:

- Schäden an geliehenen Sachen
- Schäden an gemieteten Sachen
- Schäden an gepachteten Sachen
- Schäden an Sachen, die Gegenstand eines besonderen Verwahrungsvertrages sind.

Abweichend von den Bestimmungen der AHB gelten Mietsachscha-

Ausgeschlossen bleiben jedoch Ansprüche wegen

- 4.2.13.1 Abnutzung, Verschleiß und übermäßiger Beanspruchung,
- 4.2.13.2 Schäden an Heizungs-, Maschinen-, Kessel- und Warmwasserbereitungsanlagen sowie Elektro- und Gasgeräten (bei Schäden an Elektrogeräten gilt dieser Ausschluss nicht, wenn sie kurzfristig angemietet oder geliehen wurden),
- 4.2.13.3 Schäden an Kraft- und Wasserfahrzeugen aller Art sowie Fahrrädern,

4.2.13.4 Glasschäden, soweit sich der Versicherungsnehmer hiergegen besonders versichern kann (z. B. Abschluss einer Glasversicherung).

4.2.14 **Mitverschulden**

Gemäß den gesetzlichen Bestimmungen ist auch zu prüfen, ob der Geschädigte in irgendeiner Form den entstandenen Schaden mitverursacht, also mitverschuldet hat. Falls dieses zutrifft, wird der Schadenersatzanspruch des Geschädigten gekürzt (§ 254 BGB).

4.2.15 **Schadenersatz**

Gemäß den gesetzlichen Bestimmungen kann der Geschädigte grundsätzlich nur den Gebrauchswert fordern, den die beschädigte Sache unmittelbar vor Eintritt des Schadenfalles hatte (**Zeitwertentschädigung**). Der Geschädigte kann nicht den Kaufpreis für eine neue Sache fordern.

4.2.16 **„Spiel und Sport“**

Sofern sich aktive Teilnehmer bei einer Spiel- oder Sportveranstaltung untereinander Schäden zufügen, kann Schadenersatz nur in bestimmten Fällen gefordert werden. Man muss dem Schadenverursacher einen groben Regelverstoß nachweisen. Es wird unterstellt, dass derjenige, der aktiv an Spiel- oder Sportveranstaltungen teilnimmt, zum Teil bewusst das Risiko in Kauf nimmt, Schäden zu erleiden. Aus diesem Grunde kann nicht in jedem Fall Schadenersatz gefordert werden.

4.2.17 **Vermögensschäden**

Voraussetzung:

- (1) Es liegt kein Personenschaden vor (Verletzung bzw. Todesfall).
- (2) Es liegt kein Sachschaden vor (Teil- oder Totalbeschädigung).

Als Vermögensschaden gilt jede Beeinträchtigung von Vermögenswerten, ohne dass ein ursächlicher Zusammenhang/Folge mit Personen- oder Sachschaden vorliegt. Ein Vermögensschaden, der die ursächliche Folge eines Personen- oder Sachschadens ist, wird dementsprechend als Personenfolge- oder Sachfolgeschaden im Rahmen des Vertrages bearbeitet (unechter Vermögensschaden).

4.2.18 **Verschulden**

Die Haftpflichtversicherung tritt nur für verschuldete Schadenfälle ein. Unter Verschulden versteht man ein vermeidbares Fehlverhalten. Folgende Formen sind hierbei möglich:

(1) Fahrlässigkeit (einfache und grobe)

Diesen Bereich erfasst die Haftpflichtversicherung.

(2) Vorsatz

Derartige Schäden sind im Rahmen der Haftpflichtversicherung **nicht** versichert.

4.2.19 **Vertragliche Haftpflicht**

Ansprüche, die aufgrund vertraglicher Grundlagen (ohne dass eine gesetzliche Haftpflicht vorliegt), erhoben werden, gelten nicht versichert.

Sofern kraft Vertrages die gesetzliche Verpflichtung übernommen wurde, beispielsweise als Mieter Streuarbeiten durchzuführen, so gelten Ansprüche aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen, die wegen Verletzung dieser Pflichten erhoben werden, versichert.

4.2.20 **Vorsätzliche Schadenherbeiführung**

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Ansprüche aus Schadenfällen, die vorsätzlich verursacht worden sind.

4.3 **Begriffserklärungen zu den Sachversicherungen**

4.3.1 **Abbruchkosten**

Unter Abbruchkosten versteht man die Kosten für einen im Schadenfall nötig werdenden Abbruch stehengebliebener Teile und ihre Abführung zur nächsten Ablagerungsstätte. Es besteht Erstrisikodeckung (s. Erstrisikoversicherung).

4.3.2 **Aufräumungskosten**

Unter Aufräumungskosten versteht man die Aufwendungen für das Aufräumen der Schadenstätte und Abfahren des Schuttes zur nächsten Ablagerungsstätte. Es besteht Erstrisikodeckung (s. Erstrisikoversicherung).

4.3.3 **Auskunftserteilung**

Im Schadenfall besteht Auskunftspflicht des Versicherungsnehmers gegenüber dem Versicherer. Danach ist der Versicherungsnehmer im zumutbaren Umfang insbesondere verpflichtet, jede Untersuchung zu gestatten und jede Auskunft zu erteilen. Dazu gehört auch, dass der Versicherungsnehmer ein Verzeichnis der vom Schaden betroffenen Sachen vorlegt und entsprechende Belege beibringt.

4.3.4 **Behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen**

Behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen können im Schadenfall dreifach wirken:

- Restwerte, die sich technisch zur Wiederherstellung eignen, werden wertlos, weil sie für die Wiederherstellung nicht verwendet werden dürfen.
- Behördliche Auflagen können zu einer Verteuerung führen.
- Es können Mehrkosten infolge Preissteigerungen dadurch entstehen, dass sich die Wiederherstellung durch die Beschränkung verzögert.

4.3.5 **Betriebsschäden**

Betriebsschäden sind Schäden, die an versicherten Sachen dadurch entstehen, dass sie dem elektrischen Strom oder einem Nutzfeuer oder der Wärme zur Bearbeitung oder zu sonstigen Zwecken ausgesetzt werden.

4.3.6 **Bewegungs- und Schutzkosten**

Bewegungs- und Schutzkosten sind Aufwendungen, die dadurch entstehen, dass nicht vom Schaden betroffene und nicht oder anderweitig versicherte Sachen zum Zwecke der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung versicherter Sachen bewegt, verändert oder geschützt werden müssen, z. B. Abdecken der Möbel bei Malerarbeiten an Decken, Abbau maschineller Anlagen und späterer Aufbau der Anlagen wegen Erneuerung von Zwischendecken eines Gebäudes. Es besteht Erstrisikodeckung (s. Erstrisikoversicherung).

4.3.7 **Blitzschlag**

Als Blitzschlag gilt der unmittelbare Übergang eines Blitzes auf Sachen. Unter Blitzschlag darf nicht der Blitz selbst verstanden werden, vielmehr handelt es sich dabei um den Blitzeinschlag. Entscheidend ist, ob durch den Blitzeinschlag ein Schaden entsteht. Die während eines Gewitters häufig auftretenden Überspannungsschäden an elektrischen Anlagen und Einrichtungen sind normalerweise nicht versichert; ein summenmäßig begrenzter Einschluss erfolgte durch besondere Vereinbarung.

4.3.8 **Brand**

Ein Brand ist ein Feuer, das ohne einen bestimmungsmäßigen Herd entstanden ist oder ihn verlassen hat und sich aus eigener Kraft unabhängig davon ausbreiten kann. Der Begriff umfasst

außer Flammen auch Glut und Funken. Verbrennungen ohne Lichterscheinung (Verkohlung, Fermentation, Erhitzung durch elektrischen Strom usw.) fallen nicht hierunter.

4.3.9 **Entschädigung**

Entschädigungen sind vertragliche Leistungen des Versicherers. Kosten eines vom Versicherungsnehmer hinzugezogenen Rechtsanwaltes gehören beispielsweise nicht dazu. Die Entschädigung ist in Geld zu leisten.

4.3.10 **Erstrisikoversicherung**

Die Erstrisikoversicherung deckt das Risiko bis zur Höhe der vereinbarten Versicherungssumme, eine Unterversicherung kann nicht angerechnet werden.

4.3.11 **Explosion**

Die Feuerversicherung deckt Explosionsschäden aller Art. Die Explosion ist eine auf dem Ausdehnungsbestreben von Gasen oder Dämpfen beruhende, plötzlich verlaufende Kraftäußerung.

4.3.12 **Fahrlässigkeit**

Viele Schäden werden durch Unachtsamkeit, Vergesslichkeit, Gedankenlosigkeit, also durch Fahrlässigkeit, verursacht. Der Entschädigungsanspruch in der Sach-Versicherung wird jedoch nur durch **grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz** verwirkt. Der Versicherungsnehmer muss sich hier das Handeln/Verhalten seiner Repräsentanten anrechnen lassen. Grob fahrlässig handelt, wer die im Verkehr erforderliche Sorgfalt in hohem Maße außer acht lässt, wer nicht beachtet, was unter den gegebenen Umständen geboten sein musste.

4.3.13 **Feuerlöschkosten**

Feuerlöschkosten sind Aufwendungen zur Schadenminderung, die vom Versicherer zu ersetzen sind. Im Einzelnen können das sein: Verbrauch von Löschmitteln, Beschädigung von eingesetzten Löschgeräten, Löschhilfeschäden nicht verpflichteter Personen, Löhne von Betriebsangehörigen, die zur Brandbekämpfung herangezogen werden.

4.3.14 **Gebäudebeschädigungen**

Gebäudebeschädigungen sind Zerstörungen und Beschädigungen am versicherten Gebäude, z.B. aufgebrochene Türschlösser, aufgebrochene Türen selbst, eingeschlagene Fensterscheiben, aufgebrochene Innentüren etc. anlässlich eines Einbruchdiebstahls.

4.3.15 **Mietverlust**

Der Mietverlust infolge eines Schadenfalles ist mitversichert. Voraussetzung ist, dass der Mieter die Mietzahlung ganz oder teilweise verweigern kann oder dem Versicherungsnehmer selbst die weitere Benutzung der Wohnräume nicht zugemutet werden kann. Ersetzt wird der Mietverlust für die Dauer der Wiederherstellung, längstens für 12 Monate.

4.3.16 **Neuwert**

Der Neuwert ist der Wert einer neuen Sache, also der Betrag, der aufzuwenden ist, um Sachen gleicher Art und Güte in neuwertigem Zustand wiederzubeschaffen oder sie neu herzustellen. Es handelt sich also im Grunde um einen Wiederherstellungspreis. Sind Sachen genau gleicher Art nicht mehr zu bekommen, ist der Neuwert der Betrag für eine Wiederbeschaffung von Sachen möglichst ähnlicher Art und Güte.

4.3.17 **Nicht genutzte Gebäude oder Gebäudeteile**

sind genügend häufig zu kontrollieren, und es sind dort alle wasserführenden Anlagen und Einrichtungen abzusperren, zu entleeren und entleert zu halten.

In der kalten Jahreszeit hat der Versicherungsnehmer alle Gebäude und Gebäudeteile zu beheizen und dies genügend häufig zu kontrollieren oder dort alle wasserführenden Anlagen und Einrichtungen abzusperren, zu entleeren und entleert zu halten.

In der Einbruchdiebstahlversicherung hat der Versicherungsnehmer beim Verlassen des Gebäudes die Türen und alle sonstigen Öffnungen der versicherten Gebäude stets ordnungsgemäß verschlossen zu halten und alle vorhandenen Sicherungen voll gebrauchsfähig zu erhalten und zu betätigen.

An dieser Stelle noch zusätzlich ein Hinweis zum Versicherungsschutz für Bargeld und Geldeswerte (z. B. Briefmarken, Wertmarken, Gutscheine, Fahrkarten etc.):

Diese Sachen sind grundsätzlich mindestens unter einfachem Verschluss aufzubewahren. Der einfache Verschluss bedeutet, dass die Werte in verschlossenen Behältnissen aufbewahrt werden, die eine erhöhte Sicherheit, und zwar auch gegen die Wegnahme der Behältnisse selbst, gewähren. So müssen beispielsweise Kassetten durch nochmaligen Verschluss wie in einem Schreibtisch, Schrank oder ähnlichem Behältnis gegen die einfache Wegnahme gesichert sein, zu denen Schlüssel betätigt, abgezogen und für den Täter nicht erreichbar aufzubewahren sind.

4.3.18 **Obliegenheiten**

Obliegenheiten sind gesetzlich oder vertraglich bestimmte Pflichten des Versicherungsnehmers zur Erhaltung des Entschädigungsanspruchs. Als Beispiel hierfür sind zu nennen die Anzeige-, Auskunft-, Gefahrstands- und Schadenminderungspflicht.

4.3.19 **Polizeiliche Meldung**

Die polizeiliche Meldung des Schadens durch den Versicherungsnehmer ist bei Feuer- und Einbruchdiebstahlschäden bedingungsgemäß vorgeschrieben.

4.3.20 **Raub**

Raub liegt dann vor, wenn

- gegen den Versicherungsnehmer oder einen seiner Bediensteten Gewalt angewendet wird, um dessen Widerstand gegen die Wegnahme versicherter Sachen auszuschalten,
- der Versicherungsnehmer oder einer seiner Bediensteten versicherte Sachen herausgibt oder sich wegnehmen lässt, weil eine Gewalttat mit Gefahr für Leib oder Leben angedroht wird, die innerhalb des Versicherungsortes verübt werden soll,
- dem Versicherungsnehmer oder einem seiner Bediensteten versicherte Sachen weggenommen werden, weil sein körperlicher Zustand infolge eines Unfalles oder infolge einer nicht verschuldeten sonstigen Ursache beeinträchtigt und dadurch seine Widerstandskraft ausgeschaltet ist.

4.3.21 **Sachverständigenverfahren**

Größere Schadenfälle erfordern oftmals eine Schadenfeststellung vor Ort. Die Größe eines Schadens oder eine problematische Bewertung können zum Sachverständigenverfahren führen. Im Sachverständigenverfahren hat jede Partei einen Sachverständigen schriftlich zu benennen, beide Sachverständige wählen vor Beginn ihrer Tätigkeit einen sog. Obmann.

Die Sachverständigen haben in aller Regel nur die Höhe des Schadens festzustellen. Andere Feststellungen, etwa über die Ursache des Schadens, Vorliegen und Umfang der Eintrittspflicht, Vertragsauslegungen, haben sie nicht zu treffen. Soll sich die Tätigkeit der Sachverständigen auch auf solche Feststellungen beziehen, bedarf es einer besonderen Vereinbarung der auftraggebenden Parteien.

Die Sachverständigen können die Schadenfeststellungen entweder für sich oder gemeinsam treffen. Die Feststellungen haben sie in einem Gutachten schriftlich niederzulegen. Kommt es zu übereinstimmenden Gutachten, können die Sachverständigen ein gemeinsames, von beiden zu unterzeichnendes Gutachten fertigen. Stimmen sie nicht überein, hat jeder Sachverständige ein eigenes Gutachten zu erstellen. Weichen diese Gutachten voneinander ab, hat der Versicherer das Obmannverfahren in Gang zu setzen. Der Obmann entscheidet über die strittigen Punkte innerhalb der Grenzen der Feststellungen der beiden Sachverständigen. Die Entscheidung des Obmanns ist für beide Parteien verbindlich.

4.3.22 **Schadenminderungspflicht**

Der Versicherungsnehmer hat bei einem drohenden oder bereits eingetretenen Schaden alles zu tun, die Auswirkungen so gering wie möglich zu halten. Aufwendungen, die ihm bei der Erfüllung dieser Obliegenheiten entstehen, sind ihm zu ersetzen. Nicht verwechselt werden darf die Schadenminderung und Schadenabwendung mit der Schadenverhütung, bei der es nicht um einen akuten Schadenfall, sondern um die Beseitigung von allgemeinen Gefahrenumständen geht.

Zur Schadenminderungspflicht gehören z. B.

das Löschen, Niederreißen, Ausräumen, das sichere Unterstellen getrockneter Sachen, das Trocknen von Sachen, die durch längere Feuchtigkeitseinwirkung einen Schaden erleiden können.

Dabei hat der Versicherungsnehmer, wenn die Umstände es gestatten, die Weisungen des Versicherers einzuholen.

4.3.23 **Schlossänderungen**

Die Aufwendungen für Schlossänderungen bzw. die Anfertigung neuer Schlüssel fallen dann unter den Versicherungsschutz der Einbruchdiebstahlversicherung, wenn Schlüssel bei einem bedingungsgemäßen Einbruchdiebstahlschaden abhanden gekommen oder aber Schlösser bei einem solchen Ereignis beschädigt werden.

4.3.24 **Sengschäden**

Sengschäden sind nicht versichert. Sie entstehen durch die Einwirkung bestimmungsmäßiger Herde (z. B. glimmende Zigarette auf dem Teppich), durch die Einwirkung der Hitze, Ausstrahlung von Öfen, Heizungen, Elektrogeräten etc.

4.3.25 **Sicherheitsvorschriften**

Sicherheitsvorschriften sind Obliegenheiten zum Zwecke der Verminderung der Gefahr, die der Versicherungsnehmer vom Beginn des Vertrages an zu erfüllen hat. Sie können dem Versicherungsnehmer durch Gesetze, Verordnungen, Verwaltungsvorschriften, Verfügungen oder vertragliche Vereinbarungen auferlegt sein.

Der Versicherungsnehmer hat die versicherten Sachen, insbesondere wasserführende Anlagen und Einrichtungen, Dächer und außen angebrachte Sachen stets in ordnungsgemäßem Zustand zu erhalten und Mängel oder Schäden unverzüglich beseitigen zu lassen.

4.3.26 **Transportberaubung**

Über die Definition für Raub hinaus leistet der Versicherer Entschädigung auch für Schäden auf Transportwegen, die ohne Verschulden einer der den Transport ausführenden Personen entstehen

- durch Erpressung dieser Personen,
- durch Betrug an diesen Personen,
- durch Diebstahl von Sachen, die sich in unmittelbarer körperlicher Obhut dieser Personen befinden,
- dadurch, dass diese Personen nicht mehr in der Lage sind, die ihnen anvertrauten Sachen zu betreuen.

Zu beachten ist hierbei, dass die den Transport durchführenden Personen älter als 18 Jahre und jünger als 65 Jahre sowie im Vollbesitz körperlicher und geistiger Kräfte sein müssen.

4.3.27 **Unterversicherung**

Die Versicherungssummen müssen dem Versicherungswert entsprechen. Sie sind also nach dem vollen Wert der versicherten Sachen auszurichten. Ist die Versicherungssumme niedriger als der Versicherungswert, liegt eine Unterversicherung vor und der Schaden ist nur im Verhältnis zu entschädigen, wie sich bei Eintritt des Schadens die Versicherungssumme zum Versicherungswert verhält. (Anmerkung: Unterversicherung ist im Rahmen der bestehenden Sammelversicherungen ausgeschlossen.)

4.3.28 **Vandalismus**

Vandalismus liegt vor, wenn der oder die Täter in versicherte Räumlichkeiten einbrechen, einsteigen oder mittels falscher

Schlüssel oder anderer Werkzeuge eindringen und innerhalb der Räumlichkeiten versicherte Sachen vorsätzlich zerstören oder beschädigen.

5. Die private Unfallversicherung HV 214/5200

5.1 Unfallbegriff

Der Unfall ist begrifflich – im Gegensatz zum Haftpflichtfall – immer grundsätzlich ein **Personenschaden**. Er wird von der Rechtsprechung wie folgt definiert:

„Ein Unfall liegt vor, wenn eine Person auch nur zufällig durch ein plötzlich von außen auf ihren Körper einwirkendes Ereignis unfreiwillig eine Gesundheitsschädigung erleidet.“

Beispielfall für ein Ereignis, bei dem kein Unfall vorliegt: Jemand fällt während eines Gottesdienstes in Ohnmacht und verletzt sich dabei.

Der Sammelunfallversicherungsvertrag der Diözese hat zum Gegenstand eine freiwillige Unfallversicherung. Für die sog. gesetzliche Unfallversicherung (Berufsunfälle) gilt Besonderes, s. Ausführungen Ziff. 6.

Wichtiger Hinweis: Die private kirchliche Unfallversicherung ersetzt niemals die private Krankenversicherung einer Person, sie ist vielmehr eine rein freiwillige zusätzliche soziale Leistung, auf die ein Rechtsanspruch nicht besteht.

Bei der Vielgestaltigkeit der kirchlichen Arbeit bestehen für die Teilnehmer mancherlei Unfallgefahren. Mit der Unfallversicherung wird deshalb allen am kirchlichen Leben teilnehmenden Gemeindegliedern ein – wenn auch begrenzter – Unfallschutz gewährt, durch den bei Unglücksfällen wenigstens die materiellen Folgen etwas gemildert werden können.

Der Unfallversicherungsschutz unterscheidet sich vom Haftpflichtversicherungsschutz u. a. dadurch, dass Leistungen auch dann erbracht werden, wenn ein Verschulden eines kirchlichen Rechtsträgers oder einer in seinem Auftrag handelnden Person am Unfall nicht vorliegt.

5.2 Die versicherten kirchlichen Institutionen

Versichert sind die Diözese Speyer einschließlich des Bischöflichen Stuhles, des Domkapitels, der Diözesan-Emeritenanstalt;

alle unter der Obhut oder Aufsicht der Diözese oder des Bischofs stehenden Körperschaften, Anstalten, Stiftungen, Kirchengemeinden und sonstigen Einrichtungen in der Diözese, soweit es sich bei letzteren nicht um rechtlich-selbständige Einrichtungen handelt; die im Bereich der Diözese Speyer vorhandenen Gliederungen des BDKJ, die kirchlichen Bildungseinrichtungen, die kirchlichen Kindertagesstätten sowie die kirchliche ambulante Kranken-, Alten-, Haus- und Familienpflege.

5.3 **Die versicherten Personen**

Aus dem unter Ziff. 5.2 genannten Kreis sind folgende Personen gegen Unfall versichert:

- 5.3.1 Geistliche, auch emeritierte, Diakone und Ordensangehörige, die unmittelbar oder mittelbar im Dienst der Diözese oder des Bischofs stehen bei Ausübung ihrer dienstlichen Tätigkeit,
- 5.3.2 Bedienstete einschließlich Auszubildender, die bei einer Einrichtung nach Ziff. 5.2 angestellt sind, bei Ausübung ihrer dienstlichen Tätigkeiten,
- 5.3.3 Ehrenamtlich Tätige bei Ausübung ihres Amtes für eine nach Ziff. 5.2 versicherte kirchliche Einrichtung,
- 5.3.4 Nebenberuflich oder als Helfer Beschäftigte bei einer vorgenannten Einrichtung, die von einer anordnungsbefugten Person oder Einrichtung eine entsprechende Tätigkeit zugewiesen erhielten,
- 5.3.5 Kinder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr während der Unterbringung in Tagesstätten (soweit nicht gesetzlicher Unfallversicherungsschutz besteht), während der Teilnahme an Beicht-, Kommunion- oder Firmunterricht oder an der organisierten bzw. nicht organisierten kirchlichen Jugendarbeit und Jugendfreizeit.

Wichtiger Hinweis: Für die Gruppe von Versicherten nach 5.3.1 bis 5.3.5 besteht auch Versicherungsschutz für sog. Wegeunfälle, d.h. auf dem direkten Weg zwischen Wohnung und Veranstaltungsort.

- 5.3.6 Unfallversicherungsschutz haben ferner alle Personen, die im Bereich der Diözese Speyer an kultischen Handlungen teilnehmen, ein Gotteshaus zu kultischen Handlungen aufsuchen oder – auch außerhalb des Bereichs der Diözese – eine Veranstaltung besuchen, die von einer der in Ziff. 5.2 genannten Einrichtungen durchgeführt wird. Der Versicherungsschutz beginnt jeweils mit dem Eintreffen am Ort der kultischen Handlung bzw. der kirchlichen Veranstaltung und endet mit dem Verlassen. Im Gegensatz

zu den unter 5.3.1 bis 5.3.5 genannten Personen ist hier also grundsätzlich kein Wegeunfall versichert. Von einer Kirchenstiftung zu unterhaltende Wege, Treppen, Vorplätze, sonstige Verkehrsflächen und kirchliche Friedhöfe sind in den Versicherungsschutz einbezogen.

Hinweis: Der Begriff „kirchliche Veranstaltung“ ist weit gefasst!

- 5.3.7 Personen, die im Bereich der Diözese und im Auftrag der Diözese oder einer mitversicherten Einrichtung bzw. eines Repräsentanten **in Kraftfahrzeugen befördert** werden, sind ebenfalls versichert. Der Versicherungsschutz beginnt mit dem Einsteigen und endet mit dem Aussteigen.

5.4 **Versicherungssummen**

Die Versicherungssummen betragen für jede Person:

- > € 5.200,- im Todesfall für Unverheiratete;
- > € 10.400,- im Todesfall für Verheiratete;
- > € 20.500,- bei Vollinvalidität für Unverheiratete;
- > € 41.000,- bei Vollinvalidität für Verheiratete;
- > € 5.000,- für Kosten kosmetischer Operationen;
- > € 5.000,- für Bergungskosten;
- > € 6,- für Tagegeld ab dem 15. Tag der ärztlichen Behandlung.

Für Bezieher von Kindergeld erhöht sich die Todesfallsumme um € 5.200,- und die Invaliditätssumme bei Vollinvalidität um € 10.400,- je Kind, für das die versicherte Person Kindergeld erhält. Das gleiche gilt für den in ehelicher Gemeinschaft lebenden Ehegatten. Diese Mehrleistungen werden erbracht, wenn Kinder im Sinne des § 2 Bundeskindergeldgesetz vorhanden sind.

5.5 **Sonderregelung: Seh- und Hörhilfen**

Da es sich bei Brillen, Haftschalen, Hörgeräten u. ä. um Sachen, nicht um Personen oder Körperteile handelt, mussten wegen der vielen auftretenden Fälle (z. B. Zusammenstöße bei Spielen) besondere Regelungen getroffen werden:

Schäden an Seh- und Hörhilfen werden bis zu € 150,- im Einzelfall erstattet, wenn solche infolge eines entschädigungspflichtigen Unfalles entstanden sind und nicht anderweitig (z. B. Beihilfe und Krankenkasse) voller Ersatz geleistet werden kann.

5.6 **Ausnahme vom Tagegeld**

Bei Rentnern, Kindern, Schülern und Studierenden werden anstelle des Tagegeldes nicht gedeckte Heilbehandlungskosten bis zu einer nachgewiesenen Höhe von € 1.600,- im Einzelfall ersetzt.

5.7 **Verhaltensregeln bei Unfällen**

Ein Unfall, der voraussichtlich eine Entschädigungspflicht herbeiführt, ist unverzüglich zu melden.

Die meldende kirchliche Stelle soll den Unfall in allen Einzelheiten dem Bayerischen Versicherungsverband mit Formblatt schildern.

Nach Eingang der formellen Unfallanzeige übersendet die Versicherungskammer Bayern einen schriftlichen Bescheid. Darin wird u. a. auf folgendes hingewiesen:

Haben die Unfallfolgen innerhalb eines Jahres nach dem Unfalltag zu einer **dauernden Beeinträchtigung der Arbeitsfähigkeit** geführt, so muss dies spätestens vor Ablauf einer Frist von weiteren drei Monaten nach dem Unfalljahr ärztlich festgestellt und die Ansprüche geltend gemacht sein.

Sollte innerhalb eines Jahres, vom Unfalltag an gerechnet, der Tod als Folge des Unfalles eintreten, gelangt nach Vorlage der Sterbeurkunde und einer ärztlichen Bescheinigung, aus der die Unfallfolgen und die Todesursache hervorgehen, die versicherte Todesfallsumme zur Auszahlung.

Todesfälle sind innerhalb von 48 Stunden anzuzeigen, auch dann, wenn der Unfall bereits angemeldet ist.

6. **Die gesetzliche Unfallversicherung**

6.1 **Wesen / Zuständigkeiten**

Neben dem durch freiwilligen Vertragsabschluss zu erlangenden privaten Unfallversicherungsschutz gibt es als Zweig der gesetzlichen Sozialversicherung den **gesetzlichen Versicherungsschutz gegen die Folgen von Arbeitsunfällen** und Wegeunfällen auf dem direkten Weg von und zur Arbeitsstätte. Die gesetzliche Unfallversicherung ist neben der Kranken-, Renten- und Arbeitslosenversicherung eine der großen Säulen des Rechts der sozialen Absicherung.

Der Versicherungsschutz ergibt sich aufgrund des auch für die Kirchen gültigen staatlichen Rechts, und zwar des Sozialgesetzbuchs SGB (VII). Er wird vermittelt durch verschiedene Berufsgenossenschaften als Versicherungsträger. Beitragszahler ist ausschließlich der Dienstgeber.

Diese umfangreiche Spezialmaterie kann nicht in allen Einzelheiten beschrieben werden. In vielen Einzelfällen wird der kirchliche Dienstgeber über einen behandelnden Unfallarzt oder ein Unfallkrankenhaus beteiligt.

- 6.1.1 **Geistliche und Kirchenbeamte** erhalten bei einem Dienstunfall Unfallfürsorge nach den Bestimmungen des Beamtenversorgungsgesetzes für die Beamten des Landes Rheinland-Pfalz.
- 6.1.2 Hauptamtliche Arbeitnehmer (Angestellte und Arbeiter) und Ehrenamtliche² im kirchlichen Dienst sind hingegen versichert bei der **Verwaltungs-Berufsgenossenschaft (VBG)** Hamburg. Zuständig für den Bereich der Diözese Speyer ist die Bezirksverwaltung 6, Hegelstraße 61, 55122 Mainz (T. 0 61 31/3 89-0).

Es gibt drei Mitgliedsnummern:

- > für Mitarbeiter der Diözese: 84/0070/2099
- > für Mitarbeiter der Kirchenstiftungen: 84/0495/1000
- > für ehrenamtliche Mitarbeiter: 0620830968

2 Das Ehrenamt wird von fünf Merkmalen bestimmt:

- Es ist **freiwillig** im Gegensatz zur vertraglich festgelegten und abhängigen Erwerbsarbeit.
- Es ist **unentgeltlich** im Gegensatz zur bezahlten Erwerbsarbeit, Auslagenersatz und Aufwandsentschädigung sind jedoch unschädlich (§ 3 Nr. 26 EStG).
- Es erfolgt **für andere**, nicht zur Selbsthilfe, die deutlich eigenbezogen ist.
- Es findet **in einem organisatorischen Rahmen** im Gegensatz zu individueller oder spontaner Hilfeleistung und informellen Systemen wie Familie und Nachbarschaft statt.
- Es findet **möglichst kontinuierlich** statt, kann aber z. B. auch auf eine einzelne Veranstaltung oder eine vorübergehende, auch hilfsweise Tätigkeit begrenzt sein.

In der Kath. Kirche wird als ehrenamtlich eine Tätigkeit bezeichnet, die unter Berücksichtigung vorstehender 5 Merkmale unter Übernahme bzw. Übertragung eines Amtes oder einer Aufgabe im Rahmen entweder der öffentlich-rechtlich verfassten Kirche oder der privatrechtlichen katholischen Verbände und Vereine des kanonischen Rechts oder deren jeweiligen Einrichtungen ausgeübt wird.

Auch hierfür muss die Diözese Speyer jährlich (für Kirchenstiftungen pauschalierte) Mitgliedsbeiträge abführen. Sie werden nicht auf die versicherten kirchlichen Träger umgelegt.

Versicherter Personenkreis (**beispielhafte** Aufzählung):

6.1.2.1 **Haupt- und nebenamtlich Beschäftigte** in den Kirchengemeinden:

(§ 2 Abs. 1 Nr. 1 Sozialgesetzbuch – SGB – VII)

- > Pfarrsekretärin
- > Hausmeister, Sakristane
- > Putz-/Reinigungskräfte in Kirchen und Pfarrheimen

6.1.2.2 **Ehrenamtlich Tätige:**

(§ 2 Abs. 1 Nr. 10b SGB VII)

Nach erfolgter Erweiterung des versicherten Personenkreises gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 10b SGB VII durch das „Gesetz zur Verbesserung des unfallversicherungsrechtlichen Schutzes bürgerschaftlich Engagierter und weiterer Personen“ vom 09.12.2004 (Bundesgesetzblatt I 2004, Seite 3.299), welches zum 01.01.2005 in Kraft getreten ist, kann grundsätzlich jede ehrenamtliche Tätigkeit gesetzlichen Versicherungsschutz genießen, durch die caritative Aufgaben wahrgenommen oder Zwecke der Frömmigkeit, der Förderung der christlichen Berufung in der Welt oder andere Apostolatswerke verfolgt werden. Danach genießen Versicherungsschutz grundsätzlich auch die Tätigkeiten, die Zwecke eines nach cc. 298 ff CIC als katholisch anerkannten Verbandes oder Vereins, einer geistlichen Gemeinschaft oder einer anerkannten kirchlichen Einrichtung verfolgen. Insoweit ist für das Bestehen des Versicherungsschutzes entscheidend, dass eine öffentlich-rechtliche kirchliche Körperschaft ein Projekt oder Vorhaben in Auftrag gibt, die erforderliche Einwilligung hierzu oder in besonderen Fällen die erforderliche Genehmigung erteilt. Dies erfolgt durch die zuständige Stelle im Bistum bzw. in der Pfarrei.

Unter diesen Voraussetzungen sind als ehrenamtlich wahrgenommene Tätigkeitsfelder derzeit insbesondere anzusehen:

- > liturgische (z.B.: Kommunionhelferinnen und -helfer, Lektorinnen und Lektoren, Kirchen-, Kinder- und Jugendchöre, Posaunen-, Gospelchor, Sing- und Instrumentalkreis, die den Gottesdienst gestalten, Organisten, Küsterdienste, Ministrantinnen und Ministranten);

- > verkündigende (z. B.: Katechetik, Kindergottesdienst, Kommunion- und Firmvorbereitung/-unterricht);
- > seelsorglich-lebensbegleitende (z. B.: besuchende, beratende, weiterbildende) Dienste (Besuche für Kranke und Alte, Telefonseelsorge, Behindertenhilfe, Seniorenkreise, Hospizarbeit, Kreise zur Unterstützung von Asylbewerbern und Migranten-Gruppen, Eine-Welt-Gruppen, Organisation von Tauschringen, Büchereidienste, Bildungswerke);
- > pädagogische (z. B.: Kinder- und Jugendarbeit, auch Spielkreise, Hausaufgabenbetreuung);
- > leitende (z. B. in Kirchenvorständen, Pfarrgemeinde- bzw. Kirchengemeinderäten, Mitglieder von Ausschüssen, Diözesanräten)³;
- > caritative (z. B. Obdachlosenhilfe, Wohnungslosenbetreuung, Alleinerziehende, Trauerbegleitung, Suchtkrankheiten);
- > hauswirtschaftliche, handwerkliche (z. B.: Hilfeleistung bei Pfarrfesten, Basaren, Betreuung von Bastelgruppen, Beerdigungen, Friedhofsanlagen, Martins- bzw. Osterfeuer, Reinigungsarbeiten, Blumenschmuck);
- > publizistische (z. B.: Gemeindebriefe), sowie allgemeine Dienste (z. B.: Kirchengemeindenaufsicht und -führung);
- > künstlerische (z. B.: Plakate anfertigen);
- > sonstige Aufgaben (z. B.: Organisation von Pilgerreisen, Sammlungs- und Verteildienste, Bauarbeiten, Möbel- und Kleiderlager).

Der gesetzliche Unfallversicherungsschutz für eine ehrenamtliche Tätigkeit besteht auch für Vor- und Nachbereitungshandlungen sowie Hin- und Rückwege zu oder von den ehrenamtlichen Tätigkeiten, ebenso für Ausbildungs- und Übungsmaßnahmen.

In all jenen Fällen, wo die vorgenannten Tätigkeiten für eine privatrechtliche kirchliche Rechtsperson ehrenamtlich wahrgenom-

3 Nicht erfasst sind gewählte Ehrenamtliche in privatrechtlichen Organisationen, z. B. in gemeinnützigen Vereinen und Verbänden, sofern es sich um rein vereins- und verbandsinterne Tätigkeiten handelt, z. B. Vorstand, Kassenwart etc. Der Verein oder Verband kann aber für diese Personen, die durch ihre Wahl ein durch Satzung vorgesehenes offizielles Amt ausüben und daher in besonderer Weise Verantwortung übernehmen, eine freiwillige Versicherung abschließen (§ 6 Abs. 1 Nr. 3 SGB VII).

men werden, ist Voraussetzung des gesetzlichen Unfallversicherungsschutzes die vorherige ausdrückliche schriftliche Einwilligung oder Beauftragung von der zuständigen kirchlichen Körperschaft des öffentlichen Rechts. Falls eine solche nicht bereits pauschal erklärt bzw. von der Berufsgenossenschaft anerkannt ist, wird sie im Einzelfall erteilt:

- für die Kirchengemeinde vom Verwaltungsrat,
- für das Bistum durch den Ortsbischof, auch bei privatrechtlichen oder öffentlich-rechtlichen Organisation, soweit sie diözesan tätig sind; bei überdiözesan tätigen kirchlichen Vereinen und Verbänden vom Bischof des Belegenheitsbistums und bei nationalen Vereinigungen von der Deutschen Bischofskonferenz;
- für Einrichtungen, die von verschiedenen Kirchen bzw. kirchlichen Gemeinschaften (interkonfessionell) gemeinsam oder von der Katholischen Kirche und einer Kommune und/oder einer gemeinnützigen Organisation gemeinsam getragen werden (z. B. Kleiderkammern, Eine-Welt-Läden, Jugendeinrichtungen usw.) ist die Verantwortlichkeit für den gesetzlichen Unfallversicherungsschutz vom Ortsordinarius zu klären, und zwar danach, welcher Träger unmittelbaren, mittelbar überwiegenden oder ausschlaggebenden Einfluss ausübt.

Im Ausnahmefall kann auch nachträglich von der zuständigen Stelle eine schriftliche Genehmigung erteilt werden.

In all jenen Fällen, wo die oben genannten Tätigkeiten für eine öffentlich-rechtliche kirchliche Rechtsperson ehrenamtlich wahrgenommen werden, ist Voraussetzung des gesetzlichen Unfallversicherungsschutzes die Zuordnung der Tätigkeit zum kirchlichen Kernbereich (originär kirchliche Arbeiten). Kann dies nicht bejaht werden, ist die Tätigkeit in jedem Fall (hilfsweise und zusätzlich) über § 2 Abs. 2 SGB VII unfallversichert.

6.1.2.3 **Arbeitnehmerähnlich unentgeltlich Tätige:** (§ 2 Abs. 2 SGB VII)

Nach § 2 Abs. 2 Satz 1 SGB VII sind Personen versichert, die wie nach Abs. 1 Nr. 1 Versicherte (s. vorstehend 6.1.2.1) tätig werden. Nach erfolgter Erweiterung des versicherten Personenkreises gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 10b SGB VII (s. vorstehend 6.1.2.2) durch das „Gesetz zur Verbesserung des unfallversicherungsrechtlichen Schutzes bürgerschaftlich Engagierter und weiterer Personen“ vom 09.12.2004 (Bundesgesetzblatt I 2004, Seite 3.299), welches

zum 01.01.2005 in Kraft getreten ist, hat § 2 Abs. 2 SGB VII für privatrechtliche Organisationen nicht mehr die vor Änderung der Rechtslage zum 01.01.2005 gegebene Bedeutung, es sei denn, der nach § 2 Abs. 1 Nr. 10b SGB VII geforderte „Auftrag“ oder „die ausdrückliche Einwilligung“, in besonderen Fällen auch „die schriftliche (nachträgliche) Genehmigung“ der öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaft können nicht beigebracht werden. In diesen Fällen kann § 2 Abs. 2 Satz 1 SGB VII durchaus noch relevant sein.

Für die öffentlich-rechtlichen Organisationen hat sich im Übrigen nichts geändert. Insoweit ist § 2 Abs. 2 SGB VII nach wie vor relevant, wenn ehrenamtliche Tätigkeiten nicht dem kirchlichen Kernbereich zugerechnet werden können. Danach sind z. B. folgende Personen versichert:

- > Mitarbeiter in Pfarrbüchereien;
- > Gemeinde-/Kirchenblattverteiler;
- > Leiter von Gemeindekreisen (z. B. Pfarrjugendgruppenleiter);
- > Kindergottesdiensthelfer;
- > Personen, die wie Hausmeister, Mesner oder Putzfrauen tätig werden (z. B. zum Schmücken der Kirche, Bedienung der Heizungsanlage, für kleinere Reparaturen, Reinigen des Gemeindefaßes);
- > Sammler;
- > Helfer bei Eigenbauarbeiten der Kirchengemeinde (Näheres hierzu s. unter Ziff. 6.3).

Für privatrechtliche kirchliche Rechtspersonen ist die Rechtsprechung der Sozialgerichte zur Aufgabenwahrnehmung durch Vereinsmitglieder zu beachten (s. hierzu unter Ziffer 6.4).

6.1.3 Daneben gibt es weitere Zuständigkeiten zu beachten, und zwar:
für Erzieher/innen, Wirtschaftskräfte und Helfer in Kindertagesstätten: **Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege** (BGW) Hamburg, zuständig Bezirksdirektion Mainz (Beitragszahler ist der jeweilige Träger)

für Kinder in Kindertagesstätten: **Unfallkassen** Rheinland-Pfalz in Andernach und Saarland in Saarbrücken, beitragsfreier Versicherungsschutz

für Pfarrhaushälterinnen: **Unfallkassen** Rheinland-Pfalz bzw. Saarland, Beitragszahler: Pfarrer.

6.2 **Versicherungsfreiheit**

Befreit von der gesetzlichen Unfallversicherung sind:

- 6.2.1 Personen, denen bei Unfällen im Rahmen eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses nach beamtenrechtlichen Unfallfürsorgevorschriften oder entsprechenden Grundsätzen Unfallschutz zugesichert ist (z. B. Pfarrer und Kirchenbeamte – s. Ziff. 6.1.1);
- 6.2.2 Mitglieder geistlicher Genossenschaften, wenn ihnen nach den Regeln der Gemeinschaft lebenslange Versorgung gewährt wird.

6.3 **Freiwillige Helfer bei kirchlichen Bauarbeiten**

Im kirchlichen Raum wird seit eh und je auch bei kirchlichen Baumaßnahmen freiwilliger Helferdienst geleistet.

Je gefährlicher eine versicherungspflichtige Tätigkeit ist, desto wichtiger ist die Frage des Versicherungsschutzes. Hier geht es nicht um Sachwerte, sondern um Leib und Leben von Menschen. Insoweit ist der Versicherungsschutz nach dem privaten Unfallversicherungsvertrag auf keinen Fall ausreichend, sondern eine Ergänzung der gesetzlichen Unfallversicherung.

Bauarbeiten können höchst gefährlich sein. Es wird deshalb dringend davon abgeraten, nur um Geldmittel zu ersparen, bestimmte schwierige Arbeiten an Kirchenbauten unter Gefährdung von Leib und Leben unentgeltlicher Helfer selbst durchzuführen. Das muss in aller Regel den Fachfirmen überlassen bleiben, die bei einer Baumaßnahme aufgrund Vertrages beauftragt sind. Diese sind als sog. **gewerbsmäßige** Unternehmer selbst Mitglieder der für sie einschlägigen Berufsgenossenschaft mit entsprechenden Unfallverhütungs-, Melde- und Zahlungsverpflichtungen.

Beispiele kirchlicher Baumaßnahmen: Abbruch von Dachstühlen, Wänden, Mauern, Nebengebäuden, Dachab- oder eindeckungen. Solche gefährliche Arbeiten sollten – wenn irgend möglich – nicht durch freiwillige Helfer geleistet werden, sondern an Fachfirmen übertragen werden. Die freiwilligen Helfer sollten nur mit relativ ungefährlichen Tätigkeiten betraut werden, wie z. B. kleinere Reparaturen innerhalb der Gebäude u. ä.

Derartige kirchliche Baumaßnahmen fallen unter den Begriff „**nicht gewerbsmäßige** Bauarbeiten im kirchlichen Bereich“. Der Bauherr wird hier als sog. „**Eigenbauunternehmer**“ tätig.

Bei etwaigen Fragen zu sicherheitstechnischen Aspekten wenden Sie sich bitte an das **Referat für Arbeitssicherheit** des Bischöflichen Ordinariates (Tel.: 06232/102-414).

Für Unfälle im Verlaufe von Baumaßnahmen ist seit 01.01.97 die **Verwaltungs-Berufsgenossenschaft** zuständig (s. vorstehende Ziff. 6.1.2), und zwar unabhängig von der Dauer der Eigenbauarbeiten. Bis zum 01.01.97 war die Zuständigkeit der Bau-Berufsgenossenschaft gegeben. Bauhelfer bei kirchlichen Kindertagesstätten fallen in die Zuständigkeit der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege – BGW – (s. Ziff. 6.1.3).

6.4 **Helfer bei Maßnahmen kirchlicher Vereine und Verbände**

Mitglieder kirchlicher Verbände und Vereine waren bisher bei ehrenamtlicher Tätigkeit für den Verband/Verein **grundsätzlich nicht** gesetzlich unfallversichert.

Nach der Rechtsprechung der Sozialgerichte waren von der gesetzlichen Unfallversicherung nicht erfasst alle die Personen, die aufgrund ihrer Zugehörigkeit (Mitgliedschaft) zu einem kirchlichen Verein bzw. Verband (z. B. Kolping, KAB, KFD, KJG, Pfadfinder) ein Amt verwalteten oder Aufgaben wahrnahmen und dabei einen Unfall erlitten. Auch wenn diese Vereine oder Vereinigungen sowohl nach Auffassung der Kirche als auch nach ihrem Selbstverständnis sich als unmittelbar der Kirche zugeordnet betrachten, reichte diese Anbindung an die Kirche nach übereinstimmender Rechtsprechung der Sozialgerichte nicht aus, da eine rechtliche Identität zwischen kirchlichem Verein/Verband und öffentlich-rechtlich verfasster Kirche nicht bestehe. Der Amtsträger bei kirchlichen Vereinigungen und Vereinen verwalte sein Amt aufgrund seiner Verpflichtung und Bindung gegenüber dem Verein, nicht aber aufgrund einer Verpflichtung gegenüber der Kirchengemeinde.

Durch das zum 01.01.2005 in Kraft getretene „Gesetz zur Verbesserung des unfallversicherungsrechtlichen Schutzes bürgerschaftlich Engagierter und weiterer Personen“ ist die bisherige Rechtsprechung jedoch teilweise überholt. Nunmehr sind auch solche ehrenamtlich tätigen Personen kraft Gesetzes gesetzlich unfallversichert, die für privatrechtliche kirchliche Organisationen „im Auftrag oder mit ausdrücklicher Einwilligung, in besonderen Fällen mit schriftlicher Genehmigung von öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaften ehrenamtlich tätig sind oder an Ausbildungsveranstaltungen für diese Tätigkeit teilnehmen“ (§ 2 Abs. 1

Nr. 10b SGB VII). Auf die Ausführungen unter 6.1.2.2 und 6.1.2.3 wird in diesem Zusammenhang noch einmal ausdrücklich hingewiesen.

Ausnahmsweise konnte bisher gesetzlicher Unfallversicherungsschutz bereits dann bestehen, wenn das Mitglied **wie ein Arbeitnehmer tätig wurde**, d.h. wenn es Tätigkeiten verrichtete, die über seine mitgliedschaftlichen Verpflichtungen hinausgingen und damit dem **allgemeinen Erwerbsleben** zugerechnet wurden. Allerdings erkannte die Rechtsprechung für Vereinsmitglieder gesetzlichen Versicherungsschutz **nur unter ganz besonderen Voraussetzungen** an; denn bei vielen Verrichtungen, die ein Vereinsmitglied für seinen Verein erbringt, ist das Tätigwerden ein unmittelbarer Ausfluss der Mitgliedschaft selbst. Aus diesem Grunde wurde ein gesetzlicher Unfallversicherungsschutz bisher nur dann angenommen, wenn die Arbeitsleistungen den Rahmen der Pflichten, wie sie sich für das Vereins-/Verbandsmitglied aus der Satzung, aus Beschlüssen der Mitgliederversammlung oder aus allgemeiner Übung ergaben, offensichtlich überschritten.

Davon unberührt bleibt die Möglichkeit des Abschlusses einer zusätzlichen freiwilligen Versicherung für Tätigkeiten im Rahmen des originär verbandlichen Handelns (reine vereins- und verbandsinterne Tätigkeiten, je nach Satzung z.B. Vorstand, Kassenwart). Hier besteht die Möglichkeit des Abschlusses einer freiwilligen Versicherung gem. § 6 Abs. 1 Nr. 3 SGB VII. Demnach können sich auf schriftlichen Antrag versichern u.a. „gewählte Ehrenamtsträger in gemeinnützigen Organisationen.“

Wie sich diese neue Gesetzgebung in der Praxis auswirken wird, bleibt der künftigen Rechtsprechung vorbehalten und muss weiter beobachtet werden. Fest steht jedoch bereits jetzt, dass die versicherungsrechtliche Stellung der ehrenamtlich für kirchliche Vereine und Verbände tätigen Personen dadurch wesentlich verbessert wurde.

6.5 **Meldung eines Arbeitsunfalls**

Die kirchlichen Institutionen, in deren Bereich sich der Arbeitsunfall der haupt- und nebenamtlichen Beschäftigten, Ehrenamtsträger oder arbeitnehmerähnlich unentgeltlich tätigen Helfer ereignet hat, haben die Unfälle dem zuständigen Träger der gesetzlichen Unfallversicherung (mit Formblatt) anzuzeigen, wenn „der Versicherte getötet oder so verletzt wird, dass er mehr als drei Tage arbeitsunfähig wird“ (§ 193 SGB VII). Formblätter „Unfall-

anzeige“ sind beim Bischöflichen Rechtsamt erhältlich. Bei der Angabe der Beschäftigung der ehrenamtlich Tätigen ist zusätzlich in der Unfallanzeige zu ergänzen: „kirchliches Ehrenamt“.

6.6 Sonstiger Versicherungsschutz

Neben diesem gesetzlichen Unfallversicherungsschutz unterliegen die Mitarbeiter und Helfer auch dem privaten Unfallversicherungsschutz des Sammelvertrages zwischen der Diözese Speyer und dem Bayerischen Versicherungsverband (s. Ziff. 5). Zur Verdeutlichung wird aber darauf hingewiesen, dass dieser private Unfallversicherungsschutz nur eine Ergänzung zum gesetzlichen Unfallversicherungsschutz darstellt, keinesfalls aber alleine bei Unfällen ausreicht.

7. Die Haftpflichtversicherung HV 214/0100

7.1 Die **Funktion** ist in § 100 VVG 2008 (Leistung des Versicherers) wie folgt beschrieben:

„Bei der Haftpflichtversicherung ist der Versicherer verpflichtet, den Versicherungsnehmer von Ansprüchen freizustellen, die von einem Dritten auf Grund der Verantwortlichkeit des Versicherungsnehmers für eine während der Versicherungszeit eintretende Tatsache geltend gemacht werden, und unbegründete Ansprüche abzuwehren.“

Die Haftung, d. h. die Verpflichtung zum Ersatz eines Schadens, richtet sich grundsätzlich nach den gesetzlichen Bestimmungen privatrechtlichen Inhalts. Demnach haftet, wer schuldhaft und widerrechtlich einem anderen Menschen, dessen Eigentum oder einem sonstigen Recht Schaden zufügt (**Verschuldenshaftung**).

Darüber hinaus besteht die Verpflichtung zum Schadenersatz nach dem Gefährdungsprinzip (wie z. B. beim Betrieb von Kraftfahrzeugen, von Heizöllagerbehältern, bei der Tierhaltung und in anderen Gefahrenbereichen), d. h. der Schädiger haftet, ohne dass ihn ein Verschulden trifft (**Gefährdungshaftung**).

Der Anspruchsteller muss – von wenigen Ausnahmen abgesehen – dem Schadenstifter das schädigende Tun oder Unterlassen, die Kausalität zwischen diesem und dem erlittenen Schaden sowie den Schaden der Höhe nach beweisen. Ein Mitverschulden muss sich der Anspruchsteller anrechnen lassen.

Die Haftpflichtversicherung tritt daher für die kirchlichen Einrichtungen und die in ihrem Auftrag handelnden Mitarbeiter ein, wenn durch deren Verschulden ein Dritter einen Schaden erleidet und von ihnen dafür Ersatz verlangt. Sie befasst sich also mit Ersatzansprüchen Dritter gegen die Kirche, ihre Amtsträger und Mitarbeiter sowie die mithelfenden Gemeindeglieder (sog. „**Drittsschäden**“).

Dagegen sind Schäden, die einer Einrichtung von einem ihrer Mitarbeiter im Rahmen seiner Tätigkeit zugefügt werden, nicht erfasst. Hier handelt es sich um sogenannte „**Eigenschäden**“ der Einrichtung, für die kein Haftpflichtversicherungsschutz besteht (Näheres hierzu unter Ziff. 3.4, beachte hierbei insbesondere die zusätzlichen Ausführungen zu den im Rahmen der Vermögensschadenversicherung mitversicherten Vermögenseigenschäden, Ziff. 12).

Es ist im Übrigen nicht **Aufgabe einer Haftpflichtversicherung**, entstandene Schäden schlechthin und praktisch unbesehen zu zahlen. Eine Entschädigung kann vielmehr nur dann erfolgen, wenn die geltend gemachten Ansprüche nach Gesetz und Rechtsprechung begründet sind. Ansonsten besteht die Versicherungsleistung darin, dass Abwehrschutz gewährt wird, unberechtigte Forderungen also zurückgewiesen werden. Die Abwehr der Ansprüche ist eine Hauptverpflichtung und stellt eine echte Versicherungsleistung dar, da die versicherte Einrichtung dadurch von allen Rechtsstreitigkeiten, die mit einem Schadenersatzanspruch zusammenhängen können, entlastet wird.

7.2 **Versichererpflichten nach Vertrag HV 214/0100**

Der Versicherer hat hier zwei Hauptverpflichtungen:

- 7.2.1 Er muss in jedem Falle rechtlich begründete Ansprüche Dritter gegen seinen Versicherungsnehmer erfüllen, d. h. hauptsächlich einen Schaden an Stelle des Versicherten bis zur Höhe der mit dem Versicherer vereinbarten Deckungssummen nach Ziff. 7.20 bezahlen und darüberhinaus etwa anstehende Kosten für den Rechtstreit übernehmen.
- 7.2.2 Er muss unbegründete Rechtsansprüche jeder Art gegen seinen Versicherten abwehren, sogar notfalls für ihn einen Prozess zu deren Abwehr führen. In diesem Fall wirkt sich die Haftpflichtversicherung praktisch wie eine Rechtsschutzversicherung aus.

7.3 Schadensarten

Es kommen je nach Lage des Schadensfalles folgende drei Schadensarten in Betracht:

- 7.3.1 **Personenschäden** (z. B. Tod oder Körperverletzung eines Menschen), auch Folgeschäden (Beispielfall: Ein Selbständiger wird durch das Verschulden eines kirchlichen Bediensteten verletzt. Durch die eingetretene Körperverletzung ist er gehindert, seinem Gewerbe nachzugehen und erleidet dadurch einen Einkommensausfall. Der Schaden besteht hier also im „entgangenen Gewinn“ des Verletzten.)
- 7.3.2 **Sachschäden** (z. B. Beschädigung des Eigentums eines Dritten), auch Folgeschäden (Beispielfall: Ein auf kircheneigenem Grund stehender Baum fällt auf ein Nachbargebäude. Das Haus wird dadurch vorübergehend unbewohnbar. Der Nachbar – Hauseigentümer oder Mieter – muss bis zur Wiederherstellung des Gebäudes in ein Hotel umziehen. Der Folgeschaden besteht hier also in den zusätzlich zu den eigentlichen Sachschäden anfallenden Hotelkosten).
- 7.3.3 **Vermögensschäden**, also reine Vermögensschäden, die weder durch Personen- noch durch Sachschäden entstanden sind.

Beispielfall: Ein Versicherter erstellt für den Bauherrn eine Lagerhalle und sagt einen bestimmten Fertigstellungstermin zu. Aufgrund von Umständen, die der Versicherte zu vertreten hat, wird die Halle aber erst sehr viel später fertig. Der Bauherr verlangt vom Versicherten daraufhin Schadenersatz wegen entgangener Mieteinnahmen.

7.4 Wesen

Nach ihrem Wesen deckt die Haftpflichtversicherung grundsätzlich ausschließlich **Fremdschäden** (auch Drittschäden genannt, s. unter Ziff. 7.1), nicht jedoch kirchliche Eigenschäden ab. **Generell gilt hierbei, dass für die Haftung ein Verschulden** des Versicherungsnehmers bzw. der mitversicherten kirchlichen Institution oder Person durch den Geschädigten **nachgewiesen** werden muss, sieht man einmal von den Fällen der Gefährdungshaftung (Ziff. 7.1) ab.

Allgemein ist hervorzuheben, dass es im Gegensatz zu manch verbreiteter irrtümlicher Meinung nicht möglich ist, sich im Leben gegen alles, gegen jeden Nachteil, Schadensfall oder sonstige Wechselfälle des Lebens mit ihren Notlagen zu versichern. Der

Versicherungsschutz in der Haftpflichtversicherung erstreckt sich nur auf die **gesetzlich** begründete Haftpflicht aus bestimmten im Versicherungsvertrag genau festgelegten Risiken. Manches haben die Versicherungsgesellschaften in ihren Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) vom Ersatz auch ausgeschlossen, weil es sich z. B. um **vertraglich** übernommene Haftungen handelt (sog. Vertragshaftung).

7.5 **Haftpflichtversicherte**

Nach dem Sammelversicherungsvertrag erstreckt sich die Versicherung auf die **gesetzlichen Haftungen**, die entstehen

- 7.5.1 der Diözese, dem Bischöflichen Stuhl und dem Domkapitel,
- 7.5.2 allen unter Obhut oder Aufsicht der v. g. Träger stehenden Körperschaften des öffentlichen Rechts (ausgenommen Klöster und Ordensgemeinschaften), Anstalten und Stiftungen,
- 7.5.3 allen unter der Obhut/Aufsicht des Versicherungsnehmers stehenden sonstigen Einrichtungen, soweit diese rechtlich unselbständig sind,
- 7.5.4 den im Bereich der Diözese Speyer vorhandenen und als mitversichert erklärten rechtlich selbständigen Einrichtungen
 - 7.5.4.1 des Bundes der katholischen Jugend (BDKJ),
 - 7.5.4.2 der katholischen kirchlichen Bildungseinrichtungen,
 - 7.5.4.3 der katholischen kirchlichen Kinderbetreuungseinrichtungen,
 - 7.5.4.4 der katholischen kirchlichen ambulanten Krankenpflege,
 - 7.5.4.5 der katholischen kirchlichen Eheberatung.

Nicht versichert ist der Geschäfts- und Verwaltungsbetrieb von rechtlich oder wirtschaftlich selbständigen Unternehmen (z.B. kirchliche Wohnungsbaugesellschaften, Behinderteneinrichtungen, Alten- und Pflegeheime, Sozialstationen, Krankenhäuser), auch wenn diese unter direkter Trägerschaft des Bistums oder der mitversicherten Rechtsträger geführt werden.

7.5.5 **Mitversicherte natürliche Personen sind:**

- 7.5.5.1 Organe und gesetzliche Vertreter,
- 7.5.5.2 übrige Betriebsangehörige,
- 7.5.5.3 ausgeschiedene Personen,
- 7.5.5.4 Zwangs- und Insolvenzverwalter,

- 7.5.5.5 Religionslehrer,
- 7.5.5.6 Honorarkräfte,
- 7.5.5.7 Zivildienstleistende⁴,
- 7.5.5.8 Betriebsfremde Tierhalter,
- 7.5.5.9 Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure.

Näheres hierzu ist nachzulesen unter Teil A. II der Risikobeschreibungen und Besondere Bedingungen Haftpflichtversicherungen für die katholische Kirche – nachstehend Risikobeschreibungen – veröffentlicht im Portal des Bistums Speyer – s. hierzu Näheres unter Anhang I, B. Haftpflichtversicherungsvertrag.

Erlangt eine versicherte natürliche oder juristische Person Versicherungsschutz aus einem eigenen oder fremden Haftpflichtversicherungsvertrag, entfällt insoweit der Versicherungsschutz aus diesem Vertrag. Dem Versicherten steht es aber frei, bei welchem Versicherer er den Versicherungsfall anzeigt. Wenn die Anzeige zu diesem Vertrag erstattet wird, so erfolgt eine Vorleistung im Rahmen dieses Vertrages.

7.6 **Versicherte Risiken**

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers und der versicherten Einrichtungen aus der Durchführung

4 Zivildienstleistende (ZDL) sind nicht selten auch in kirchlichen anerkannten Beschäftigungsstellen eingesetzt. Bei ihrer Tätigkeit können ZDL u.a. auch Fremdschäden verursachen, für die der Bund, die Beschäftigungsstelle oder der ZDL aufkommen muss. Zwar haftet der Bund nach Art. 34 GG i.V.m. § 839 BGB grundsätzlich für die Schäden seiner Bediensteten, wenn diese die ihm gegenüber einem Dritten obliegenden Amtspflichten in Ausübung des ihnen anvertrauten öffentlichen Amtes verletzt haben. Dieser Fall kann aber kaum eintreten, da die bei den Beschäftigungsstellen eingesetzten ZDL in der Regel nicht in dieser Weise tätig werden. Ersatzansprüche aus Schäden, die der ZDL bei seiner Tätigkeit für die Beschäftigungsstelle einem Dritten zufügt, richten sich daher gegen die Beschäftigungsstelle oder den ZDL. Gegen solche Haftpflichtschäden besteht im Rahmen des Sammel-Haftpflichtvertrages Versicherungsschutz.

Schäden, die der ZDL schuldhaft seiner Beschäftigungsstelle zufügt, werden ebenfalls nicht vom Bund ersetzt. Vielmehr kann hier die Beschäftigungsstelle gegenüber dem ZDL Schadenersatzansprüche geltend machen. Diese sind aber in der Regel (in entsprechender Anwendung von § 34 Abs. 1 ZDG) auf die Fälle der groben Fahrlässigkeit oder des Vorsatzes beschränkt, wenn der Schaden in Ausführung der dienstlichen Obliegenheiten für die Beschäftigungsstelle entstanden ist.

ihrer sich aus dem kirchlichen Aufgabenkreis ergebenden Eigenschaften, Rechtsverhältnissen und Tätigkeiten.

Mitversicherte Risiken sind

- 7.6.1 Betriebliche Nebenrisiken (7.7),
- 7.6.2 Vorsorgeversicherung (A. III.2 der Risikobeschreibungen),
- 7.6.3 Fehlen von vereinbarten Eigenschaften (A. III.3 der Risikobeschreibungen),
- 7.6.4 Vertraglich übernommene Haftpflicht (A. III.4 der Risikobeschreibungen),
- 7.6.5 Gegenseitige Ansprüche (A. III.5 der Risikobeschreibungen),
- 7.6.6 Abhandenkommen fremder Sachen (A. III.6 der Risikobeschreibungen),
- 7.6.7 Abhandenkommen von Schlüsseln (A. III.7 der Risikobeschreibungen),
- 7.6.8 Schäden an überlassenen Sachen (A. III.8 der Risikobeschreibungen),
- 7.6.9 Tätigkeitsschäden (A. III.9 der Risikobeschreibungen),
- 7.6.10 Auslandsschäden (A. III.10 der Risikobeschreibungen),
- 7.6.11 Abwasserschäden (A. III.11 der Risikobeschreibungen),
- 7.6.12 Vermögensschäden (A. III.12 der Risikobeschreibungen),
- 7.6.13 Ansprüche wegen Diskriminierung (A. III.13 der Risikobeschreibungen),
- 7.6.14 Schäden aus Persönlichkeits- und Namensrechtsverletzung (A. III.14 der Risikobeschreibungen).

7.7 **Betriebliche Nebenrisiken sind mitversichert, insbesondere**

7.7.1 Haus- und Grundbesitz,

7.7.2 Baumaßnahmen

als Bauherr oder Bauunternehmer (Eigenbauunternehmer) aus der Durchführung von Bauarbeiten (= Bauherrn-Haftpflicht), unabhängig von der Höhe der Bausumme,

7.7.3 kirchliche Nebenbetriebe

aus Besitz, Betrieb und Unterhaltung von

7.7.3.1 Museen, Archiven und Büchereien,

- 7.7.3.2 Pfarrzentren und Pfarrheimen,
- 7.7.3.3 Schulen und sonstigen Bildungseinrichtungen,
- 7.7.3.4 Kindertagesstätten und Kinderbetreuungseinrichtungen,
- 7.7.3.5 Wohn- und Pflegeheimen,
- 7.7.3.6 Friedhöfen und sonstigen Bestattungseinrichtungen,
- 7.7.3.7 Photovoltaikanlagen einschl. der gesetzlichen Haftpflicht aus der Einspeisung von elektrischer Energie in öffentliche Stromnetze und aus sich daraus ergebenden Versorgungsstörungen,
- 7.7.3.8 ambulanten sozialen Diensten (nicht aber Sozialstationen),
- 7.7.3.9 Land- und Forstwirtschaften (A. IV. der Risikobeschreibungen),
- 7.7.3.10 Architekturbüros (A. V. der Risikobeschreibungen).

7.8 **Weiterhin mitversichert sind**

7.8.1 **Sozialeinrichtungen**

für Betriebsangehörige, die überwiegend für den versicherten Betrieb bestimmt sind (z. B. Kantinen, Badeanstalten, Erholungsheime, Kindergärten usw.),

7.8.2 **betriebsbezogene Veranstaltungen**

aller Art, z. B. Pfarrfeste, Einkehrtage usw. inner- und außerhalb der Betriebsräume,

7.8.3 **die Teilnahme an Ausstellungen, Kongressen, Messen und Märkten,**

7.8.4 **die Beauftragung von Subunternehmern**

nicht versichert ist die persönliche Haftpflicht der Subunternehmer,

7.8.5 **Tierhaltung**

des Versicherungsnehmers als Halter oder Hüter von Tieren,

7.8.6 **Boote oder Wasserfahrzeuge**

von nichtversicherungspflichtigen Wasserfahrzeugen,

7.8.7 **Reiseveranstaltungen**

aus der Organisation und Durchführung von Reisen, sofern

- > die Reise nicht länger als 24 Stunden dauert,
- > die Reise keine Übernachtung beinhaltet,

- der Reisepreis nicht über 75,00 EUR liegt,
- es sich nicht um eine Flugreise handelt.

Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz bleiben vertragliche Ansprüche sowie die Reisepreissicherung.

7.9 **Kraftfahrzeuge**

Nicht versichert ist die Haftpflicht wegen Schäden, die durch den Gebrauch eines Kraftfahrzeugs (KFZ) oder KFZ-Anhänger verursacht werden.

Versichert ist jedoch die gesetzliche Haftpflicht aus Halten, Besitz und Gebrauch von (eigenen und fremden) nicht versicherungspflichtigen KFZ und Anhängern, selbstfahrenden Arbeitsmaschinen und Hub- und Gabelstaplern mit nicht mehr als 20 km/h.

Näheres ist nachzulesen in Abschnitt A. VI. der Risikobeschreibungen, s. Anhang I, B. Haftpflichtversicherungsvertrag.

7.10 **Internet**

Abweichend von den Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung ist im Umfang dieses Vertrages versichert die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden aus dem Austausch, der Übermittlung und der Bereitstellung elektronischer Daten, z. B. im Internet, per E-Mail oder mittels Datenträger unter den in Abschnitt A. VII. der Risikobeschreibungen genannten Bedingungen (s. Anhang I, B. Haftpflichtversicherungsvertrag).

7.11 **Nicht versicherte Risiken, höhere Gewalt**

Nicht versichert ist die Haftpflicht wegen Schäden aus Risiken, die der Deckungsvorsorgepflicht unterliegen (z. B. im Geltungsbereich des Arzneimittelgesetzes) sowie aus Errichtung und Betrieb von wirtschaftlichen Unternehmen (z. B. Wohnungsbaugesellschaften), Werkstätten für Behinderte oder Krankenhäusern.

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden, die u. a. durch Kriegsereignisse, Unruhen und **höhere Gewalt** entstehen.

Schäden, die entstehen durch den Gebrauch von Wasser-, Luft- oder Raumfahrzeugen sind ebenfalls ausgeschlossen.

Zu verweisen ist im Näheren auf Abschnitt A. VIII. der Risikobeschreibungen auf s. Anhang I, B. Haftpflichtversicherungsvertrag.

7.12 **Umwelt-Versicherung**

Gegenstand der Versicherung ist auch die gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts wegen Schäden durch Umwelteinwirkung (Umwelthaftpflicht-Versicherung) sowie die gesetzliche Pflicht öffentlich-rechtlichen Inhalts nach dem Umweltschadensgesetz zur Sanierung von Umweltschäden (Umweltschaden-Versicherung).

Die versicherungsvertraglichen diesbezüglichen Bestimmungen sind sehr speziell und können deshalb nicht im Detail an dieser Stelle behandelt werden.

Im Einzelnen ist zu verweisen auf Abschnitt B der Risikobeschreibungen unter I. Allgemeine Bestimmungen, II. Umwelthaftpflicht-Versicherung, III. Umweltschaden-Versicherung, s. Anhang I, B. Haftpflichtversicherungsvertrag.

7.13 **Deckungssummen**

Die Versicherungsleistung erfolgt mit folgenden Deckungssummen je Schadenereignis:

7.13.1 Allgemein

> € 5.000.000,- pauschal für Personen- und Sachschäden.
Im Rahmen einer Exzedentenversicherung ist die Gesamtleistung aus der Grunddeckung (5 Mio €) und der Exzedentendeckung (5 Mio €) auf insgesamt 10 Mio € für den gleichen Schadenfall begrenzt (s. Anhang I, B.).

> € 125.000,- für Vermögensschäden.

7.13.2 Umweltschäden

Hierfür beträgt die Einheitsdeckungssumme je Schadensereignis (z. B. Ölschäden) € 3.000.000,- pauschal für Personen, Sach- und Vermögensschäden.

7.13.3 Architekten

Für die Architektenhaftpflicht betragen die Deckungssummen

> € 5.000.000,- für Personenschäden

> € 500.000,- für sonstige Schäden (Sach- und Vermögensschäden)

7.14 **Jugendbereich**⁵

Zur Aufsichtspflicht im Bereich kirchlicher Jugendarbeit sind folgende Hinweise zu geben, die allerdings nicht vollständig sein können:

7.14.1 **Haftungsgrundlage**

§ 832 BGB verpflichtet denjenigen zum Ersatz des einem Dritten widerrechtlich zugefügten Schadens, der kraft Gesetzes oder durch Vertrag zur Führung der Aufsicht über eine Person verpflichtet ist, die wegen Minderjährigkeit der Beaufsichtigung bedarf.

7.14.2 **Aufsichtspflicht allgemein**

Ursprünglich obliegt diese in der Regel den Eltern als Bestandteil des Personensorgerechtes. Die Pflicht, ein Kind zu beaufsichtigen (Aufsichtspflicht), kann auch durch Vertrag auf eine andere Person übergehen. Dies ist regelmäßig dann der Fall, wenn das Kind bzw. der Jugendliche aus dem Obhutsbereich der Eltern in den eines Jugendgruppenleiters übergeht (Jugendgruppenstunde, Zeltlager, Jugendfreizeit usw.). Der die Aufsicht durch Vertrag (nicht nur schriftlich, sondern auch mündlich) übernehmende Aufsichtspflichtige hat die Aufsichtspflicht in gleichem Maße wahrzunehmen wie der Sorgeberechtigte.

7.14.3 **Inhalt der Aufsichtspflicht**

Die Rechtsprechung hat hier folgende Grundsätze bei Schadenersatzforderungen entwickelt:

Strenge Anforderungen an die Aufsichtspflicht sind zu stellen bei folgenden zwei Fallgruppen

7.14.3.1 Die Gefahr von Schädigungen Dritter ist vorhersehbar, insbesondere wahrscheinlich. Dazu folgende Fälle:

- Der Aufsichtspflichtige weiß, dass der Aufsichtsbedürftige aus einer bestimmten Situation heraus bereits einmal einen entsprechenden Schaden angerichtet hat.
- Dem Aufsichtspflichtigen ist bekannt, dass der zu Beaufsichtigende im Besitz gefährlicher Gegenstände ist (Waffen, Streichhölzer).

5 Hier wird nur eine verkürzte Fassung der ausführlichen Darstellung unter dem Titel „Haftungsrisiken und Versicherungsschutz in der kirchlichen Jugendarbeit unter Beachtung der Besonderheiten im Bereich des Bistums Speyer“ wiedergegeben (Verfasser: Oberamtsrat i.K. Manfred Hardt, Mitarbeiter im Rechtsamt des Bischöflichen Ordinariats Speyer).

- Der Aufsichtspflichtige muss damit rechnen, dass sich der Aufsichtsbedürftige gefährliche Gegenstände leicht beschaffen kann.
- Wegen des geringen Alters vermag sich ein Aufsichtsbedürftiger im jeweiligen Bereich nicht ausreichend sicher zu bewegen, insbesondere bei Teilnahme am öffentlichen Straßenverkehr.

7.14.3.2 Es besteht die Gefahr eines besonders schweren Schadens: Benutzung von gefährlichem Spielzeug oder das Betreiben eines gefährlichen Spieles, Neigung eines Aufsichtsbedürftigen zu schweren Schädigungen anderer durch üble Streiche, insbesondere durch strafbare Handlungen.

7.14.4 **Aufsichtsmöglichkeiten**

Hier gelten vier Gruppen:

7.14.4.1 Belehrung

7.14.4.2 Überwachung

7.14.4.3 Verbot

7.14.4.4 Unmöglichmachen schadengeneigter Handlungen.

7.14.5 **Aufsichtspersonen**

Aufsichtspersonen kraft Vertrages sind die Jugend- und Gruppenleiter während der Veranstaltung und Versammlung in Gruppenstunden über die ihnen anvertrauten Kinder und Minderjährigen, Reise- und Freizeitleiter über die jugendlichen Teilnehmer.

7.14.6 **Aufsicht über Kinder und Minderjährige**

7.14.6.1 Besonderer Aufsicht bedürfen

Kinder unter 7 Jahre und Minderjährige (7–18 Jahre).

7.14.6.2 Sorgfältige Vorbereitung und Planung

Sorgfältige Vorbereitung und Planung sowie genaues Überdenken aller möglicherweise eintretenden Situationen – ausreichende Bereitstellung geeigneter und sachkundiger Helfer, die aufsichtspflichtig sind.

7.15 **Verhaltensregeln bei Haftpflichtfällen**

7.15.1 Schadensersatzansprüche, die an versicherte kirchliche Einrichtungen gerichtet werden, sollten zunächst unverzüglich per FAX-Schadenanzeige mitgeteilt werden.

- 7.15.2 Im Formblatt „Schadenbericht“ soll insbesondere der Hergang des Schadenfalles möglichst im einzelnen geschildert, die Schadensursachen erklärt, sowie angegeben werden, ob und inwiefern einer der im Sammelversicherungsvertrag genannten versicherten Personen der **Schuldvorwurf** einer für den Schadenfall ursächlichen Nachlässigkeit gemacht werden kann. Nur mit diesen Angaben kann der Bayerische Versicherungsverband seine Aufgaben erfüllen, nämlich prüfen, ob die gegen die Dienststelle erhobenen Ansprüche berechtigt sind, sowie begründete Ansprüche befriedigen und unbegründete im Namen des Versicherten ablehnen.
- 7.15.3 Der Bayerische Versicherungsverband bittet, die Berichte nach Möglichkeit und wo es sinnvoll ist, durch Fotos oder Handskizzen zu ergänzen. Einfache Amateuraufnahmen von der Schadenstelle ersparen oft eine umständliche Beschreibung. Die Bilder sollen den Zustand zur Schadenszeit wiedergeben. Es empfiehlt sich deshalb, sie sofort nach dem Schaden fertigen zu lassen, möglichst im Beisein des Geschädigten oder der Unfallzeugen. Die Anschriften der Zeugen sind festzuhalten.
- 7.15.4 Die Bearbeitung der Haftpflichtschadenfälle erfolgt durch den Bayerischen Versicherungsverband München, so dass sich eine Stellungnahme gegenüber den Anspruchstellern darauf beschränken muss, dass die Angelegenheit der Haftpflichtversicherung gemeldet und von dort aus Bescheid gegeben wird. In keinem Fall darf eine Schuld anerkannt werden, weil sonst der Versicherungsschutz gefährdet ist!
- 7.15.5 Gegnerische Klageschriften und Anträge auf Prozesskostenhilfe sind **über das Bischöfliche Rechtsamt** unverzüglich an das Büro Gassenhuber/den Bayerischen Versicherungsverband weiterzuleiten, der für eine anwaltschaftliche Vertretung vor den Zivilgerichten sorgt. Gegen Mahnbescheide muss sofort Widerspruch beim zuständigen Amtsgericht erhoben werden. Auch hier ist sofort das Rechtsamt des Bischöflichen Ordinariates zu beteiligen. Anschließend ist der Mahnbescheid dem Bayerischen Versicherungsverband zu übersenden.

8. Der Gebäudeversicherungsvertrag LK 15 100

8.1 Versicherungsumfang

Versicherungsschutz wird gewährt gegen Gebäudeschäden, die entstehen durch

- 8.1.1 Brand, Blitzschlag, Explosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder Ladung,
- 8.1.2 Leitungswasser,
- 8.1.3 Rohrbruch,
- 8.1.4 Frost,
- 8.1.5 Sturm,
- 8.1.6 Hagel.

8.2 Versicherungsnehmer

Versichert aufgrund dieses Vertrages ist die Diözese mit dem Bischöflichen Stuhl und dem Domkapitel, alle unter ihrer Aufsicht oder Obhut stehenden Körperschaften, Anstalten, Stiftungen, Kirchengemeinden und sonstigen Einrichtungen, soweit es sich bei letzteren nicht um rechtlich selbständige Einrichtungen handelt, die Gliederungen des BDKJ, die rechtlich selbständigen kirchlichen Bildungs- und Kinderbetreuungseinrichtungen sowie die kirchliche ambulante Kranken-, Alten-, Haus- und Familienpflege.

8.3 Versicherte Sachen

Versichert sind alle **Gebäude** einschließlich ihrer wesentlichen Bestandteile (z.B. Fenster, Türen, Einbauschränke, festverlegte Fußbodenbeläge, Zentralheizungsanlagen, sanitäre Installationen und elektrische Anlagen), bestimmtes Zubehör (s. im einzelnen: VGB 88), an der Außenseite der Gebäude angebrachte Sachen sowie weitere Grundstücksbestandteile (z.B. Laternen, Bänke, Carports, Bäume, Bepflanzungen). Künstlerisch bearbeitete Scheiben und Kirchenfenster sowie Schaukastenverglasungen, Kreuzwegstationen, Bildstöcke und sonstige kultische Bauwerke und/oder künstlerische Werke sind mitversichert.

Gegenstand des Versicherungsschutzes sind auch – soweit der Versicherungsnehmer/Versicherte die Gefahr dafür trägt – Photovoltaikanlagen bis zu einer Anlagengröße von 10 kWp.

8.4 **Versicherte Gefahren und Schäden**

Entschädigt werden **versicherte Sachen** (s. Ziff. 8.3), die durch die unter Ziff. 8.1 aufgeführten Gefahren zerstört oder beschädigt werden. Bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit wird vom Versicherer die Möglichkeit eines Regresses gegen die für die versicherte Institution handelnde Person geprüft.

Dabei gilt als

8.4.1 **Brand**

ein Feuer, das ohne einen bestimmungsgemäßen Herd entstanden ist oder ihn verlassen hat und das sich aus eigener Kraft auszubreiten vermag.

8.4.2 **Blitzschlag**

der unmittelbare Übergang eines Blitzes auf Sachen.

Überspannungsschäden durch Blitz unter Einschluss von Folgeschäden an versicherten Sachen sind mitversichert.

8.4.3 **Leitungswasser**

Wasser, das aus

- > Zu- oder Ableitungsrohren der Wasserversorgung,
- > mit dem Rohrsystem verbundenen sonstigen Einrichtungen oder Schläuchen der Wasserversorgung,
- > Anlagen der Warmwasser- oder Dampfheizung,
- > Sprinkler- oder Berieselungsanlagen

bestimmungswidrig ausgetreten ist. Der Wasserdampf wird dem Leitungswasser gleichgestellt.

Mitversichert sind bis € 1.100,- Schäden durch bestimmungswidrig austretendes Wasser aus Feuerlöschleitungen und aus Rohren der **Gebäudeentwässerung**, die sich innerhalb und/oder außerhalb der versicherten Gebäude befinden (z.B. Regenabfallrohre).

Des weiteren leistet der Versicherer bis € 1.100,- Entschädigung für versicherte Sachen, die durch **Überschwemmung** des Versicherungsgrundstückes zerstört oder beschädigt werden. Überschwemmung im vorstehenden Sinne ist eine Überflutung des Grund und Bodens, auf dem das versicherte Gebäude liegt, durch Ausuferung von oberirdischen (stehenden oder fließenden) Gewässern und durch Witterungsniederschläge.

8.4.4 **Sturm**

eine wetterbedingte Luftbewegung von mindestens Windstärke 8. Ist Windstärke 8 nicht feststellbar, so wird Sturm unterstellt, wenn nachgewiesen werden kann, dass die Luftbewegung in der Umgebung Schäden an Gebäuden in einwandfreiem Zustand oder an ebenso widerstandsfähigen anderen Sachen angerichtet hat oder der Schaden wegen des einwandfreien Zustandes des versicherten Gebäudes nur durch Sturm entstanden sein kann.

Versichert sind Schäden, die entstehen

- durch unmittelbare Einwirkung des Sturmes auf versicherte Sachen
- dadurch, dass der Sturm Gebäudeteile, Bäume oder andere Gegenstände auf versicherte Sachen wirft (zu **Fremdschäden**: s. Ziff. 8.10)
- als Folge eines Sturmschadens (z. B. durch eindringendes Regenwasser).

8.4.5 **Hagel**

Für Hagel gelten die Versicherungsbedingungen bezüglich der Sturmschäden sinngemäß, unabhängig von der Windstärke.

8.4.6 **Rohrbruch, Frost**

8.4.6.1 **Innerhalb** versicherter Gebäude sind versichert Frost- und sonstige Bruchschäden an Rohren

- der Wasserversorgung (Zu- oder Ableitungen)
- der Warmwasser- oder Dampfheizung
- von Sprinkler- oder Berieselungsanlagen

Darüber hinaus sind innerhalb versicherter Gebäude auch versichert **Frostschäden** an

- Badeeinrichtungen, Waschbecken, Spülklossetts, Wasserhähnen, Geruchsverschlüssen, Wassermessern oder ähnlichen Installationen
- Heizkörpern, Heizkesseln, Boilern oder an vergleichbaren Teilen von Warmwasser- oder Dampfheizungsanlagen
- Sprinkler- oder Berieselungsanlagen.

Frostschäden können verhindert werden, wenn vor Beginn des Winters überprüft wird, ob in den Kellern Ablasshähne und Absperrventile, die eine Entleerung der Leitung ermöglichen, vor-

handen und in ordnungsgemäßem Zustand sind. Der für das jeweilige Haus Verantwortliche hat in frostgefährdeten Räumen und Gebäuden dafür zu sorgen, dass bei Frostgefahr das Wasser abgestellt wird und die Leitungen entleert werden.

- 8.4.6.2 **Außerhalb** versicherter Gebäude sind versichert Frost- und sonstige Bruchschäden an Zuleitungsrohren der Wasserversorgung und an den Rohren der Warmwasser- oder Dampfheizung, soweit diese Rohre der Versorgung versicherter Gebäude oder Anlagen dienen **und** sich auf dem Versicherungsgrundstück befinden.

8.5 **Versicherter Mietausfall**

Im Schadensfall ersetzt der Versicherer auch

- den **Mietausfall** einschließlich etwaiger fortlaufender Mietnebenkosten, wenn Mieter von Wohnräumen infolge eines Versicherungsfalles berechtigt sind, die Zahlung der Miete ganz oder teilweise zu verweigern
- den **ortsüblichen Mietwert** von Wohnräumen, die der Versicherungsnehmer selbst bewohnt und die infolge eines Versicherungsfalles unbenutzbar geworden sind, falls dem Versicherungsnehmer die Beschränkung auf einen etwa benutzbar gebliebenen Teil der Wohnung nicht zugemutet werden kann.

Mietausfall oder Mietwert werden bis zu dem Zeitpunkt ersetzt, in dem die Wohnung wieder benutzbar ist, höchstens jedoch für 12 Monate seit dem Eintritt des Versicherungsfalles.

Vorstehendes gilt nicht für **gewerblich** genutzte Räume.

8.6 **Schäden durch Erdsenkung und Erdbeben**

Mitversichert sind in Erweiterung der Versicherungsbedingungen auch Schäden durch Erdsenkung und Erdbeben.

8.7 **Versicherte Kosten**

- 8.7.1 Versichert sind infolge eines Versicherungsfalles notwendige Kosten
- 8.7.1.1 für das Aufräumen und den Abbruch von versicherten Sachen, für das Abfahren von Schutt und sonstigen Resten dieser Sachen zum nächsten Ablagerungsplatz und für das Ablagern oder Vernichten (Aufräumungs- und Abbruchkosten);
- 8.7.1.2 die dadurch entstehen, dass zum Zweck der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung von versicherten Sachen andere Sachen

- bewegt, verändert, oder geschützt werden müssen (Bewegungs- und Schutzkosten);
- 8.7.1.3 für Maßnahmen, auch erfolglose, die der Versicherungsnehmer/Versicherte zur Abwendung oder Minderung des Schadens für geboten halten durfte (Schadenabwendungs- und Schadenminderungskosten);
- 8.7.1.4 für Aufwendungen, die der Versicherungsnehmer/Versicherte infolge eines Versicherungsfalles zur Brandbekämpfung für geboten halten durfte (Feuerlöschkosten);
- 8.7.2 Die Entschädigung für versicherte Kosten gemäß Ziff. 8.7.1.1 bis 8.7.1.4 je Versicherungsfall ist begrenzt auf 10 Prozent, bei Gebäuden mit überwiegender Wohnnutzung auf 15 Prozent der jeweiligen Versicherungssumme des vom Schadenfall betroffenen Gebäudes; je Versicherungsfall wird aber bis zu mindestens € 38.400,-, maximal aber bis zu € 9.203.300,- Ersatz geleistet.
- 8.7.3 Ersetzt werden auch die notwendigen Mehrkosten infolge Preissteigerung zwischen dem Eintritt des Versicherungsfalles und der Wiederherstellung.
Die Entschädigung je Versicherungsfall ist begrenzt auf 10 Prozent der jeweiligen Versicherungssumme des vom Schadenfall betroffenen Gebäudes; je Versicherungsfall wird aber bis zu höchstens € 255.700,- Ersatz geleistet.
- 8.7.4 Ersetzt werden auch die notwendigen Mehrkosten infolge behördlicher Auflagen auf der Grundlage bereits vor Eintritt des Versicherungsfalles erlassener Gesetze und Verordnungen.
Die Berücksichtigung von behördlichen Wiederherstellungsbeschränkungen für Restwerte erfolgt nur, soweit sie auf der Grundlage vor Eintritt des Versicherungsfalles erlassener Gesetze und Verordnungen beruhen.
Die Entschädigung je Versicherungsfall ist begrenzt auf 10 Prozent der jeweiligen Versicherungssumme des vom Schadenfall betroffenen Gebäudes; je Versicherungsfall wird aber bis zu höchstens € 255.700,- Ersatz geleistet.
- 8.7.5 Ersetzt werden auch Kosten, die der Versicherungsnehmer/Versicherte aufgrund behördlicher Anordnungen infolge einer Kontamination durch einen Versicherungsfall aufwenden muss.
Für Aufwendungen gemäß Ziff. 8.7.5, die innerhalb eines Versicherungsjahres eintreten, beträgt die Jahreshöchstentschädigung € 102.300,-; der Selbstbehalt je Schadenfall beträgt 10 Prozent, höchstens € 5.200,-.

8.8 **Neuwertversicherung**

Es gilt grundsätzlich Neuwertversicherung vereinbart, soweit nicht die dem Vertrag zugrunde liegenden Versicherungsbedingungen entgegenstehen bzw. Zeitwertversicherung vereinbart wurde. Ist der Zeitwert z.Z. des Schadenfalles bei Gebäuden niedriger als 50 v.H. und bei Zugehörungen und sonstigen Gegenständen niedriger als 40 v.H. des Neuwertes, so wird die Entschädigung nur nach dem Zeitwert berechnet.

8.9 **Unterversicherung/Höherhaftung**

Wird im Rahmen der Gebäudebrandversicherung die vom Gebäudebrandversicherer durch Schätzung ermittelte **Neuwertversicherungssumme** zugrunde gelegt, haftet der Gebäudebrandversicherer dafür, dass im Versicherungsfall (Schadenfall) die Neuwertversicherungssumme den Neubauwert (Wiederherstellungs-/Wiederbeschaffungskosten am Schadentag) erreicht; der Gebäudebrandversicherer trägt also das Unterversicherungsrisiko und haftet ggf. über die dokumentierte Neuwertversicherungssumme hinaus bis zur Höhe des Neubauwertes.

Die Bestimmungen über die Unterversicherung (§ 56 VVG) sind insoweit und für die Gefahren Leitungswasser, Sturm und Hagel aufgehoben.

8.10 **Zur Haftungsfrage bei Feuer-, Sturm- und Leitungswasserschäden**

Wie unter Ziff. 8.4.1, 8.4.3 und 8.4.4 eingehend dargestellt, ist im Rahmen des Gebäudevertrages u. a. das Feuer-, Leitungswasser- und Sturmschadenrisiko für kircheneigene Liegenschaften mitversichert (Eigenschäden).

Feuer, Leitungswasser und Sturm kann aber auch **fremdes Eigentum** beschädigen. Hierbei handelt es sich primär um eine Frage der Haftpflicht; d. h., es ist nicht der Gebäudevertrag als Sachversicherung, sondern die Haftpflichtversicherung einschlägig.

Für Schäden Dritter durch herabstürzende oder umherfliegende brennende Teile (Feuerschäden), umgefallene Bäume, abgebrochene Äste, herabgefallene Blumentöpfe, herabgestürzte Dachziegel, Blechdächer, Markisen, Fensterläden oder andere Gebäudeteile (Sturmschäden) sowie für gebrochene Rohrleitungen und dadurch u. U. verursachte Fremdschäden, z. B. am Hausrat eines Mieters (Leitungswasserschäden), haftet derjenige, der für solche Gefahrenquellen verantwortlich ist. Dies muss nicht immer der

Eigentümer, sondern kann auch jeder andere sein, der in der Lage ist, über die Sache zu verfügen, wie z.B. als Pächter, Nießbraucher oder auch als Mieter eines Hausgrundstückes. Hier gelten die Regeln über die Haftpflicht aus **Verletzung von Verkehrssicherungspflichten**. Der kirchliche Hauseigentümer ist also nur im Rahmen der Haftpflicht (somit also bei Verschulden) verantwortlich.

Zur Sicherungspflicht gegen Sturmschäden gehört beispielsweise, dass erkennbar morsche Bäume und Äste rechtzeitig entfernt werden oder dass bei aufkommendem Sturm Blumentöpfe vom Fensterbrett hereingeholt werden. Die Verkehrssicherungspflicht beschränkt sich aber nur auf zumutbare Maßnahmen zur Verhinderung naheliegender Gefahren.

Zur Sicherungspflicht gegen Leitungswasserschäden hat der kirchliche Hauseigentümer insbesondere die Verpflichtung, das Rohrleitungssystem von Zeit zu Zeit auf Undichtigkeit hin zu untersuchen. Dabei dürfen jedoch die Sorgfaltsanforderungen nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes (BGH) nicht überspannt werden. Zur Vermeidung von Frostschäden innerhalb der Gebäude hat der Verantwortliche insbesondere dafür zu sorgen, dass bei vorübergehendem Unbewohntsein die Wasserleitung während der Frostperiode abgestellt und die Rohrleitungen entleert werden. Bei außen verlegten Leitungen gilt dies selbstverständlich auch für bewohnte Gebäude.

Der Versicherungsschutz für durch Feuer, Sturm und Leitungswasser verursachte **Fremdschäden** besteht nicht über den Gebäudevertrag LK 15 100, sondern über den Haftpflichtvertrag HV 214/0100 (s. hierzu im näheren Ziff. 7). Die Verpflichtung des Haftpflichtversicherers besteht dann darin, rechtlich begründete Ansprüche bis zur Höhe der mit dem Versicherer vereinbarten Deckungssummen zu ersetzen oder evtl. unbegründete Rechtsansprüche gegen z. B. den Hauseigentümer auf Kosten des Versicherers abzuwehren.

9. **Der Mobiliarvertrag FK 38 000**

9.1 **Versicherungsumfang**

Es wird Versicherungsschutz gewährt gegen Schäden, die entstehen durch

- 9.1.1 Feuer, Explosion, Blitzschlag, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder Ladung,

- 9.1.2 Einbruchdiebstahl,
- 9.1.3 Raub,
- 9.1.4 Leitungswasser,
- 9.1.5 Sturm,
- 9.1.6 Hagel,
- 9.1.7 Vandalismus (nach einem Einbruch)

an Mobiliar und Inventar der unter 8.2 genannten kirchlichen Institutionen.

Zu den vorgenannten Risiken (Feuer etc., Leitungswasser, Sturm und Hagel) ist zu verweisen auf die Ausführungen unter Rn. 8.4. Für die weiteren Risiken gilt Folgendes:

Einbruchdiebstahl (9.1.2) liegt vor, wenn der Dieb

- in einen Raum eines Gebäudes einbricht, einsteigt oder mittels falscher Schlüssel oder anderer Werkzeuge eindringt; ein Schlüssel ist falsch, wenn die Anfertigung desselben für das Schloss nicht von einer dazu berechtigten Person veranlasst oder gebilligt worden ist; der Gebrauch eines falschen Schlüssels ist nicht schon dann bewiesen, wenn feststeht, dass versicherte Sachen abhanden gekommen sind,
- in einem Raum eines Gebäudes ein Behältnis aufbricht oder falsche Schlüssel oder andere Werkzeuge benutzt, um es zu öffnen,
- aus einem verschlossenen Raum eines Gebäudes Sachen entwendet, nachdem er sich in das Gebäude eingeschlichen oder dort verborgen gehalten hatte,
- in einem Raum eines Gebäudes bei einem Diebstahl auf frischer Tat angetroffen wird und Gewalt anwendet oder androht, um sich den Besitz des gestohlenen Gutes zu erhalten oder
- in einem Raum eines Gebäudes mittels richtiger Schlüssel eindringt oder dort ein Behältnis mittels richtiger Schlüssel öffnet, die er durch Einbruchdiebstahl oder außerhalb des Versicherungsortes durch Raub an sich gebracht hatte.

Raub (9.1.3) liegt vor, wenn

- gegen den Versicherungsnehmer oder einen seiner Arbeitnehmer Gewalt angewendet wird, um dessen Widerstand gegen die Wegnahme versicherter Sachen auszuschalten,

- der Versicherungsnehmer oder einer seiner Arbeitnehmer versicherte Sachen herausgibt oder sich wegnehmen lässt, weil eine Gewalttat mit Gefahr für Leib und Leben angedroht wird, die innerhalb des Versicherungsortes – bei mehreren Versicherungsorten innerhalb desjenigen Versicherungsortes, an dem auch die Drohung ausgesprochen wird – verübt werden soll oder
- dem Versicherungsnehmer oder einem seiner Arbeitnehmer versicherte Sachen weggenommen werden, weil sein körperlicher Zustand infolge eines Unfalls oder infolge einer nicht verschuldeten sonstigen Ursache beeinträchtigt und dadurch seine Widerstandskraft ausgeschaltet ist.

Vandalismus nach einem Einbruch (9.1.7) liegt vor, wenn der oder die Täter in versicherte Räumlichkeiten einbrechen, einsteigen oder mittels falscher Schlüssel oder anderer Werkzeuge eindringen und innerhalb der Räumlichkeiten versicherte Sachen vorsätzlich zerstören oder beschädigen.

9.2 **Versicherungsort**

Die Versicherung gilt in eigenen, gemieteten, gepachteten oder genutzten Räumen oder Räumlichkeiten, auch in Kreuzwegstationen, Bildstöcken und sonstigen kultischen Bauwerken des Versicherungsnehmers und/oder des Versicherten sowie bei den ehrenamtlichen Mitarbeitern und Bediensteten; auch auf Ausstellungen, Tombolas, Weihnachtsbasaren udgl.

Auf den Versicherungsausschluss gemäß Ziff. 9.5 wird ausdrücklich verwiesen, insbesondere auf den nicht versicherten privaten Hausrat in Wohnungen (z. B. bei Pfarrern).

9.3 **Versicherte Sachen**

- 9.3.1 Zu ihrem Neuwert versicherte Gegenstände sind insbesondere: Die gesamten Einrichtungsgegenstände; Beleuchtungskörper aller Art; metallische und sonstige Kult- und Kunstgegenstände; Paramente; Gemälde; Läufer; Teppiche; Decken; Kreuze; Kirchenbücher; Solar-, Wind- und Photovoltaikanlagen einschließlich deren Mess- und Kontrolleinrichtungen, soweit diese nicht bereits als Gebäudebestandteil im Rahmen der Gebäudeversicherung mitversichert sind.

Datenverarbeitungsanlagen (nicht jedoch Großrechneranlagen) sind mit einer Versicherungssumme bis zu € 5.500,- auf „Erstes

Risiko“ mitversichert, soweit nicht Ersatz aus einer anderen Versicherung erlangt werden kann.

Vorräte aller Art sind zum Zeitwert versichert.

9.3.2 Die infolge eines Versicherungsfalles notwendigen Aufwendungen für die Wiederherstellung von Akten, Plänen und Geschäftsbüchern sind mitversichert.

9.3.3 Das Eigentum der Bediensteten und ehrenamtlichen Mitarbeiter gilt bei jeder Tätigkeit – auch außerhalb der Bundesrepublik Deutschland – für den Versicherungsnehmer/den Versicherten versichert.

9.3.4 Bargeld

9.3.4.1 Geld und Geldeswerte unter jedem Verschluss für eigene und – soweit in Verwahrung genommen – auch für fremde Rechnung auf „Erstes Risiko“

bei Schäden durch Feuer, Blitzschlag, Einbruchdiebstahl, Leitungswasser, Sturm und Hagel begrenzt auf € 10.500,- je Versicherungsobjekt,

9.3.4.2 Geld- und Geldeswerte auf „Erstes Risiko“

bei Schäden durch Geschäftsraub oder Transportraub, begrenzt auf € 5.500,- je Versicherungsobjekt.

9.4 **Schadenfallkosten**

9.4.1 Aufräumungs-, Abbruch-, Bewegungs- und Schutzkosten, Feuerlöschkosten und Schadenminderungskosten auf „Erstes Risiko“ bei

- > Feuerschäden, Explosion, Blitzschlag,
- > Leitungswasserschäden,
- > Sturmschäden,
- > Hagelschäden.

Begrenzung je Versicherungsobjekt auf € 310.000,-.

9.4.2 Gebäudebeschädigungen

Gebäudebeschädigungen sind mitversichert, ebenso Aufräumungs-, Bewegungs- und Schutzkosten sowie Kosten für Schlossänderungen an Türen der als Versicherungsort vereinbarten Räume sowie an besonderen Behältnissen auf „Erstes Risiko“ bei

- > Einbruchdiebstahl
- > Raub
- > Vandalismus (nur nach einem Einbruch)

Begrenzung je Versicherungsobjekt auf € 310.000,-.

9.4.3 Dekontaminierungskosten

Kosten für die Dekontamination von Erdreich sind versichert bei

- > Feuer, Explosion, Blitzschlag, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder Ladung

Begrenzung je Versicherungsobjekt auf € 5.500,-.

9.5 **Versicherungsausschluss**

Nicht versichert sind:

- > elektronisch gespeicherte Daten und Informationen aller Art
- > Luftfahrzeuge, Wasserfahrzeuge, Raumfahrzeuge oder Satelliten aller Art
- > zulassungspflichtige Fahrzeuge oder Anhänger
- > Sachen gewerblicher und industrieller Unternehmen
- > Gebrauchsgegenstände, Hausrat, Geld, Geldeswerte, Schmuck, echte Teppiche, Pelze und sonstige Wertsachen aller Art von allen Pfarrern, Diakonen und sonstigen Bediensteten und ehrenamtlichen Mitarbeitern.

9.6 **Außenversicherung**

Von den versicherten beweglichen Gegenständen sind die in 9.3.1–9.3.3 genannten Risiken bis zu 1.100.000,- Euro je Gegenstand auch außerhalb der Versicherungsorte (z. B. im Freien, ProzeSSIONen) innerhalb Europas versichert. Die Außenversicherung gilt auch für Sachen, die sich z. B. auf Ausstellungen, Messen oder im Gewahrsam von Transportunternehmen befinden.

9.7 **Verhütung von Einbruchdiebstählen**

9.7.1 Sicherung der Gebäude

Außentüren und Fenster sind stets gut zu verschließen, die Schlüssel für die Türen gut zu verwahren. Mögliche Täter warten häufig auf günstige Gelegenheit. Gelegenheit macht Diebe!

Werden Gebäude wiederholt von Einbrechern heimgesucht, empfiehlt es sich, Zusatzsicherungen anzubringen. Für unentgelt-

liche Beratungen stehen die kriminalpolizeilichen Beratungsstellen zur Verfügung. Deren Anschriften und Telefonnummern können bei den örtlich zuständigen Polizeidienststellen erfragt werden.

9.7.2 Versperren von Räumen und Schränken in Gebäuden

Zur Vermeidung von Sachschäden sollten Räume in Gebäuden, die nur von kirchlichen Mitarbeitern betreten werden, nicht versperrt sein; dies gilt auch für Kindertagesstätten. In Pfarr- und Jugendheimen, wo jedermann Zutritt hat, sind Räume, die gerade nicht benutzt werden, sowie Schränke, deren Inhalt gerade nicht benötigt wird, unbedingt zu verschließen; bei offenen Türen und Schränken würde es den Tätern, die problemlos in die Gebäude kommen könnten, zu leicht gemacht werden. Auch würde in diesen Fällen kein Einbruchdiebstahl, sondern nur ein nicht versicherter einfacher Diebstahl vorliegen.

Behältnisse, in denen Bargeld verwahrt wird (also nicht Räume), müssen dagegen stets versperrt sein. Schränke für wertvolle Sachen, wie Kelche, Monstranzen, Paramente sollten versperrt sein, damit hier eine erhöhte Sicherheit gewährleistet ist. Schlüssel für Behältnisse sollten sicher verwahrt, auf jeden Fall in anderen Räumen versteckt werden. Noch besser wäre es, wenn ein zuverlässiger Mitarbeiter die Schlüssel an sich nehmen würde.

9.7.3 Verwahrung von Bargeld

Bargeld gilt nur versichert, wenn das Bargeldbehältnis selbst gegen die Wegnahme gesichert ist; d. h., wenn ein Täter in das Gebäude oder den Raum eines Gebäudes einbricht und dann ohne weiteres Hindernis an das Bargeld oder das Bargeldbehältnis gelangt, liegt kein bedingungsgemäßer Bargeldverschluss vor.

Bargeld ist das begehrteste Diebesgut; es kann vom Einbrecher – im Gegensatz zu allen anderen Sachen – im vollen Wert umgesetzt werden. Es darf daher in Pfarrämtern, Kindertagesstätten, Sozialeinrichtungen usw. stets nur möglichst wenig Bargeld aufbewahrt werden. Kollekten sollten immer sofort – also noch am gleichen Tage – zur Bank bzw. Sparkasse gebracht werden. Die Geldinstitute bieten heute flächendeckend Nachttresoranlagen an, in die Geldbehältnisse problemlos zu jeder Tages- und Nachtzeit eingeworfen werden können. Bei den Geldinstituten ist das Bargeld wesentlich besser vor dem Zugriff von Dieben geschützt als z. B. in Pfarrhäusern, Kindertagesstätten und Sozialeinrichtungen. Wo Bargeld in wirklichen Ausnahmefällen nicht sofort in ein Geldinstitut gebracht werden kann, sollte es an mehreren Stellen,

z. B. auch beim Kirchenrechner, unter Verschluss verwahrt werden.

Anmerkung: Verwahrung von Privatgeld und von Wertsachen von Mitarbeitern in kirchlichen Einrichtungen (z. B. Kindertagesstätten): Jeder kirchliche Dienstgeber (z. B. Kindergartenträger) ist verpflichtet, seinen Mitarbeitern ein abschließbares Fach für deren persönliche Wertgegenstände zur Verfügung zu stellen. Tut er dies nicht, so haftet er für Verluste des Privateigentums!

Diese Pflicht erübrigt sich nur dann, wenn dem Mitarbeiter ein ausreichend großes abschließbares Fach in seinem Schreibtisch (oder Kleiderschrank, Büroschrank etc.) zur Verfügung steht.

9.7.4 Einbruchmeldeanlagen

Soweit bei extrem gefährdeten Risiken für besonders wertvolle Sachen Einbruchmeldeanlagen vorhanden sind, sollen diese stets ordnungsgemäß gewartet und funktionstüchtig erhalten werden.

9.8 Verhalten im Schadenfall

Sollte sich trotz aller Vorsichtsmaßnahmen ein Einbruchdiebstahl ereignen, ist sofort die Polizei zu informieren. Der Einbruchort muss bis zum Eintreffen der Polizei unverändert gelassen werden; es darf nichts berührt werden! Nur so ist die zur Täterermittlung notwendige Spurensicherung möglich.

Nach Abschluss der Spurensicherung sind Einbruchsöffnungen sofort zu schließen. Falls bei dem Einbruchdiebstahl Schlüsseln entwendet wurden, sind die entsprechenden Schlösser sofort auszutauschen oder durch Notschloss zu sichern. Ggf. (über das Versicherungsbüro Gassenhuber) mit dem Bayerischen Versicherungsverband Verbindung aufnehmen! Die dabei anfallenden Kosten für die Schlösser der versicherten Räume sind versichert.

10. Die Dienstfahrt-Fahrzeugversicherung KR 2501209 (mit Einschluss der **Rabattverlust-Versicherung KR 3654304**)

10.1 Vorbemerkungen

Die Diözese Speyer unterhält bereits seit 1981 einen Sammelversicherungsvertrag, welcher als Fahrzeugvollversicherung, auch Vollkaskoversicherung genannt, Schutz gegen Eigenschäden an **privaten** Kraftfahrzeugen kirchlich Bediensteter oder Beauftragter auf angeordneten Dienstfahrten **ohne** Selbstbeteiligung (seit 1986) bietet.

Der Vertragsabschluss erfolgte seinerzeit aufgrund der Entwicklung der Rechtsprechung.

Dazu hatte das BAG ausgeführt:

- „Der Arbeitgeber muss dem Arbeitnehmer die an dem Kraftwagen des Arbeitnehmers ohne Verschulden des Arbeitnehmers entstandenen Unfallschäden dann ersetzen, wenn das Fahrzeug mit Billigung des Arbeitgebers ohne besondere Vergütung im Betätigungsbereich des Arbeitgebers eingesetzt war. Ein solcher Einsatz im Betätigungsfeld des Arbeitgebers ist dann anzunehmen, wenn ohne Einsatz des Fahrzeugs des Arbeitnehmers der Arbeitgeber ein eigenes Fahrzeug einsetzen und damit dessen Unfallgefahr tragen müsste.“

Der diesbezügliche Freistellungsanspruch erstreckt sich jedoch nicht auf den Verlust des Schadensfreiheitsrabattes in der Kfz-Haftpflichtversicherung (BAG vom 30.04.1992).

Die **Fremdschäden/Drittschäden**, d.h. wenn z.B. bei einem solchen Kfz-Unfall infolge Kollision auch ein anderes Auto oder andere Sachen beschädigt werden, müssen und können immer nur über die Kfz-Haftpflichtversicherung des Kfz-Halters abgewickelt werden, mit dessen Pkw die Dienstfahrt ausgeführt wurde. Wenn hierbei eine Minderung oder ein Verlust des sog. Schadensfreiheitsrabattes eintritt, so kann der dadurch eintretende Vermögensschaden im Rahmen der zusammen mit der Dienstfahrt-Fahrzeugversicherung abgeschlossenen sog. **Rabattverlust-Versicherung** geltend gemacht werden, obwohl ein Anspruch hierauf nicht besteht, wie oben bereits ausgeführt. Die Übernahme dieser Vermögensschäden im Rahmen einer Kaskoversicherung ist auch systemgerecht, da es sich ebenfalls um Eigenschäden und nicht etwa um Fremdschäden handelt, wobei eingeräumt werden muss, dass hier ein ganz spezieller Eigenschaden vorliegt.

Auf das etwas komplizierte Abwicklungsverfahren soll an dieser Stelle aus Gründen der Übersichtlichkeit nicht eingegangen werden. Für Rückfragen hinsichtlich des Ablaufs steht das Versicherungsbüro Gassenhuber (s. Ziff. 13.2) zu Verfügung.

10.2 **Fahrzeugvollversicherung**

Eine Fahrzeugvollversicherung deckt folgende Sachschäden am **privateigenen** Pkw:

10.2.1 Brand/Explosion,

10.2.2 Entwendung (Diebstahl),

- 10.2.3 Sturm, Hagel, Blitzschlag, Überschwemmung,
- 10.2.4 Zusammenstoß mit Haarwild (Rehunfall),
- 10.2.5 Glasbruch,
- 10.2.6 Kurzschluss an der Verkabelung,
- 10.2.7 unbefugter Gebrauch durch betriebsfremde Personen,
- 10.2.8 Unfall,
- 10.2.9 mut- und böswillige Handlungen fremder Personen am eigenen Pkw.
Nicht unter Vollkasko-Versicherungsschutz stehen etwaige Kosten für
 - > Nutzungsausfall/Mietwagen
 - > Wertminderung
 - > Fracht- und sonstige Transportkosten
 - > Überführungs- und Zulassungskosten
 - > reine Reifenschäden.

10.3 **Fahrzeugteilversicherung**

Diese auch Teilkasko genannte Versicherung deckt nur die Sachschäden am eigenen Pkw nach Ziff. 10.2.1 – 10.2.7, also nicht die durch Unfall oder mut- und böswillige Handlungen fremder Personen verursachten Kfz-Schäden.

10.4 **Versicherte Fahrzeuge**

- 10.4.1 Versicherungsschutz genießen hier nur **private** Kraftfahrzeuge und Anhänger, die von kirchlichen Bediensteten im Rahmen der Reisekostenregelungen oder Beauftragten im ausdrücklichen Auftrag oder Interesse der in Ziff. 8.2 genannten Institutionen für Dienstfahrten benutzt werden. Sog. **Dienstfahrzeuge**, die auf eine kirchliche Institution selbst, z. B. die Diözese, Kirchengemeinde, kirchliche Vereine, Caritasverband oder sonstige Einrichtungen zugelassen sind, fallen nicht hierunter. Sie müssen einzelvertraglich gesicherten Kaskoversicherungsschutz haben.
- 10.4.2 Nicht unter diesen Vertrag fallen auch **gegen Entgelt geliehene oder gemietete** Kraftfahrzeuge, die von den unter Ziff. 8.2 genannten Institutionen genutzt werden.
- 10.4.3 Versicherungsschutz haben demgegenüber jedoch von Firmen **unentgeltlich ausgeliehene** Kraftfahrzeuge für gute Zwecke, z. B.

ein Firmen-Lkw für die Altpapiersammlung der Pfarrjugend. Bei Haftpflichtschäden (Fremdschäden) infolge Benutzung solcher geliehener Kraftfahrzeuge gilt das unter Ziff. 10.1 Gesagte.

10.5 **Angeordnete Dienstfahrten**

Dienstfahrten sind im Gegensatz zu Privatfahrten solche **zur Erledigung von kirchlichen Dienstgeschäften**, die (möglichst schriftlich) angeordnet oder vorher genehmigt werden sollten. Zur Genehmigungspraxis ist zu verweisen auf die jeweils für den/die Mitarbeiter/in geltende Dienstordnung, soweit es sich um hauptamtliche Mitarbeiter/innen handelt. Bei ehrenamtlichen Mitarbeitern/innen muss in jedem Einzelfall überprüft werden, ob ein Auftrag zur Durchführung der Fahrt im kirchlichen Interesse vorliegt und ob der Beauftragende hierzu befugt ist.

Wichtiger Hinweis: Fahrten von der Wohnung zu einer **regelmäßigen Arbeitsstätte** und zurück sind keine Dienstfahrten und somit nicht versichert! Dies gilt auch für Fahrten kirchlicher **Religionslehrer** zu ihrer Stammschule. Auch **privat veranlasste Abweichungen** von der (dienstlichen) Fahrtroute bringen den Versicherungsschutz auf diesen Umwegstrecken zum Erliegen.

Fahrten zwischen **mehreren regelmäßigen Arbeitsstätten** erkennt der BFH unter steuerlichen Gesichtspunkten nicht als Dienstfahrten an (Urteil des BFH vom 09.12.1988, BStBl. 1989 II S. 296; Abschn. 37 Abs. 3 Satz 7 LStR 1996); dennoch werden **solche** Fahrten im Rahmen des vorliegenden Vertrages als Dienstfahrten anerkannt (Beschluss DVVR vom 4.7.1997).

Wird der Privat-PKW eines Mitarbeiters nicht während einer Dienstfahrt, sondern in der Zeit zwischen zwei am selben Tag durchzuführenden Dienstfahrten während des Parkens in der Nähe des Betriebes beschädigt, gehört auch dieses Vorhalten des Kraftwagens während der Innendienstzeit des Mitarbeiters zum Einsatz im Betätigungsbereich des Arbeitgebers. Der anderweitig nicht ersetzte Sachschaden ist vom Arbeitgeber, d. h. von dessen Dienstfahrt-Fahrzeugversicherung, auszugleichen (BAG, Urteil v. 14.12.1995 – 8 AZR 875/94).

Dienstreiseaufträge kann man sich grundsätzlich nicht selbst erteilen! Es bedarf daher einer konkreten vorherigen dienstlichen Anordnung durch den Dienstvorgesetzten. Geistliche ohne unmittelbaren Dienstvorgesetzten bestätigen mit ihrer Unterschrift unter eine etwaige Dienstfahrt-Schadenmeldung gleichzeitig,

dass die Fahrt dienstlich veranlasst war bzw. dienstlichen/seelsorgerlichen Zwecken gedient hat.

Hinweis: Das Bischöfliche Ordinariat prüft bei der Abwicklung von Schadenfällen die Notwendigkeit einer Dienstfahrt und die etwa erteilte Anordnung nach!

Auch **Fahrten Ehrenamtlicher bei Ferien- und Freizeitmaßnahmen⁶ oder Bildungsfahrten ins Ausland** können nicht als Dienstfahrten im Sinne des Vertrages Anerkennung finden. (Anlage 1 des Dienstfahrt-Fahrzeugversicherungs-Vertrages KR 2501209, s. Anhang I, E.)

10.6 **Verhältnis zu anderweitigem Versicherungsschutz am Kfz**

10.6.1 Besteht neben der Sammelversicherung anderweitig eine **private Teilkaskoversicherung** für das beschädigte Fahrzeug, so sind Schäden, die unter die Fahrzeug**teil**versicherung fallen (s. Ziff. 10.3), ausschließlich aus dieser privaten Versicherung geltend zu machen. Im Übrigen wird verwiesen auf Ziff. 10.7.4.

10.6.2 Hingegen tritt bei Kfz-Schäden durch Unfall bzw. mut- und böswillige Handlungen betriebsfremder Personen, also bei den typischen **Vollkaskoschäden** (s. Ziff. 10.2.8 und 10.2.9), immer die Dienstfahrt-Fahrzeugversicherung der Diözese ein, auch wenn daneben eine private Vollkaskoversicherung für das Fahrzeug besteht.

Für **fremdverursachte** Schäden kommt in aller Regel die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung des Unfallgegners auf. Diese übernimmt auch etwaige Folgekosten, wie Mietwagenkosten, Wertminderung etc. (s. 10.2).

6 **Freizeitmaßnahmen** sind Erholungsmaßnahmen verschiedenster Art im In- und Ausland, die von kirchlichen Einrichtungen veranstaltet bzw. getragen werden (z. B. Ferienlager, Bildungsreisen, Exerzitien). Keine Freizeiten sind Veranstaltungen ohne Ausflugscharakter, wie z. B. Sammelaktionen, Gemeinde- und Vereinsfeste, Umzüge, Prozessionen. Alle Maßnahmen mit einer Dauer bis zu drei Kalendertagen gelten nicht als Ferien- und Freizeitmaßnahmen, weil sie in der Regel keinen Erholungscharakter aufweisen (z. B. Wochenendveranstaltungen von Freitag bis Sonntag, kurzfristige Schulungsmaßnahmen wie z. B. Gruppenschulungen u. ä.).

10.7 **Der Kfz-Schadensfall**

Bei Schäden auf angeordneter kirchlicher Dienstfahrt am eigenen Pkw ist wie folgt zu verfahren:

10.7.1 Drittschäden an Personen oder Sachen müssen immer über die eigene Kfz-Haftpflichtversicherung abgewickelt werden! Dadurch eintretende Vermögensschäden beim Schadensfreiheitsrabatt werden durch die Rabattverlustversicherung übernommen (Verfahren s. Ziff. 10.1).

10.7.2 Machen Insassen, die auf einer Dienstfahrt mitgenommen werden, im Zusammenhang mit einem dabei erlittenen Unfall Schadensersatzansprüche geltend, so ist dafür die Kraftfahrt-Haftpflichtversicherung entweder des „eigenen“ oder des gegnerischen Fahrzeugs zuständig.

Es ist nicht unbedingt erforderlich, dass für die Fahrzeuge, mit denen Dienstreisen durchgeführt werden, eine **Insassenunfallversicherung** besteht; denn zum einen befinden sich Dienstreisende, sollten sie auf der Dienstreise zu Schaden kommen, wie das Wort schon sagt, im „Dienst“, so dass im Falle eines Personenschadens in der Regel ein Arbeitsunfall vorliegen dürfte, wodurch gesetzlicher Unfallversicherungsschutz durch den jeweiligen Träger der gesetzlichen Unfallversicherung, in der Regel durch die zuständige Berufsgenossenschaft, zu Verfügung steht. Darüber hinaus unterliegen diejenigen Personen, die kirchliche Dienstfahrten durchführen, dem privaten Unfallversicherungsschutz zwischen der Diözese Speyer und dem Bayerischen Versicherungsverband. Im einzelnen zu verweisen ist auf die Ziff. 5 (private Unfallversicherung) und Ziff. 6 (gesetzliche Unfallversicherung).

10.7.3 Vollkasko-Schäden werden über die Dienstfahrt-Fahrzeugversicherung auf Formblatt gemeldet.

10.7.4 Teilkasko-Schäden führen bei der privaten Fahrzeugversicherung des Halters nicht zu einer Rückstufung im Schadensfreiheitsrabatt, weshalb sie bei der eigenen Teilkasko-Versicherung angemeldet werden müssen. Ist in diesem eigenen Teilkasko-Vertrag eine Selbstbeteiligung (von z. B. € 150,-) vereinbart, so wird dieser Selbstbehalt von der Dienstfahrt-Fahrzeugversicherung ersetzt.

10.8 **Schadensformblatt „Dienstfahrt-Fahrzeugversicherung“**

Aufgrund der FAX-Schadenanzeige werden die einschlägigen Schadensformblätter mit zusätzlichen Informationen zugesandt.

Mit dem Formblatt werden zugeschickt ein Fragebogen mit konkreten Fragen zur dienstlichen Veranlassung der Fahrt sowie ein Merkblatt über den Versicherungsschutz und zum Verfahren der Schadensabwicklung.

Der weitere Ablauf ist wie folgt:

- 10.8.1 Das Formblatt sowie der Fragebogen ist von der Person, die das Kfz benutzt hat, genau auszufüllen. Falls der Fahrzeuglenker vom Fahrzeughalter abweicht, hat auch der Halter zu unterschreiben.
- 10.8.2 Die Anordnung der Dienstfahrt ist vom zuständigen Vorgesetzten bestätigen zu lassen.
Bei ehrenamtlichen Mitarbeitern hat der Leiter der beauftragenden kirchlichen Institution die dienstliche Veranlassung der Fahrt zu bestätigen (mit Dienstsiegel/Dienststempel).
- 10.8.3 Nach dem Ausfüllen ist eine Kopie des Formblattes für die eigenen Unterlagen zu behalten.
- 10.8.4 Das Formblatt ist sodann im Original an die angegebene Adresse zurückzusenden.

10.9 **Beteiligung eines Gutachters oder Sachverständigen**

Der Bayerische Versicherungsverband prüft, ob ein Sachverständigengutachten zur Schadensabwicklung erforderlich ist oder ob die Vorlage eines Kostenvoranschlages genügt, ggf. welcher Gutachter oder Sachverständige beauftragt wird.

Wichtiger Hinweis: Nicht ohne den Bayerischen Versicherungsverband selbst einen Gutachter oder Schätzer bestimmen!

10.10 **Erforderlichkeit eines Sachverständigengutachtens**

- 10.10.1 Bei bis zu 3 Jahre alten Kfz ab voraussichtlicher Schadenshöhe von € 1.500,-.
- 10.10.2 Bei 3–5 Jahre alten Kfz ab € 1.000,- Schadenshöhe.
- 10.10.3 Bei über 5 Jahre alten Kfz ab einer Schadenshöhe von € 500,-. Will der private Halter einen Kfz-Schaden selbst reparieren, so genügt der Versicherung bis zu einer Schadenshöhe von € 500,- ein verbindlicher Kostenvoranschlag einer Werkstätte für Kraftfahrzeuge (nicht eines privaten Bastlers).

Bei Lkws, Zugmaschinen, Oldtimern oder sog. Exoten ist vor Beginn der Reparatur grundsätzlich beim Schadenzentrum München anzufragen (Anschrift und Telefon/Fax unter 10.11).

10.11 **Zuständigkeit**

Nicht nur Schätzung und Verweisung an einen Sachverständigen werden durch das Schadenzentrum München bearbeitet, sondern auch die Schadenregulierung, unabhängig davon, ob ein Schadenfall im Bereich der Diözese passiert ist oder nicht. Zuständig ist die Versicherungskammer Bayern, 80530 München, Tel.: 089/2160-9876, Fax: 089/2160-9314.

10.12 **Hinweise an die Dienststellen zur Anordnung/Genehmigung von Dienstreisen**

- 10.12.1 Bitte handhaben Sie die Praxis der Anordnung/ Genehmigung von Dienstfahrten mit Privatfahrzeugen bei Erfüllung kirchlicher Aufträge gewissenhaft und eng. Nicht jeder, der vielleicht aus Bequemlichkeit gerne mit seinem eigenen Pkw fahren möchte, sollte zur Ausführung einer kirchlichen Dienstfahrt eingesetzt werden. Prüfen Sie vor Anordnung einer Dienstfahrt bitte in jedem Einzelfall, ob nicht eine andere Fahrtmöglichkeit besteht (öffentliche Verkehrsmittel, Fahrrad oder per Fuß bei innerörtlichen Dienstgängen). Bei der Auswahl des Verkehrsmittels sollten auch die vorliegenden subjektiven und objektiven Gegebenheiten berücksichtigt werden. So sollte im Hinblick auf die Gefahr der Übermüdung von einer Dienstfahrt mit dem PKW – wenn irgend möglich – abgesehen werden, wenn eine Fahrt/Rückfahrt zur Nachtzeit notwendig wird. Dies vor allem dann, wenn noch weitere Personen mitgenommen werden, die bei einem Unfall Schaden erleiden könnten.

Achten Sie bitte auch – vor allem im Bereich der kirchlichen Jugendarbeit – darauf, dass nicht unerfahrene Jugendliche, Führerscheinneulinge oder leichtsinnige Autofans mit Dienstfahrten beauftragt werden!

Weisen Sie die (ehrenamtlichen) Fahrzeuglenker bei Ausflugsfahrten sowie bei Ferien- und Freizeitmaßnahmen darauf hin, dass für solche Fahrten kirchlicherseits kein Kasko-Versicherungsschutz zur Verfügung steht und diese deshalb „auf eigene Gefahr“ durchgeführt werden. Allerdings besteht die Möglichkeit, vor Fahrtantritt eine Vollkasko-Kurzversicherung (bei tageweiser Inanspruchnahme z. B. als Tagesversicherung beim Jugendhaus Düsseldorf oder über das Versicherungsbüro Gassenhuber⁷) abzu-

7 Anschriften:

Jugendhaus Düsseldorf, Abt. Versicherung, Postfach 32 05 20, 40420 Düsseldorf (Tel.: 02 11/46 93-135, Fax: 02 11/46 93-112),
Versicherungsbüro Valentin Gassenhuber GmbH, Postfach, 82025 Grünwald (Tel.: 089/64 18 95-0, Fax: 089/64 18 95-39)

schließen, falls nicht bereits ein ausreichender fahrzeugbezogener Versicherungsschutz seitens des Fahrzeughalters besteht.

10.12.2 Denken Sie bitte nicht: „Wir sind ja versichert“, sondern bedenken Sie – von den möglichen gesundheitlichen Folgen eines Unfalles einmal ganz abgesehen – auch die viele Verwaltungsarbeit mit jedem einzelnen Schadensfall sowie die Tatsache, dass die Höhe der Sammelversicherungsprämie nicht zuletzt vom Schadensverlauf abhängig ist.

10.12.3 Wenn z.B. für pfarrliche Altpapiersammlungen durch Jugendliche unentgeltlich Fahrzeuge (vor allem Lkws) ausgeliehen werden, sollte ein mit dem Lkw vertrauter Fahrer möglichst „mit ausgeliehen“ werden, selbst wenn dafür ein Geldbetrag oder eine Aufmerksamkeit für den Fahrer in Kauf genommen werden muss.

Eine solche Regelung ist wesentlich sinnvoller und vor allem angenehmer, wenn man bedenkt, welche Arbeit und welchen Ärger ein Unfall für alle Beteiligten nach sich zieht, selbst dann, wenn ein Versicherungsschutz zur Verfügung steht.

Kommt es mit solchen unentgeltlich zu Verfügung gestellten Kraftfahrzeugen zu Fremdschäden, ist auf die Ausführungen unter Ziff. 10.4.3 zu verweisen.

10.12.4 Da wir gerade bei **Sammelfahrzeugen** sind:

Nach der Straßenverkehrsordnung dürfen auf der Ladefläche von Lkws nur bis zu 8 Personen mitgenommen werden, wenn sie die Ladung begleiten müssen oder auf der Ladefläche zu arbeiten haben. Auf der Ladefläche von Anhängern (z. B. hinter Traktoren) darf grundsätzlich niemand mitgenommen werden. Ausnahmegenehmigungen hierzu sind bei der zuständigen Straßenverkehrsbehörde zu beantragen.

11. Die Bauleistungsversicherung (BLV) BK 200383999

11.1 Wesen

Im Gegensatz zur Bauherren-Haftpflichtversicherung, die ausschließlich Fremdschäden des Bauherrn deckt, schützt die BLV sowohl den Bauherrn als auch den Bauunternehmer von Baubeginn bis zur Bauabnahme gegen **unvorhergesehene** Beschädigungen oder Zerstörungen an der geschaffenen Bauleistung. Sie ist als reine Sachversicherung mit einer Kaskoversicherung ver-

gleichbar. Versichert ist nämlich das Ergebnis der Tätigkeit des Bauunternehmers, das Bauwerk im Stadium seines Entstehens. Anders als die Haftpflichtversicherung deckt die BLV nach ihrem Sinn und Zweck nicht die Folgen eines in die Versicherungszeit fallenden, haftbarmachenden Ereignisses. Sie gewährt vielmehr Schutz gegen Beschädigung oder Zerstörung der Bauleistung, regelmäßig begrenzt auf den Zeitraum der Erstellung des Gebäudes, d. h. bis zur Abnahme oder zum Ablauf einer vereinbarten Nachfrist. Versichert wird die Zeit einer erhöhten Schadensanfälligkeit während des Herstellungsprozesses (BGHZ 75, 50, 61).

11.2 **Abgrenzung: Unvorhergesehene Schäden ./ Leistungsmängel**

Der Deckungsumfang der BLV betrifft unvorhergesehene Sachschäden an der Bauleistung, nicht jedoch die Leistungsmängel. Sogenannte Pfscharbeit, also die mit Ausführungsmängeln behaftete Leistung des Auftragnehmers, ist von der BLV nicht gedeckt (Ingenstau/Korbion, VOB, 10. Auflage, S. 1082). Die Abgrenzung zwischen dem (versicherten) Schaden und dem (unversicherten) Leistungsmangel, ist häufiger Streitpunkt zwischen den Versicherungsvertragsparteien.

11.3 **Entwicklung der Bauwesen- zur Bauleistungsversicherung**

Die Bauwesenversicherung entstand zu einer Zeit (1933), als es die Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB) noch nicht gab und somit der Auftragnehmer nach den Bestimmungen des Werkvertragsrechtes die Gefahr für seine Leistungen bis zur Abnahme im wesentlichen allein zu tragen hatte. In diesem Umfang galt das Risiko der Herstellung von Bauwerken daher auch zunächst als abgedeckt.

Bei der Abfassung der ersten Bedingungen für eine Baurisikenversicherung griff man auf die Erfahrungen mit den vorhandenen Montage- und Maschinenversicherungsbedingungen zurück.

Neben den Bauleistungen wurden auch die Baustelleneinrichtung und im Umfang der Maschinenversicherung alle auf der Baustelle eingesetzten Geräte eingeschlossen. Deshalb wurde die neue Sparte mit Recht auf den Namen „**Bauwesenversicherung**“ getauft, nachdem ihre Geburt am 16. April 1934 verkündet worden war.

Im Rahmen der ersten Erfahrungssammlung erwies sich u. a. der Einschluss der Baugeräte als sehr schadenanfällig.

Nachdem sich etwa Mitte der 30er Jahre die Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB) als Vertragsgrundlage bei der Vergabe von Bauaufträgen immer mehr durchsetzte, konnten im Jahr 1936 die „Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Bauwesenversicherung“ (AVB) neu gestaltet werden. Dabei wurde von der Deckung im Umfange des Bauvertrages abgegangen und auf die neue Gefahrenteilung nach der VOB umgestellt.

Nach dem Ende des Zweiten Weltkrieges zwangen die Verhältnisse bei der Trümmerbeseitigung zu einer Trennung der Versicherung des Bauleistungs- und Geräterisikos. Das erstere war damals gering, das zweite jedoch extrem hoch. Für die neue Baugeräteversicherung, eine reine Kaskoversicherung ohne Mitversicherung des inneren Betriebsschadens, wurden an die AVB „besondere Vereinbarungen“ angehängt, die auch den Einschluss des Feuer- und Beförderungsrisikos zuließen.

Mit dem Wiederaufleben des Wohnungsbaues nach der Währungsreform entstand der Wunsch nach einem Versicherungsschutz, der während der Bauzeit bis zur Schlüsselfertigstellung alle Schäden einschließen sollte, die der Auftraggeber (meist = Bauherr) und seine Auftragnehmer (= Unternehmer und Handwerker) zu tragen haben.

Im Laufe der Jahre entstanden die heute gültigen Texte „Allgemeine Bedingungen für die Bauwesenversicherung von Gebäudeneubauten durch Auftraggeber“ (ABN) und „Allgemeine Bedingungen für die Bauwesenversicherung von Unternehmerleistungen“ (ABU). Seit dem Frühjahr 1975 dürfen neue Verträge nur noch nach diesen Bedingungen abgeschlossen werden.

Nachdem im Zuge der Entwicklung Teile des in dem Begriff „Bauwesen“ enthaltenen Versicherungsumfanges (Baustelleneinrichtung, Baugeräte) auf die Maschinenversicherung übertragen worden war, blieb somit von der „Bauwesen“-Versicherung nur der Teil, der sich mit der Versicherung der **Bauleistungen** befasst. Das Bundesaufsichtsamt verwendet deshalb in seinen Vorschriften den alten Begriff nicht mehr, sondern hat dieser Sparte den Namen „Bauleistungsversicherung“ gegeben. Allerdings verwenden sogar die neuen Bedingungswerke noch die alte Bezeichnung.

11.4 **Versicherte Sachen**

Versichert sind alle Bauleistungen, Baustoffe und Bauteile für den Roh- und Ausbau oder für den Umbau einschließlich der als

wesentliche Bestandteile einzubauenden Einrichtungsgegenstände und Außenanlagen mit Ausnahme von Gartenanlagen und Pflanzungen.

Nicht versichert sind maschinelle Einrichtungen für Produktionszwecke, bewegliche und sonstige nicht als wesentliche Bestandteile einzubauende Einrichtungsgegenstände, Baugeräte, Kleingeräte und Handwerkzeuge, Vermessungsgeräte etc. und alle sonstigen Hilfsmittel, die durch die Kaskoversicherung für Baugeräte versichert werden können, Fahrzeuge aller Art, Aktenzeichnungen und Pläne.

11.5 **Versicherte Gefahren**

Entschädigung wird geleistet für unvorhergesehen eintretende Schäden an versicherten Bauleistungen oder an sonstigen versicherten Sachen (= unvorhergesehene Sachschäden).

Unvorhergesehen sind solche Schäden, die weder der Auftraggeber noch der beauftragte Unternehmer oder deren Repräsentanten rechtzeitig vorhergesehen haben oder mit dem jeweils erforderlichen Fachwissen hätten vorhersehen können (§ 2 ABN).

Unvorhergesehen für den Bauunternehmer können insbesondere auch Schäden sein, die auf Ungeschicklichkeit, Fahrlässigkeit oder Böswilligkeit der Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen zurückzuführen sind. Desgleichen gilt für Konstruktions- und Materialfehler, fehlerhafte statische Berechnungen sowie Fehler infolge mangelnder Bauaufsicht.

11.6 **Umfang der Entschädigung**

Der Versicherer leistet Entschädigung in Höhe der Kosten, die aufgewendet werden müssen, um die Schadensstätte aufzuräumen und einen Zustand wiederherzustellen, der dem Zustand unmittelbar vor Eintritt des Schadens technisch gleichwertig ist.

11.7 **Schäden zu Lasten des VN und solche zu Lasten eines der beauftragten Unternehmer**

11.7.1 Irrtümlich wird häufig die Meinung vertreten, dass allein die Unternehmer und Handwerker (Auftragnehmer) die Gefahren, die jedes Bauvorhaben in sich birgt, zu tragen hätten. Eintretende Schäden können vielmehr sowohl zu Lasten des Bauherrn als auch zu Lasten der Auftragnehmer gehen.

11.7.2 Nach § 3 ABN wird Entschädigung geleistet sowohl für Schäden, die zu Lasten des VN gehen, als auch für Schäden, die zu Lasten

eines der beauftragten Unternehmer gehen. Dagegen sind aufgrund der ABU nur Schäden versichert, die nach der VOB zu Lasten des Bauunternehmers gehen.

- 11.7.3 Die BLV umfasst also im Rahmen der ABN die gesamte, im Werkvertragsrecht verankerte Gefahrtragung. Als Versicherter gilt deswegen jeder, zu dessen Lasten ein Schaden an den versicherten Sachen geht, ob er nun Bauherr, sonstiger Auftraggeber oder auftragnehmender Unternehmer bzw. Handwerker ist. Die BLV bietet somit allen am Bau Beteiligten Versicherungsschutz.
- 11.7.4 Das Auftragnehmerrisiko (= Unternehmerrisiko) schließt das von den Unternehmern und Handwerkern bis zur **Abnahme** zu tragende Risiko für die von ihnen übernommenen Leistungen ein. Das Auftragnehmerrisiko (= Bauherrnrisiko) umfasst **vor** der Abnahme die Fälle, in denen sich der Auftragnehmer entlasten kann, und **nach** der Abnahme alle Risiken, für die keine Gewährleistungsansprüche bestehen.
- 11.7.5 Bereits **vor** der Abnahme findet gemäß VOB/B in Abweichung von § 644 BGB ein „vorzeitiger“ Gefahrenübergang auf den Auftraggeber statt, d.h. die Unternehmer müssen nur diejenigen Schäden auf eigene Rechnung beseitigen lassen, die sie mit wirtschaftlich vertretbaren Mitteln hätten verhüten können. Nach der Abnahme gehen außer den Gewährleistungsschäden alle Schäden, die nach diesem Zeitpunkt eintreten, zu Lasten des Auftraggebers (= „endgültiger“ Gefahrenübergang). Sie bleiben im Rahmen der ABN unter Versicherungsschutz bis zum Ende der Haftung. Letzteres gilt insbesondere auch für alle vom Bauherrn abgenommenen oder evtl. als abgenommen geltenden Teilleistungen (z.B. Rohbau, überbaute Isolierungen, Installationen, Heizung, Glaser- und Malerarbeiten u. a.). Das mit dem Baufortschritt also ständig wachsende Risiko des Bauherrn bleibt somit bis zum Ende der Haftung des Bauleistungsversicherers unter Versicherungsschutz. Entsprechendes gilt für weitere Risiken des Bauherrn, wie:
- evtl. wirtschaftliches Unvermögen des Auftragnehmers zur Schadensbeseitigung;
 - eine kostenträchtige Verzögerung der Fortführung der Bauarbeiten durch zeitraubende Suche nach dem für den Schaden Verantwortlichen, verbunden mit evtl. langwierigen Rechtsstreitigkeiten, die die rechtzeitige Fertigstellung des Bauvorhabens gefährden.

- 11.7.6 Für Gewährleistungsschäden dagegen beginnt mit der Abnahme die Gewährleistungsfrist. Derartige Schäden sind von der BLV nicht gedeckt.
- 11.8 **Bedeutung des § 7 VOB/B für die „Gefahrtragung“**
- 11.8.1 Unter Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse im Bauwesen hat die **VOB** für die Gefahrtragung eine von der Vorschrift des § 644 BGB abweichende Regelung getroffen, die sich aus Treu und Glauben ergibt. Im Gegensatz zu den sonstigen Werkleistungen, die das Gesetz in den §§ 631 ff. BGB regelt, wohnt den Bauleistungen die Besonderheit inne, dass sie bei der Erstellung wesentlich schlechter vor Beschädigungen oder Zerstörungen zu schützen sind als andere Werkleistungen, die in Betriebsräumen gefertigt werden. Für den vorzeitigen Gefahrübergang spielt auch eine Rolle, dass der Auftraggeber wegen der damit verbundenen Risiken eine Bauleistungsversicherung abschließen kann. Daher entlasten die allgemeinen Vertragsbedingungen unter gewissen Voraussetzungen den Auftragnehmer von der Verantwortung. Gründe der Billigkeit haben zu dieser fest umrissenen Ausnahme geführt.
- 11.8.2 Es sind dies **höhere Gewalt, Krieg, Aufruhr** oder andere **unabwendbare Umstände**, die vom Auftragnehmer nicht zu vertreten sind. In diesen Fällen behalten die Unternehmer ihren Vergütungsanspruch gegen den Bauherrn.
- 11.8.3 Ein wesentlicher Unterschied besteht zwischen den Begriffen der Gefahr einerseits und denen der **Haftung** und **Gewährleistung** auf der anderen Seite.
- 11.8.4 Fragen der **Gefahrtragung** treten nur auf, wenn weder der eine noch der andere Vertragsteil für die vor Abnahme aufgetretene Beschädigung oder Zerstörung im Sinne eines Verschuldens einzutreten hat. In der Konsequenz geht es darum, ob der Auftragnehmer den Schaden durch Wiederholung der zerstörten oder beschädigten Leistung hinnehmen muss, ohne hierfür vom anderen Vertragspartner eine zusätzliche Vergütung verlangen zu können.
- 11.8.5 Die **Haftung** kommt dagegen in Betracht, wenn einer der Vertragspartner oder ein Dritter wegen seines Verschuldens den eingetretenen Schaden zu tragen hat. Daraus ergibt sich zugleich, dass bei der Haftung grundsätzlich die Möglichkeit des Schadenersatzbegehrens für die erlittene Beschädigung oder Zerstörung gegeben ist, während diese Frage bei der Gefahrtragung auszuscheiden hat.

- 11.8.6 Zu unterscheiden ist auch zwischen der Gefahrtragung und der Gewährleistung. Die Gewährleistung beinhaltet die Frage, wer – grundsätzlich nach Abnahme – für einen Mangel der erbrachten Leistung einzustehen hat. Das Gewährleistungsrecht regelt lediglich einen Ausschnitt aus dem Gesamtkomplex der Haftung der Vertragsparteien.
- 11.9 **Regress des Bauleistungsversicherers**
- 11.9.1 Da die BLV einen umfassenden Versicherungsschutz gegen unvorhergesehene Beschädigungen oder Zerstörungen von Bauleistungen gewährleisten soll, und zwar gleichgültig, ob diese Schäden der Bauherr, der Bauunternehmer oder einer der beauftragten Handwerker zu tragen hat, kann der Versicherer durch Vereinbarung der Klausel 68 bei Schäden, die andere Bauunternehmer oder Handwerker verschuldet haben, auf einen Regress diesen gegenüber verzichten.
- 11.9.2 Daneben gibt es außerhalb der allgemeinen Versicherungsbedingungen auch die Möglichkeit, dass der Versicherer bei Schäden, die der Architekt oder der Bauleiter verschuldet haben, insoweit auf einen Regress verzichtet, als der Schaden die Haftpflicht-Deckungssumme für sonstige Schäden der Architekten-Haftpflichtversicherung übersteigt (Sach- und Vermögensschäden). Voraussetzung ist, dass eine Haftpflichtversicherung für sonstige Schäden besteht.
- 11.10 **Ende der Haftung des Bauleistungsversicherers (vgl. § 8 ABN)**
- 11.10.1 Für Schäden an Bauleistungen, die zu Lasten des VN gehen, endet die Haftung spätestens
mit der Bezugsfertigkeit oder
nach Ablauf von 6 Werktagen seit Beginn der Benutzung oder
mit dem Tage der behördlichen Gebrauchsabnahme (§ 8 ABN).
- 11.10.2 Maßgebend ist der früheste dieser Zeitpunkte. Werden noch Restarbeiten ausgeführt, so gelten die v. g. Zeitpunkte nicht für Schäden an diesen Restbauleistungen.
- 11.10.3 Für Schäden an Bauleistungen, die zu Lasten eines versicherten Unternehmers gehen, endet die Haftung des Versicherers dagegen spätestens mit dem Zeitpunkt, in dem die Bauleistung oder Teile davon abgenommen werden oder nach dem Bauvertrag als abgenommen gelten oder in dem der Auftraggeber in Abnahmeverzug gerät.

11.10.4 In jedem Fall endet die Haftung des Versicherers spätestens mit dem **vereinbarten** Zeitpunkt.

11.11 **Schadenursachen**

in der BLV können sein

- höhere Gewalt und Elementarereignisse, wie Erdbeben, Erdbeben, Überschwemmung, Hochwasser sowie Veränderungen des Baugrundes;
- Witterungseinflüsse, wie Regen, Sturm, Hagel, Frost etc.;
- Diebstahl von eingebauten Materialien und Bauteilen;
- mutwillige und vorsätzliche Beschädigungen oder Zerstörungen durch unbekannte Personen;
- Ungeschicklichkeit, Fahrlässigkeit oder Böswilligkeit der Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen;
- Konstruktions-, Materialfehler sowie fehlerhafte statische Berechnungen;
- Fehler bei der Bauausführung und mangelnde Bauaufsicht.

Dadurch verursachte Schäden können sowohl für den Auftraggeber als auch für den Unternehmer unvorhergesehen iSv § 2 ABN sein.

11.12 **Schadenbeispiele**

11.12.1 **Versicherte Schäden**

Vor rechtsgeschäftlicher Bauabnahme ist zu unterscheiden zwischen Schäden, die zu Lasten des Bauherrn (Auftraggebers) und Schäden, die zu Lasten des Bauunternehmers (Auftragnehmers) gehen.

11.12.1.1 **Versicherte Auftragnehmerschäden:**

Infolge fehlerhafter Bedienung stürzte der Baukran der Firma X auf das Dach eines im Bau befindlichen Wohnhauses. Der schwerbeschädigte Dachstuhl, durch die Firma X erstellt, musste erneuert werden.

Bei Schweiß- und Schleifarbeiten führten ungenügende Schutzvorkehrungen zu Metalleinbrennungen auf Isolierverglasungen.

Eine frisch betonierte Decke stürzte durch zu frühes Ausschalen ein. Hierbei erlitt auch die darunter befindliche Decke einen erheblichen Schaden.

11.12.1.2 Versicherte Auftraggeberschäden:

Vermutlich durch Druckanstieg im öffentlichen Wasserleitungsnetz platzte nachts der PVC-Zylinder des Wasserfilters. Die bereits eingebrachte Isolierung, Heizschlangen sowie teilweise auch der Innenputz mussten erneuert werden.

Unbekannte Täter sind in das abgeschlossene Gebäude gewaltsam eingedrungen und haben bereits fertiggestellte Wände, Türen und Böden mit Farbe beschmiert.

Von Unbekannten wurde frisch eingebrachter Estrich trotz Sicherung zu früh betreten. Umfangreiche Erneuerungsarbeiten waren notwendig.

11.12.2 Nichtversicherte Schäden

Diebstahl von noch nicht eingebauten Materialien und Bauteilen z. B. auf der Baustelle gelagerte, für den Einbau bestimmte Fensterbänke);

Schäden an oder Abhandenkommen von Baugeräten, Werkzeugen und Hilfsmitteln, für die eine Baugeräteversicherung abgeschlossen werden könnte;

Schäden durch Streik.

11.12.3 Nichtversicherte Gewährleistungsschäden (Pfuscharbeit)

11.12.3.1 Beispiele:

Bei Maurerarbeiten (Rohbau) werden die Wände nicht lotgerecht hochgezogen. Die einzelnen Wände sind krumm und unterschiedlich hoch, was mit einem Mehraufwand bei den nachfolgenden Schalungsarbeiten für die Betondecke verbunden ist.

Bei der Anbringung von Holzdecken durch eine Schreinerfirma (Innenausbau) wurde derart schlampig gearbeitet, dass die Decke aus optischen Gründen wieder heruntergerissen und neu angebracht werden musste.

11.12.3.2 Beide Male liegen keine Ereignisse vor, welche **unvorhergesehen** bzw. unvorhersehbar gewesen sind und die zu einer Zerstörung oder Beschädigung der versicherten Bauleistung geführt haben. Die Beispielfälle erschöpfen sich in einem reinen Leistungsmangel. Dagegen ist für sog. (unvorhergesehene) Mangelfolgeschäden (vgl. hierzu BGHZ 75, 50, 57 entsprechend) in § 9 Nr. 3 ABN eine Ausnahme enthalten. Demnach gilt für die Entschädigung bei Leistungsmängeln:

- reine Leistungsmängel (= Pfuscharbeit) sind nicht versichert, da sie keine nachteilige Veränderung des bisherigen Zustandes der Bauleistungen darstellen. Nach der Abnahme beginnt die Gewährleistungsfrist für den Auftragnehmer.
- führt der Mangel von selbst (nicht etwa bei seiner Beseitigung!) zu einer Beschädigung oder Zerstörung der mangelbehafteten oder anderer versicherter Sachen, wird Entschädigung geleistet unter Abzug der **Zusatzkosten** für die Wiederherstellung einer insgesamt mangelfreien Bauleistung (führte z. B. eine zu schwache Bewehrung zu dem Schaden, dann gehören die **Zusatzkosten** für die statisch notwendige stärkere Bewehrung genauso nicht zur Ersatzleistung wie eine Änderung der Bauweise). Dies gilt aber nur, wenn es sich um einen gem. § 2 entschädigungspflichtigen Schaden handelt, d. h. die Schäden insbesondere „unvorhergesehen“ (!) eingetreten sind.

11.12.3.3 Letzteres gilt jedoch nur dann, wenn – wie im Angebot der Versicherungskammer – die sog. Klausel 61 (Schäden infolge von Mängeln) **nicht** vereinbart ist. Bei diesem Angebot handelt es sich um einen Sammelvertrag in Form eines Umsatzvertrages.

11.13 **Vorteile eines Sammelvertrages für die Bauleistungsversicherung**

- 11.13.1 Ohne Einzelanmeldung grundsätzlich Versicherungsschutz für **alle Hochbaumaßnahmen** (auch Umbaumaßnahmen/Sanierungen). Versicherungslücken werden dadurch vermieden.
- 11.13.2 Altbauten können unter bestimmten Voraussetzungen mitversichert werden.
- 11.13.3 Der Versicherer verzichtet im Schadenfall auf einen Regress gegen die Bediensteten der Diözese (**Regressverzichtserklärung**). Regressverzicht besteht ferner gegenüber anderen am Bau beteiligten Unternehmen und Handwerkern.
- 11.13.4 Sogenannte Obliegenheitsverletzungen des mitversicherten Personenkreises wirken sich – außer bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit – nicht nachteilig aus, wie sonst üblich (**Versehensklausel**), so z. B. die Unterlassung einer Schadensanzeige.
- 11.13.5 Wegfall des Risikos einer **Unterversicherung**.
- 11.13.6 **Beitragsumlage** in Höhe von 2% auf die am Bau beteiligten Unternehmer und Handwerker.

11.13.7 Der **Verwaltungsaufwand** wird so gering wie möglich gehalten. Er besteht im wesentlichen darin, zunächst das voraussichtliche Bauvolumen für das laufende Jahr zu ermitteln, welches Grundlage für die Beitragsberechnung ist. Jeweils am Schluss eines Versicherungsjahres wird anhand eines Stichtagmeldebogens die genaue Beitragsrechnung erstellt. Im Schadensfall besteht die Aufgabe der Diözesanverwaltung lediglich darin, die geschädigte kirchliche Institution (in der Regel deren Architekten als Beauftragten) aufzufordern, den Schaden beim Versicherer telefonisch oder schriftlich anzumelden.

11.14 **Hinweise im Schadenfall**

Sollte trotz aller Vorsichtsmaßnahmen ein Schaden eintreten, möchten wir Ihnen einige Hinweise für eine reibungslose Abwicklung geben:

11.14.1 Melden Sie jeden Schaden gleich nach dessen Eintritt, damit von uns die erforderlichen Erhebungen und auch Besichtigungen durchgeführt werden können. Rufen Sie bitte gleich bei der Versicherungskammer Bayern an oder schicken Sie dieser Ihre Schadenmeldung per Telefax.

Tel.-Nr. 089/21 60-36 23

Fax-Nr. 089/21 60-15 06

Bitte die Versicherungsschein-Nummer BK 200383999 nicht vergessen!

11.14.2 Zeigen Sie Diebstahl-, Brand- und auch Vandalismusschäden der zuständigen Polizeibehörde an und lassen Sie sich Ihre Anzeige unbedingt bestätigen!

11.14.3 Fotografieren Sie das vom Schaden betroffene Objekt sowie die beschädigten Leistungen/Teile und dokumentieren Sie damit das Schadenausmaß.

11.14.4 Versuchen Sie den Schaden abzuwenden oder zu mindern und sprechen Sie die erforderlichen Maßnahmen, sofern die Umstände dies gestatten, mit der Versicherungskammer ab.

11.14.5 Veranlassen Sie, dass sämtliche ausgewechselten Schadenteile vorsorglich bis zur endgültigen Erledigung des Schadens oder bis zur Freigabe durch den Versicherer witterungsgeschützt zur Verfügung gehalten werden.

11.14.6 Fügen Sie Ihrer Kostenaufstellung sämtliche Belege, auch Regie-zettel und dergleichen, bei.

Wichtig

Erhalten Sie von Ihrem Unternehmer oder Ihrem Handwerker eine Rechnung über erfolgte Sanierungs- oder Reparaturmaßnahmen, so sollten Sie unbedingt vor der Begleichung prüfen, auch wenn die Rechnung vom Architekten bereits zur Zahlung freigegeben wurde, ob der Schaden gemäß dem Bauvertrag auch zu Ihren Lasten geht.

Fast ausnahmslos werden in Bauverträgen die Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB) vereinbart. Danach besteht folgende Haftungsverteilung bzw. Gefahrentragung für Schäden an Bauleistungen:

Auftragnehmerschaden:

Im Allgemeinen haftet der Unternehmer für Schäden an seiner Bauleistung (inkl. Diebstahl) **bis zur rechtsgeschäftlichen Abnahme** durch den Bauherrn. Eine Rechnungstellung an den Bauherrn ist demnach nicht möglich, da es sich um einen Auftragnehmerschaden handelt, unabhängig davon, ob dieser den Schaden selbst verursacht hat oder nicht.

Auftraggeber- bzw. Bauherrnschaden:

Diese fast generelle Haftung des Unternehmers erfährt jedoch eine Einschränkung. Denn danach trägt der Bauherr die Gefahr noch vor der Abnahme der Bauleistungen, und zwar für Schäden durch:

- höhere Gewalt
- Krieg
- Aufruhr
- oder andere unabwendbare, vom Auftragnehmer nicht zu vertretende Umstände.

Beweispflichtig für das Vorliegen eines Auftraggeber- bzw. Bauherrnschadens ist der Unternehmer. Auf keinen Fall haftet der Bauherr für Schäden an:

- noch nicht eingebauten Stoffen und Bauteilen
- der Baustelleneinrichtung
- der Absteckung
- Gerüsten, auch wenn diese als besondere Leistung oder selbständig vergeben sind.

Mit der Abnahme der Leistungen geht die Gefahr auf den Bauherrn über. Ab diesem Zeitpunkt dreht sich auch die Beweislast um, und der Bauherr muss einen eventuellen Schaden (oder auch Mangel) dem Unternehmer nachweisen.

Aus dieser Sachlage heraus sollten deshalb bei Vorliegen eines Schadens keine Rechnungen bezahlt werden, auch wenn diese vom Architekten bereits freigegeben wurden. In jedem Einzelfall ist die vorstehende Gefahrentragung bzw. Haftverteilung zu prüfen!

Bei Anmeldung eines Schadens zur Bauleistungsversicherung der Diözese wird von der Versicherungskammer, soweit eine bedingungsgemäße Ersatzpflicht besteht, die Sach- und Haftungslage geprüft. Ist der Schaden dem Haftungsbereich des Bauunternehmers zuzuordnen, wird die Mehrwertsteuer und der in der Kostenzusammenstellung (Rechnung) einkalkulierte Anteil für

- > Wagnis und Gewinn
- > nicht schadenbedingte Baustellengemeinkosten
- > allgemeine Geschäftskosten

mit pauschal 10 % in Abzug gebracht. In jedem Fall, ob Auftraggeber- oder Auftragnehmerschaden, trägt derjenige, in dessen Haftungsbereich der Schaden fällt, den vereinbarten Selbstbehalt.

Im Allgemeinen ist für die Abwicklung eines Schadens der ständige enge Kontakt mit dem Versicherer sehr hilfreich.

Die Anschrift des Versicherers lautet:

Versicherungskammer Bayern
Bayerischer Versicherungsverband
80530 München
Tel. 089/21 60-36 23
Fax 089/21 60-15 06

Sollten Sie noch einzelne Fragen zur Bauleistungsversicherung haben, wenden Sie sich an die Versicherungskammer oder an das

Versicherungsbüro
Valentin Gassenhuber GmbH
Postfach
82025 Grünwald
Tel.: 089/64 18 95-0
Fax: 089/64 18 95-39.

11.15 **Mit der Versicherungskammer Bayern abgesprochene Punkte zur praktischen Handhabung des Vertrages**

Beitragsberechnung

Für jedes neue Versicherungsjahr ist ein vorläufiger Beitrag im voraus zu bezahlen. Für diesen Beitragsvorschuss wird die vom VN dem Versicherer gemeldete vorläufige Jahresumsatzsumme zugrunde gelegt. Nach Ablauf des Versicherungsjahres wird nach dem **tatsächlichen** Umsatz abgerechnet, der vom VN wiederum zu melden ist. Ein Differenzbetrag gegenüber dem vorläufigen Beitrag ist entweder vom VN nachzuentrichten oder vom Versicherer zurückzugewähren.

Beitragsumlage

Der Beitrag kann voll auf die Auftragnehmer umgelegt werden. Üblich ist eine Beitragsumlage mit mindestens 2 ‰.

Klausel in Bauverträgen

Die Beitragsumlage von 2 ‰ ist über eine entsprechende Klausel in den neu gefassten Zusätzlichen Vertragsbedingungen für die Vergabe von Bauleistungen in der Diözese Speyer sichergestellt. Diese Zusätzlichen Vertragsbedingungen treten zeitgleich zum 01.01.1994 in Kraft und sind von da an vom Bischöflichen Bauamt über die Architekten und Fachingenieure bei der Angebots-einholung und anschließenden Beauftragung der Bauunternehmer zugrunde zu legen.

Zuständigkeit und Zusammenarbeit der betroffenen Abteilungen

Die vorläufige Bausummenermittlung wird für alle Baumaßnahmen vom Bischöflichen Bauamt vorgenommen, die Ermittlung der endgültigen Bausumme erfolgt für die Baumaßnahmen der Kirchenstiftungen durch die Hauptabteilung IV – Finanzen und Vermögen – und für alle übrigen durch das Bauamt. Die Meldung der vorläufigen und endgültigen Bausummen hat jeweils an das Bischöfliche Rechtsamt zu erfolgen. Das Rechtsamt gibt die Zahlen sodann per Stichtag-Meldebogen an den Versicherer zum Zweck der vorläufigen bzw. endgültigen Beitragsberechnung weiter. Die Versicherungskammer (Büro Gassenhuber) wird die Beitragsrechnung an das Bischöfliche Rechtsamt senden, welches diese auf ihre sachliche und rechnerische Richtigkeit überprüft und sodann die Auszahlungsanordnung erteilt.

12. Die Vermögensschadenversicherung (Kassenversicherung) K3 600278

Zum 01.01.2009 wurde eine Vermögensschadenversicherung mit der Versicherungskammer Bayern abgeschlossen. Die Versicherungssumme beträgt 1 Mio. EUR, der Selbstbehalt pro Schadenfall 2.000,00 EUR. Bislang wurde das unternehmerische Risiko von den kirchlichen Dienstgebern getragen, das Mitarbeiterrisiko hingegen – zumindest teilweise – von den Mitarbeitern in Form von Diensthaftpflichtversicherungen gegen eigene Beitragszahlung abgesichert. Der Großteil der Mitarbeiter war jedoch unversichert.

Dieser unbefriedigende Zustand war aufgrund der gestiegenen Anforderungen sowohl an Mitarbeiter als auch leitende Mitarbeiter und das damit verbundene höhere Haftungsrisiko nicht länger hinnehmbar.

Sowohl hauptamtliche als auch ehrenamtliche Mitarbeiter fragen in den letzten Jahren verstärkt nach dem Bestehen einer Vermögensschadenversicherung ihrer kirchlichen Dienstgeber nach, bei den Ehrenamtlichen geschieht dies immer häufiger vor und nach den Wahlen zum Verwaltungsrat. So mancher macht sein kirchliches Engagement vom Bestehen einer Versicherung abhängig, was beweist, dass die Sensibilisierung der Mitarbeiter sowohl auf Bistums- als auch auf Kirchengemeindeebene doch deutlich zugenommen hat.

Schäden können z. B. in folgenden Bereichen entstehen:

- > Zuschusswesen (z. B. ungerechtfertigte Zuschussgewährung)
- > Personalwesen (z. B. wird Bediensteten über einen längeren Zeitraum zu viel Gehalt ausbezahlt)
- > Vertragswesen (Fehler in Verträgen, die zu Mehraufwendungen führen)
- > allgemeine Verwaltung (z. B. Doppelzahlung, fehlerhafte Überweisung, Fehler bei Forderungsverfolgung)
- > Bauverwaltung (z. B. Subventionsvorgaben, Sanierungen, früherer Baubeginn)
- > kriminelle Handlungen von Dritten und Vertrauenspersonen (z. B. Betrug, Online-Betrug, Untreue, Diebstahl)

Im Rahmen der abgeschlossenen Vermögensschaden-Versicherung sind versichert

- > die Diözese

- > der Bischöfliche Stuhl
- > das Domkapitel
- > das Priesterseminar
- > die katholischen Kirchengemeinden
- > die kirchlichen Kinderbetreuungseinrichtungen (Kitas)
- > die kirchlichen Einrichtungen der ambulanten Kranken-, Alten-, Haus- und Familienpflege (Krankenpflegevereine)

Nicht versichert ist der Geschäfts- und Verwaltungsbetrieb von rechtlich oder wirtschaftlich selbstständigen Unternehmen (z. B. kirchliche Wohnungsbaugesellschaften, Behinderteneinrichtungen, Alten- und Pflegeheime, Sozialstationen, Krankenhäuser), auch wenn diese unter direkter Trägerschaft des Bistums oder der mitversicherten kirchlichen Rechtsträger geführt werden.

13. Schlussbemerkungen

13.1 Maßnahmen zur Schadenverhütung und Schadenmeldung

Es ist sicher wichtig, kirchliche Einrichtungen und die für sie tätigen Mitarbeiter gegen die Folgen von Schäden der verschiedensten Art durch Versicherungen zu schützen. Nicht weniger bedeutsam ist es aber auch, Vorsorge zu treffen, damit solche Schäden möglichst gar nicht entstehen. Tritt trotzdem ein Schaden ein, sollte er ordnungsgemäß gemeldet und alles getan werden, was dazu beiträgt, die Schadenhöhe zu begrenzen.

Schadenmeldungen (Schadensanzeigen) sind abrufbar auf den Internetseiten des Bistums Speyer unter www.bistum-speyer.de/Service/Rechtsamt-Info sowie unter [www.bistum-speyer.de/Portal/Mein Büro/Formulare](http://www.bistum-speyer.de/Portal/Mein_Buero/Formulare).

Die Verhütung von Schäden liegt sowohl im allgemeinen Interesse als auch im Interesse eines jeden einzelnen. Sie als wichtige und verpflichtende Aufgabe zu erkennen, kann nicht ernst genug genommen werden. Durch Maßnahmen zur Unfallverhütung soll nicht nur der Entstehung materieller Schäden vorgebeugt, sondern vor allem auch das Leben und die Gesundheit von Menschen geschützt werden. Schadenverhütung ist billiger als Schadenvergütung. Sichern ist besser als versichern. Gerade ein vorhandener ausreichender Versicherungsschutz darf nicht dazu führen, in diesen Bemühungen nachzulassen.

Die Schadenverhütung umfasst alle technischen, wirtschaftlichen, rechtlichen und sonstigen Maßnahmen, durch die Schäden aller Art entweder verhindert, reduziert oder in ihrer Wirkung gemildert werden können. Sie richtet sich insbesondere gegen die Gefahrenquellen und ihre Ursachen, die auf mehr oder weniger unvermeidbare (Natur-) Ereignisse oder auf ein in der Regel vermeidbares Verhalten von Menschen zurückzuführen sind.

13.2 **Sonstiges**

Sollten Sie noch Fragen zu den vorstehenden Ausführungen haben oder der Abschluss zusätzlicher Versicherungen, die nicht durch bestehende Sammelverträge gedeckt sind (z. B. Glas-, Musikinstrumenten-, Ausstellungs-, Transport-, Elektronik-Versicherungen) sich als notwendig erweisen, so wenden Sie sich bitte an den Vertragsbetreuer der Diözese Speyer:

Versicherungsbüro Valentin Gassenhuber GmbH
Postfach
82025 Grünwald
Tel.: 089/64 18 95-0
Fax: 089/64 18 95-39.

ANHANG I

TEXTE DER SAMMELVERSICHERUNGSVERTRÄGE

A.	Unfallversicherungsvertrag	Seite 93
B.	Haftpflichtversicherungsvertrag	Seite 101
C.	Gebäudeversicherungsvertrag	Seite 111
D.	Inhaltsversicherungsvertrag	Seite 134
E.	Dienstfahrtfahrzeug-Versicherungs-Vertrag incl. Rabattverlust-Versicherung	Seite 153
F.	Umsatzvertrag Bauleistungs-Versicherung	Seite 162
G.	Vermögensschadenversicherung (Kassenversicherung)	Seite 183

A. Unfallversicherungsvertrag

HV 214/5200

zwischen der

Diözese Speyer
Kleine Pfaffengasse 16
67346 Speyer

– Versicherungsnehmer –

und dem

Bayerischen Versicherungsverband
Versicherungsaktiengesellschaft
Tattenbachstr. 2
80538 München

– Versicherer –

Übersicht

Teil I: Allgemeine Bestimmungen

1. Vertragsdauer
2. Vertragsgrundlagen
3. Versicherungsnehmer/Versicherte
4. Versicherungsumfang
5. Jahresbeitrag
6. Betreuungsvereinbarung

Teil II: Versicherte Risiken

1. Versicherter Personenkreis
2. Versicherungssummen
3. Weitere Leistungen
4. Ausschluss

Teil III: Überschussbeteiligung

Teil I: Allgemeine Bestimmungen

1. Vertragsdauer

Die Versicherung beginnt am 01. Januar 2006, mittags 12 Uhr, und endet am 01. Januar 2011, mittags 12 Uhr.⁸

Das Versicherungsverhältnis verlängert sich jeweils um 1 Jahr, wenn es nicht spätestens 3 Monate vor seinem Ablauf von einer der beiden Seiten schriftlich gekündigt wird.

2. Vertragsgrundlagen

- 2.1 Allgemeine Unfallversicherungsbedingungen (AUB 98/BVV)
- 2.2 Zusatzbedingungen für die Gruppen-Unfallversicherung (U 13)
- 2.3 Datenschutzklausel
- 2.4 Die Bestimmungen dieses Vertrages

3. Versicherungsnehmer/Versicherte

- 3.1 Die Diözese,
- 3.2 der Bischöfliche Stuhl und das Domkapitel,
- 3.3 die unter der Obhut/Aufsicht des Versicherungsnehmers stehenden Körperschaften, Anstalten, Stiftungen und Kirchengemeinden,
- 3.4 die im Bereich des Versicherungsnehmers vorhandenen Gliederungen des Bundes der Katholischen Jugend,
- 3.5 die im Bereich des Versicherungsnehmers vorhandenen rechtlich selbständigen Gliederungen der katholischen kirchlichen Bildungseinrichtungen, der katholischen kirchlichen Kinderbetreuungseinrichtungen, der katholischen kirchlichen ambulanten Krankenpflege und der katholischen kirchlichen Alten-, Haus- und Familienpflege.

4. Versicherungsumfang

Der Versicherer bietet gemäß den Bestimmungen dieses Vertrages Versicherungsschutz bei Unfällen, die den Versicherten zustoßen.

⁸ gem. Nachtrag vom 06./15.12.2005

5. Jahresbeitrag

Der ab 2001 gültige Jahresbeitrag wird im Einvernehmen mit dem Versicherungsnehmer festgesetzt.

6. Betreuungsvereinbarung

Der Versicherungsnehmer wird von dem Außendienstbeauftragten für die Diözesen, Versicherungsbüro Valentin Gassenhuber GmbH, Tölzer Straße 32, 82031 Grünwald, betreut. Der Außendienstbeauftragte ist berechtigt, für den Versicherer Erklärungen und Zahlungen entgegenzunehmen.

Teil II: Versicherte Risiken

1. Versicherter Personenkreis

Gegen Unfall sind versichert:

- 1.1 Geistliche – auch emeritierte –, Diakone und Ordensangehörige, die unmittelbar oder mittelbar im Dienst der in Teil I Ziff. 3 genannten Einrichtungen stehen – bei Ausübung ihrer dienstlichen Tätigkeiten.
- 1.2 Bedienstete einschl. Auszubildende, die bei einer in Teil I Ziff. 3 genannten Einrichtung angestellt sind, – bei Ausübung ihrer dienstlichen Tätigkeiten.
- 1.3 Ehrenamtlich Tätige – bei Ausübung ihres Amtes für eine in Teil I Ziff. 3 genannte Einrichtung.
- 1.4 Nebenberuflich/ als Helfer Beschäftigte bei einer in Teil I Ziff. 3 genannten Einrichtung – bei einer von einer anordnungsbefugten Person oder Einrichtung zugewiesenen Tätigkeit.
- 1.5 Kinder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr während
 - 1.5.1 der Unterbringung in Tagesstätten, soweit nicht Versicherungsschutz durch die gesetzliche Unfallversicherung gegeben ist.
 - 1.5.2 der Teilnahme am Beicht-, Kommunion- oder Firmunterricht.
- 1.6 Teilnehmer an der organisierten oder nicht organisierten kirchlichen Jugendarbeit und Jugendfreizeit.

Mitversichert im Sinne des Sozialgesetzbuches (SGB VII) sind auch Wegeunfälle der unter Ziff. 1.1 mit 1.6 genannten Personen.
- 1.7 Personen, die im Bereich der Diözese an kultischen Handlungen teilnehmen, ein Gotteshaus zu kultischen Handlungen aufsuchen oder – auch außerhalb des Bereiches der Diözese – eine Veranstaltung besuchen, die von einer in Teil I Ziff. 3 genannten Einrichtung durchgeführt wird.

Der Versicherungsschutz beginnt jeweils mit dem Eintreffen am Ort der kultischen Handlung bzw. der kirchlichen Veranstaltung und endet mit dem Verlassen. Von der Kirche zu unterhaltende Wege, Treppen, Vorplätze, sonstige Verkehrsflächen und kirchliche Friedhöfe sind in den Versicherungsschutz einbezogen.
- 1.8 Personen, die im Bereich der Diözese und im Auftrag der Diözese oder einer Einrichtung der Diözese bzw. eines Repräsentanten in Kraftfahrzeugen befördert werden, unabhängig davon,

ob sie Leistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung erhalten.

Der Versicherungsschutz beginnt mit dem Einsteigen und endet mit dem Aussteigen.

2. Versicherungssummen

Die Versicherungssummen betragen für jede Person:

- € 5.200,- im Todesfall für Unverheiratete bzw.
- € 10.400,- im Todesfall für Verheiratete
- € 20.500,- bei Vollinvalidität für Unverheiratete bzw.
- € 41.000,- bei Vollinvalidität für Verheiratete
- € 5.000,- für Kosten kosmetischer Operationen
- € 5.000,- für Bergungskosten
- € 6,- für Tagegeld ab dem 15. Tag der ärztlichen Behandlung

Für Bezieher von Kindergeld erhöht sich die Todesfallsumme um € 5.200,- und die Invaliditätssumme bei Vollinvalidität um € 10.400,- je Kind, für das die versicherte Person Kindergeld erhält. Das gleiche gilt für den in ehelicher Gemeinschaft lebenden Ehegatten. Diese Mehrleistungen werden erbracht, wenn Kinder im Sinne des § 2 Bundeskindergeldgesetz (BKG) vorhanden sind.

3. Weitere Leistungen

- 3.1 Abweichend von Ziff. 9.1 AUB 98/BVV werden Kosten für die Erstellung von Gutachten nicht auf die Versicherungsleistungen angerechnet.
- 3.2 Bei Rentnern, Kindern, Schülern und Studierenden werden anstelle des Tagegeldes nicht gedeckte Heilbehandlungskosten bis zu einer nachgewiesenen Höhe von € 1.600,- ersetzt.
Hierfür gilt folgendes:
 - 3.2.1 Für die Behebung der Unfallfolgen werden die innerhalb des ersten Jahres nach dem Unfall erwachsenen notwendigen Kosten des Heilverfahrens, für künstliche Glieder und anderweitige nach dem ärztlichen Ermessen erforderliche Anschaffungen bis zum versicherten Betrag für jeden Versicherungsfall ersetzt. Als Kosten des Heilverfahrens gelten Arzthonorare, soweit sie nach einer

amtlichen Gebührenordnung unter Berücksichtigung der Verhältnisse des Versicherten begründet sind, Kosten für Arzneien und sonstige ärztlich verordnete Heilmittel, Verbandszeug, notwendige Krankentransporte, stationäre Behandlung und Verpflegung sowie für Röntgenaufnahmen.

3.2.2 Ausgeschlossen vom Ersatz sind die Kosten für Nahrungs- und Genussmittel, für Bade- und Erholungsreisen sowie für Krankenpflege, soweit nicht die Zuziehung von beruflichem Pflegepersonal ärztlich angeordnet wird.

3.2.3 Heilkosten werden nur dann ersetzt, sofern sie nicht von einem anderen Kostenträger zu übernehmen sind.

3.3 Schäden an Seh- und Hörhilfen werden bis zu € 150,- erstattet, wenn diese infolge eines entschädigungspflichtigen Unfalls entstanden sind und nicht anderweitig voller Ersatz erlangt werden kann.

4. Ausschluss

Bei Rentnern, Kindern, Schülern und Studierenden wird kein Tagegeld geleistet.

Teil III: Überschussbeteiligung

1. Der Versicherungsnehmer erhält entsprechend dem Schadenverlauf eine Überschussbeteiligung auf den eingezahlten Beitrag.
2. Die Überschussbeteiligung wird durch gesonderte Vereinbarung geregelt.

Speyer, den 13. Februar 2001

München, den 7. Februar 2001

B. Haftpflichtversicherungsvertrag

(Grundvertrag)

HV 214

zwischen der

Diözese Speyer
vertreten durch das Bischöfliche Ordinariat
67343 Speyer

– Versicherungsnehmer –

und der

Versicherungskammer Bayern
Versicherungsanstalt des öffentlichen Rechts
Maximilianstraße 53
80530 München

– Versicherer –

Teil A: Allgemeine Bestimmungen

1. Gegenstand des Vertrages

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus der Durchführung seiner sich aus dem kirchlichen Aufgabenkreis ergebenden Eigenschaften, Rechtsverhältnisse und Tätigkeiten.

Soweit Haftungen öffentlich-rechtlichen Inhalts zutreffen, gelten auch diese mitversichert.

2. Mitversicherte juristische Personen

Mitversichert sind die gesetzlichen Haftungen, auch wenn es sich um rechtlich selbständige juristische Personen handelt,

- 2.1 des Bischöflichen Stuhls und des Domkapitels;
- 2.2 aller unter der Obhut/Aufsicht des Versicherungsnehmers stehenden Körperschaften des öffentlichen Rechts (ausgenommen Klöster und Ordensgemeinschaften), Anstalten und Stiftungen;
- 2.3 aller unter der Obhut/Aufsicht des Versicherungsnehmers stehenden sonstigen Einrichtungen, soweit diese rechtlich unselbständig sind;
- 2.4 der im Bereich des Versicherungsnehmers vorhandenen und als mitversichert erklärten rechtlich selbständigen Einrichtungen;
 - 2.4.1 des Bundes der katholischen Jugend;
 - 2.4.2 der katholischen kirchlichen Bildungseinrichtungen;
 - 2.4.3 der katholischen kirchlichen Kinderbetreuungseinrichtungen;
 - 2.4.4 der katholischen kirchlichen ambulanten Krankenpflege;
 - 2.4.5 der katholischen kirchlichen Eheberatung.

Bei diesem Vertrag handelt es sich – soweit es sich um mitversicherte juristische Personen handelt – um eine Versicherung für fremde Rechnung im Sinne der §§ 43 ff. des Versicherungsvertragsgesetzes.

Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des vereinbarten Versicherungsschutzes ist allein der Versicherungsnehmer verantwortlich.

3. Vertragsgrundlagen

- 3.1 Bestimmungen dieses Vertrages

- 3.2 Allgemeine Haftpflicht-Versicherungsbedingungen (AHB; Stand 01.01.2008)
- 3.3 Risikobeschreibungen und Besondere Bedingungen Haftpflichtversicherung für die katholische Kirche (Stand 01.01.2009)

4. Vertragsdauer

Die Versicherung beginnt am 1. Januar 2009, mittags 12 Uhr, und endet am 1. Januar 2012, mittags 12 Uhr.

Im übrigen gelten die Bestimmungen in den AHB.

5. Versicherungssummen

- 5.1 **Betriebshaftpflichtversicherung** (Teil A Risikobeschreibungen und Besondere Bedingungen Haftpflichtversicherung für die katholische Kirche)

Soweit nichts anderes vereinbart ist, betragen die Versicherungssummen für jedes einzelne Schadenereignis

5.000.000 Euro pauschal für Personen- und/oder Sachschäden und

125.000 Euro für Vermögensschäden.

Abweichend von Ziffer 6.2 AHB ist die Jahreshöchstleistung des Versicherers nicht auf ein Vielfaches der Versicherungssummen begrenzt.

- 5.2 **Architektenhaftpflichtversicherung** (Teil A Abschnitt V. der Risikobeschreibungen und Besondere Bedingungen Haftpflichtversicherung für die katholische Kirche)

Für Schäden aus dem Betrieb eines Architekturbüros beträgt die Versicherungssumme für jedes einzelne Schadenereignis

5.000.000 Euro für Personenschäden

500.000 Euro für sonstige Schäden (Sach- und Vermögensschäden)

Entsprechend Ziffer 6.2 AHB sind die Entschädigungsleistungen des Versicherers für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres auf das Zweifache der vereinbarten Versicherungssumme begrenzt.

- 5.3 **Umwelt-Versicherung** (Teil B Risikobeschreibungen und Besondere Bedingungen Haftpflichtversicherung für die katholische Kirche)

Soweit nichts anderes vereinbart ist, betragen die Versicherungssummen für jedes einzelne Schadenereignis

3.000.000 Euro pauschal für Personen-, Sach- und/oder Vermögensschäden.

Abweichend von Ziffer 6.2 AHB bildet die Versicherungssumme auch die Jahreshöchstleistung des Versicherers für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.

6. **Subsidiarität**

Erlangt eine versicherte natürliche oder juristische Person Versicherungsschutz aus einem eigenen oder fremden Haftpflichtversicherungsvertrag, entfällt insoweit der Versicherungsschutz aus diesem Vertrag. Dem Versicherten steht es aber frei, bei welchem Versicherer er den Versicherungsfall anzeigt. Wenn die Anzeige zu diesem Vertrag erstattet wird, so erfolgt eine Vorleistung im Rahmen dieses Vertrages.

7. **Betreuung**

Der Versicherungsnehmer wird von dem Außendienstbeauftragten für die Diözesen

Versicherungsbüro Valentin Gassenhuber GmbH
Tölzer Str. 32, 82031 Grünwald

betreut.

Der Betreuer ist berechtigt, Anzeigen und Willenserklärungen des Versicherungsnehmers entgegenzunehmen. Er ist verpflichtet, diese unverzüglich an den Versicherer weiterzuleiten.

Zu B. Haftpflichtversicherungsvertrag
(Exzedentenvertrag)
HV 214

zwischen der Diözese Speyer
vertreten durch das Bischöfliche Ordinariat
67373 Speyer
– Versicherungsnehmer –

und der Versicherungskammer Bayern
Versicherungsanstalt des öffentlichen Rechts
Maximilianstraße 53
80530 München
– Versicherer –

Teil A: Allgemeine Bestimmungen

1. Gegenstand des Vertrages

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus der Durchführung seiner sich aus dem kirchlichen Aufgabenkreis ergebenden Eigenschaften, Rechtsverhältnisse und Tätigkeiten.

Soweit Haftungen öffentlich-rechtlichen Inhalts zutreffen, gelten auch diese mitversichert.

Versicherungsschutz besteht nur unter der Voraussetzung, dass aus dem Grundvertrag eine Leistung zu erbringen ist, die Versicherungssumme des Grundvertrages im Schadenfall aber nicht ausreicht.

2. Mitversicherte juristische Personen

Mitversichert sind die gesetzlichen Haftungen, auch wenn es sich um rechtlich selbständige juristische Personen handelt,

- 2.1 des Bischöflichen Stuhls und des Domkapitels;
- 2.2 aller unter der Obhut/Aufsicht des Versicherungsnehmers stehenden Körperschaften des öffentlichen Rechts (ausgenommen Klöster und Ordensgemeinschaften), Anstalten und Stiftungen;
- 2.3 aller unter der Obhut/Aufsicht des Versicherungsnehmers stehenden sonstigen Einrichtungen, soweit diese rechtlich unselbständig sind;
- 2.4 der im Bereich des Versicherungsnehmers vorhandenen und als mitversichert erklärten rechtlich selbständigen Einrichtungen;
 - 2.4.1 des Bundes der katholischen Jugend;
 - 2.4.2 der katholischen kirchlichen Bildungseinrichtungen;
 - 2.4.3 der katholischen kirchlichen Kinderbetreuungseinrichtungen;
 - 2.4.4 der katholischen kirchlichen ambulanten Krankenpflege;
 - 2.4.5 der katholischen kirchlichen Eheberatung.

Bei diesem Vertrag handelt es sich – soweit es sich um mitversicherte juristische Personen handelt – um eine Versicherung für fremde Rechnung im Sinne der §§ 43 ff. des Versicherungsvertragsgesetzes.

Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des vereinbarten Versicherungsschutzes ist allein der Versicherungsnehmer verantwortlich.

3. Vertragsgrundlagen

- 3.1 Bestimmungen dieses Vertrages
- 3.2 Grundvertrag in der jeweils geltenden Fassung
- 3.3 Allgemeine Haftpflicht-Versicherungsbedingungen (AHB; Stand 01.01.2008)

4. Vertragsdauer

Die Versicherung beginnt am 1. Januar 2009, mittags 12 Uhr, und endet automatisch – ohne dass es einer eigenen Kündigung bedarf – mit Ablauf des Grundvertrages.

5. Versicherungssummen

Die Versicherungssumme beträgt 5.000.000 Euro für Personen- und/oder Sachschäden. Dieser Betrag ist zugleich die Jahreshöchstleistung des Versicherers aus diesem Vertrag.

6. Besondere Vereinbarungen

Die Leistungspflicht ist innerhalb der genannten Versicherungssummen auf den Teil des Schadens begrenzt, der die Versicherungssummen der Betriebshaftpflichtversicherung (Teil A 5.1 des Grundvertrages) übersteigt.

Die Gesamtleistung des Versicherers aus der Grunddeckung und der Exzedentendeckung ist auf insgesamt 10.000.000 Euro für den gleichen Schadenfall begrenzt.

Kein Versicherungsschutz besteht für Tatbestände, für die im Rahmen der Grundversicherung eine gesonderte Versicherungssumme oder eine Versicherungssummenbegrenzung (Sublimit) vereinbart ist.

7. Betreuung

Der Versicherungsnehmer wird von dem Außendienstbeauftragten für die Diözesen

Versicherungsbüro Valentin Gassenhuber GmbH
Tölzer Str. 32, 82031 Grünwald

betreut.

Der Betreuer ist berechtigt, Anzeigen und Willenserklärungen des Versicherungsnehmers entgegenzunehmen. Er ist verpflichtet, diese unverzüglich an den Versicherer weiterzuleiten.

**Risikobeschreibungen und besondere Bedingungen
Haftpflichtversicherung für die katholische Kirche
(Auszug)**

(Stand 01.01.2009)

Inhaltsverzeichnis

Teil A: Betriebshaftpflichtversicherung

I. Versichertes Risiko

II. Mitversicherte Personen

1. Organe und gesetzliche Vertreter
2. Übrige Betriebsangehörige
3. Ausgeschiedene Personen
4. Zwangs- und Insolvenzverwalter
5. Religionslehrer
6. Honorarkräfte
7. Zivildienstleistende
8. Betriebsfremde Tierhalter

III. Mitversicherte Risiken

1. Betriebliche Nebenrisiken
2. Vorsorgeversicherung
3. Fehlen von vereinbarten Eigenschaften
4. Vertraglich übernommene Haftpflicht
5. Gegenseitige Ansprüche
6. Abhandenkommen fremder Sachen
7. Abhandenkommen von Schlüsseln
8. Schäden an überlassenen Sachen

9. Tätigkeitsschäden
10. Auslandsschäden
11. Abwasserschäden
12. Vermögensschäden
13. Ansprüche wegen Diskriminierung
14. Schäden aus Persönlichkeits- und Namensrechtsverletzung

IV. Land- und forstwirtschaftliche Betriebe

V. Architekturbüro

1. Versichertes Risiko
2. Ausschlüsse

VI. Kraftfahrzeuge

1. Nicht versicherte Kraftfahrzeuge
2. Versicherte Kraftfahrzeuge

VII. Internet-Zusatzversicherung

1. Erweiterung
2. Ausschluss

VIII. Nicht versicherte Risiken

1. Nicht versichert ist die Haftpflicht
2. Ausgeschlossen sind Ansprüche
3. Wasser-/Luft- und Raumfahrzeuge

Teil B: Umwelt-Versicherung

I. Allgemeine Bestimmungen

1. Gegenstand der Versicherung
2. Risikobegrenzung

3. Erweiterungen des Versicherungsschutzes
4. Versicherungssummen / Maximierung / Serienschadenklausel
5. Nachhaftung
6. Nicht versicherte Tatbestände

II. Umwelthaftpflicht-Versicherung

1. Gegenstand der Versicherung
2. Umfang der Versicherung / Versicherte Risiken
3. Versicherungsfall
4. Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalls
5. Versicherungsfälle im Ausland

III. Umweltschaden-Versicherung

1. Gegenstand der Versicherung
2. Umfang der Versicherung/Versicherte Risiken
3. Betriebsstörung
4. Leistungen der Versicherung
5. Versicherte Kosten
6. Versicherungsfall
7. Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalls
8. Versicherungsfälle im Ausland
9. Obliegenheiten bei unmittelbarer Gefahr eines Umweltschadens

Die gesamten Risikobeschreibungen und Besondere Bedingungen Haftpflichtversicherung für die katholische Kirche können aus Platzgründen nicht an dieser Stelle abgedruckt werden. Falls Sie Interesse an bestimmten Teilen oder auch am Gesamttext der Risikobeschreibungen und Besondere Bedingungen Haftpflichtversicherung für die katholische Kirche haben sollten, so können Sie diese nachlesen im Portal des Bistums Speyer unter www.bistum-Speyer.de Portal/Mein Büro/Formulare/Risikobeschreibungen Haftpflichtversicherung.

C. Gebäudeversicherungsvertrag

LK 15.100

zwischen der Diözese Speyer
Kleine Pfaffengasse 16
67346 Speyer

– Versicherungsnehmer –

und der Bayer. Landesbrandversicherung Aktiengesellschaft
Sternstr. 3
80538 München

und dem Bayerischen Versicherungsverband
Versicherungsaktiengesellschaft
Tattenbachstr. 2
80538 München
beide vertreten durch die
Versicherungskammer Bayern

– Versicherer –

Übersicht

Teil I: Gemeinsame Bestimmungen

- Versicherungsnehmer/Versicherte
- Versicherungsumfang
- Versicherte Sachen
- Versicherte Kosten
- Versicherungsort
- Subsidiarität

Teil II: Bestimmungen zur Gebäude-Brandversicherung

- Vertragsbeziehungen
- Deckungsbeginn
- Bestandsfortschreibung, Beitragswirksamkeit
- Bauleistungen
- Verwendung der Brandentschädigung
- Wiederaufbaufrist
- Überspannungsschäden

Teil III: Bestimmungen zur Gebäude-Leitungswasser-, Gebäude-Sturm- und Gebäude-Hagelversicherung

- Versicherte Gefahren und Schäden
- Klima-, Wärmepumpen- und Solarheizungsanlagen
- Aquarien
- Überschwemmung
- Bestimmungswidriger Wasseraustritt aus Rohren der Gebäudeentwässerung
- Bestimmungswidriger Wasseraustritt aus Feuerlöscheinleitungen

Teil IV: Gemeinsame Besondere Vereinbarungen und Klauseln

- Irrtümlich nicht erfasste Risiken
- Sicherheitsvorschriften
- Veräußerung
- Kunstgegenstände
- Schäden durch Terrorakte⁹

⁹ eingefügt mit selbständigem Nachtrag zu den Sachversicherungen der Diözese Speyer vom 09.11.2006

Teil I: Gemeinsame Bestimmungen

1. Vertragsdauer

Die Versicherung beginnt am 01. Januar 2006, mittags 12.00 Uhr und endet am 01. Januar 2012, mittags 12.00 Uhr.¹⁰

Das Versicherungsverhältnis verlängert sich jeweils um fünf Jahre, wenn es nicht spätestens drei Monate vor seinem Ablauf von einer der beiden Seiten schriftlich gekündigt wird. Die Vertragsdauer gilt auch für die Gebäudebrand-Einzelversicherungsverträge.

Vertragsgrundlagen

2.1 Allgemeine Wohngebäude-Versicherungsbedingungen (VGB 88) einschl. Datenschutzklausel, unabhängig von Art und Zweck des Gebäudes.

2.2 Die Bestimmungen dieses Vertrages.

3. Risikotragung

Risikoträger für die Gefahren Brand, Blitzschlag, Explosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder Ladung ist die Bayer. Landesbrandversicherung Aktiengesellschaft.

Risikoträger für die Gefahren Leitungswasser, Rohrbruch, Frost, Sturm, Hagel ist der Bayer. Versicherungsverband Versicherungsaktiengesellschaft.

4. Versicherungsnehmer/Versicherte

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf

4.1 die Diözese;

4.2 den Bischöflichen Stuhl und das Domkapitel;

4.3 die unter der Obhut und Aufsicht des Versicherungsnehmers stehenden Körperschaften, Anstalten, Stiftungen und Kirchengemeinden;

4.4 die im Bereich des Versicherungsnehmers vorhandenen Gliederungen der katholischen Jugend;

4.5 die im Bereich des Versicherungsnehmers vorhandenen rechtlich selbständigen Gliederungen der katholischen kirchlichen Bil-

¹⁰ gem. Nachtrag vom 09./23.01.2007

dungseinrichtungen, der katholischen kirchlichen Kinderbetreuungseinrichtungen, der katholischen kirchlichen ambulanten Krankenpflege und der katholischen kirchlichen Alten-, Haus- und Familienpflege.

5. Versicherungsumfang

Es wird Versicherungsschutz gewährt gegen Schäden, die entstehen durch

- 5.1 Brand, Blitzschlag, Explosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder Ladung,
- 5.2 Leitungswasser,
- 5.3 Rohrbruch,
- 5.4 Frost,
- 5.5 Sturm,
- 5.6 Hagel

nach Maßgabe dieses Vertrages.

6. Versicherte Sachen

Gegenstand des Versicherungsschutzes sind, soweit der Versicherungsnehmer/ Versicherte die Gefahr trägt

- 6.1 alle Gebäude mit ihren wesentlichen Bestandteilen;
- 6.2 Kircheneinrichtungen wie Orgeln, Altäre, Kanzeln, Beicht- und Betstühle, sowie Turmuhren, Glocken und ähnliche Gegenstände, soweit sie in den Einzelverträgen (Teil II Ziff. 1.2 des Vertrages) versichert sind. Gleiches gilt für Kircheneinrichtungen, die in den Einzelverträgen bis zum 30.09.1994 oder zum 31.12.1994 versichert waren und in der Pauschalversicherung (Teil II Ziff. 1.1 des Vertrages) aufgegangen sind;
- 6.3 Gebäudezubehör, das der Instandhaltung oder Stromversorgung eines versicherten Gebäudes oder dessen Nutzung zu Wohnzwecken dient, soweit es sich in dem Gebäude oder auf dem Versicherungsgrundstück befindet, insbesondere Gemeinschaftswaschanlagen, Brennstoffvorräte für Sammelheizungen, Ersatzteile für Gebäude;
- 6.4 sonstige Grundstücksbestandteile (unbewegliche fest mit Grund und Boden verbundene Sachen, die gemeinsam mit dem versicherten Gebäude genutzt werden) auf dem Versicherungsgrundstück, insbesondere Einfahrts-, Wege- und Terrassenbeläge, Stütz-

mauern, freistehende Mauern, Pergolen, Einfriedungen (auch engmaschige Hecken), Gartentore, Schwimmbecken im Freien, Ständer, Masten, Hundezwinger, Kleintierställe, Kinderspielplätze, Müllbehälterboxen, Carports, Antennen, Beleuchtungs- und Briefkastenanlagen, elektrische Freileitungen soweit sie der Versorgung der versicherten Gebäude dienen, Bepflanzungen;

- 6.5 Solar-, Wind- und Photovoltaikanlagen einschl. Mess- und Kontrolleinrichtungen sind mitversichert, soweit die Energieanlagen Gebäudebestandteile sind, der Versorgung des versicherten Gebäudes dienen und nicht in das öffentliche Netz einspeisen;
- 6.6 Kreuzwegstationen, Bildstöcke und sonstige kultische und/oder künstlerische Werke;
- 6.7 Künstlerisch bearbeitete Scheiben und Kirchenfenster sowie Schaukastenverglasungen;
- 6.8 Sofern die Diözese und/oder eine mitversicherte Einrichtung an einer Eigentümergemeinschaft beteiligt ist und über die Eigentümergemeinschaft bzw. für die Eigentümergemeinschaft kein oder kein ausreichender Versicherungsschutz besteht, wird im Rahmen dieses Vertrages Versicherungsschutz gewährt für den Anteil, welcher auf die Diözese und/oder mitversicherte Einrichtung entfällt.

Nicht versichert sind Sachen von wirtschaftlichen Unternehmen des Versicherungsnehmers/der Versicherten.

7. Versicherungssummen

Die dem Vertrag zugrundeliegenden Versicherungssummen ergeben sich aus den Feststellungen der Versicherer. Die Versicherer sind berechtigt, sofern sie dies für erforderlich halten, die Gebäudewerte nachzuprüfen.

8. Unterversicherung/Höherhaftung

Wird im Rahmen der Gebäudebrandversicherung (Teil II des Vertrages) die vom Gebäudebrandversicherer durch Schätzung ermittelte Neuwertversicherungssumme zugrundegelegt, haftet der Gebäudebrandversicherer dafür, dass im Versicherungsfall (Schadenfall) die Neuwertversicherungssumme den Neubauwert (Wiederherstellungs-/Wiederbeschaffungskosten am Schadentag) erreicht; der Gebäudebrandversicherer trägt also das Unterversicherungsrisiko und haftet ggf. über die dokumentierte Neuwertversicherungssumme hinaus bis zur Höhe des Neubauwertes.

Gleiches gilt, falls der Gebäudebrandversicherer an Stelle der Schätzung die Gebäudewertangaben des Versicherungsnehmers/Versicherten zur Ermittlung der Neuwertversicherungssumme akzeptiert.

Der Gebäudebrandversicherer kann, falls er dies für erforderlich hält, die Gebäudewerte jederzeit nachprüfen und die Neuwertversicherungssumme bei der Gebäudebrand-Einzelversicherung (Teil II Ziff. 1.2 des Vertrages) ab nächster Jahresbeitragsfälligkeit beitragswirksam berichtigen.

Im Rahmen der Gebäudebrand-Pauschalversicherung (Teil II Ziff. 1.1 des Vertrages) erfolgt lediglich eine entsprechende Summenberichtigung.

Die Bestimmungen über die Unterversicherung (§ 56 VVG) sind insoweit und für die Gefahren Leitungswasser, Sturm und Hagel aufgehoben.

9. Jahresbeitrag

Der Jahresbeitrag wird im Einvernehmen mit dem Versicherungsnehmer festgesetzt und verändert sich entsprechend der Erhöhung oder Verminderung des gleitenden Neuwertfaktors. Der Jahresbeitrag für die Gebäudebrand-Einzelversicherungsverträge (Teil II Ziff. 1.2 des Vertrages) berechnet sich nach der Versicherungssumme 1914 und dem aktuellen gleitenden Neuwertfaktor.

10. Versicherte Kosten

- 10.1 Versichert sind infolge eines Versicherungsfalles notwendige Kosten
 - 10.1.1 für das Aufräumen und den Abbruch von versicherten Sachen, für das Abfahren von Schutt und sonstigen Resten dieser Sachen zum nächsten Ablagerungsplatz und für das Ablagern oder Vernichten (**Aufräumungs- und Abbruchkosten**).
 - 10.1.2 die dadurch entstehen, dass zum Zweck der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung von versicherten Sachen andere Sachen bewegt, verändert, oder geschützt werden müssen (**Bewegungs- und Schutzkosten**).
 - 10.1.3 für Maßnahmen, auch erfolglose, die der Versicherungsnehmer/Versicherte zur Abwendung oder Minderung des Schadens für geboten halten durfte (**Schadenabwendungs- und Schadenminderungskosten**).

- 10.1.4 für Aufwendungen, die der Versicherungsnehmer/Versicherte infolge eines Versicherungsfalles zur Brandbekämpfung für geboten halten durfte (**Feuerlöschkosten**); freiwillige Zuwendungen, des Versicherungsnehmers/Versicherten an Personen, die sich bei der Brandbekämpfung eingesetzt haben, sind nur zu ersetzen, wenn der Versicherer vorher zugestimmt hat.

Die Entschädigung für versicherte Kosten gem. Ziff. 10.1.1 mit 10.1.4 je Versicherungsfall ist begrenzt auf 10 %, bei Gebäuden mit überwiegender Wohnnutzung auf 15 % der jeweiligen Versicherungssumme des vom Schadenfall betroffenen Gebäudes; je Versicherungsfall wird aber bis zu mind. € 38.400,- max. aber bis zu € 9.203.300,- Ersatz geleistet.

- 10.2 Ersetzt werden auch die notwendigen **Mehrkosten infolge Preissteigerung** zwischen dem Eintritt des Versicherungsfalles und der Wiederherstellung.

Wenn der Versicherungsnehmer/Versicherte die Wiederherstellung nicht unverzüglich veranlasst, werden die Mehrkosten nur in dem Umfang ersetzt, in dem sie auch bei unverzüglicher Wiederherstellung entstanden wären.

Mehrkosten infolge von außergewöhnlichen Ereignissen, Betriebsbeschränkungen oder Kapitalmangel werden nicht ersetzt.

Die Entschädigung je Versicherungsfall ist begrenzt auf 10 % der jeweiligen Versicherungssumme des vom Schadenfall betroffenen Gebäudes; je Versicherungsfall wird aber bis zu höchstens € 255.700,- Ersatz geleistet.

- 10.3 Ersetzt werden auch die notwendigen **Mehrkosten infolge behördlicher Auflagen** auf der Grundlage bereits vor Eintritt des Versicherungsfalles erlassener Gesetze und Verordnungen. Soweit behördliche Auflagen mit Fristsetzung vor Eintritt des Versicherungsfalles erteilt wurden, sind die dadurch entstehenden Mehrkosten nicht versichert.

Wenn die Wiederherstellung der versicherten und vom Schaden betroffenen Sache aufgrund behördlicher Wiederherstellungsbeschränkungen nur an anderer Stelle erfolgen darf, werden die Mehrkosten nur in dem Umfang ersetzt, in dem sie auch bei der Wiederherstellung an bisheriger Stelle entstanden wären.

Ersetzt werden auch die Mehrkosten, die dadurch entstehen, dass wiederverwertbare Reste der versicherten und vom Schaden betroffenen Sache infolge behördlicher Wiederherstellungsbeschränkungen nicht mehr verwertet werden dürfen.

Die Entschädigung ist jedoch begrenzt auf den Betrag, der sich vertragsgemäß ergeben würde, wenn die versicherten und vom Schaden betroffenen Sachen beschädigt worden wären, gekürzt um den Altmaterialwert abzüglich Aufräumungs- und Abbruchkosten.

Die Berücksichtigung von **behördlichen Wiederherstellungsbeschränkungen für Restwerte** erfolgt nur, soweit sie auf der Grundlage vor Eintritt des Versicherungsfalles erlassener Gesetze und Verordnungen beruhen.

Die Entschädigung je Versicherungsfall ist begrenzt auf 10 % der jeweiligen Versicherungssumme des vom Schadenfall betroffenen Gebäudes; je Versicherungsfall wird aber bis zu höchstens € 255.700,- Ersatz geleistet.

- 10.4 Ersetzt werden auch **Kosten**, die der Versicherungsnehmer/Versicherte **aufgrund behördlicher Anordnungen infolge einer Kontamination** durch einen Versicherungsfall aufwenden muss, um
 - 10.4.1 Erdreich von eigenen oder gepachteten Versicherungsgrundstücken zu untersuchen und nötigenfalls zu dekontaminieren oder auszutauschen;
 - 10.4.1.1 den Aushub in die nächstgelegene geeignete Deponie zu transportieren und dort abzulagern oder zu vernichten;
 - 10.4.1.2 insoweit den Zustand des Versicherungsgrundstückes vor Eintritt des Versicherungsfalles wiederherzustellen.
 - 10.4.2 Die Aufwendungen gemäß Ziff. 10.4 werden nur ersetzt, sofern die behördlichen Anordnungen
 - 10.4.2.1 aufgrund von Gesetzen oder Verordnungen ergangen sind, die vor Eintritt des Versicherungsfalles erlassen wurden;
 - 10.4.2.2 eine Kontamination betreffen, die nachweislich infolge dieses Versicherungsfalles entstanden sind;
 - 10.4.2.3 innerhalb von neun Monaten seit Eintritt des Versicherungsfalles ergangen sind und dem Versicherer innerhalb von drei Monaten seit Kenntniserhalt gemeldet wurden.
- 10.4.3 Wird durch den Versicherungsfall eine bestehende Kontamination des Erdreiches erhöht, so werden nur die Aufwendungen ersetzt, die den für eine Beseitigung der bestehenden Kontamination erforderlichen Betrag übersteigen, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob und wann dieser Betrag ohne den Versicherungsfall aufgewendet worden wäre.

Die hiernach zu ersetzenden Kosten werden nötigenfalls durch Sachverständige festgestellt.

- 10.4.4 Aufwendungen aufgrund sonstiger behördlicher Anordnungen oder aufgrund sonstiger Verpflichtungen des Versicherungsnehmers/der Versicherten einschließlich der sogenannten Einliefererhaftung werden nicht ersetzt.
- 10.4.5 Kosten gem. Ziff. 10.4 gelten nicht als Aufräumungskosten gem. Ziff. 10.1.1.
- 10.4.6 Die Versicherer leisten keine Entschädigung, soweit eine Haftpflichtversicherung oder andere Versicherungen in Anspruch genommen werden können. Die Versicherer leisten ferner keine Entschädigung, soweit von Dritten für diese Aufwendungen Ersatz erlangt werden kann.
- 10.4.7 Für Aufwendungen gemäß Ziff. 10.4, die innerhalb eines Versicherungsjahres eintreten, beträgt die Jahreshöchstentschädigung € 102.300,-; der Selbstbehalt je Schadenfall beträgt 10 %, höchstens € 5.200,-.

11. Neuwertversicherung

Es gilt grundsätzlich Neuwertversicherung vereinbart, soweit nicht die diesem Vertrag zugrundeliegenden Versicherungsbedingungen entgegenstehen bzw. Zeitwertversicherung vereinbart wurde. Ist der Zeitwert zur Zeit des Schadenfalles bei Gebäuden niedriger als 50 v. H. und bei Zugehörungen und sonstigen Gegenständen niedriger als 40 v. H. des Neuwertes, so wird die Entschädigung nur nach dem Zeitwert berechnet.

12. Versicherungsort

Versicherungsort der versicherten Sachen innerhalb Deutschlands ist das jeweilige Grundstück, auf dem sie sich bestimmungsgemäß befinden. Außerhalb Deutschlands sind Sachen (Teil I Ziff. 6 des Vertrages) nur dann versichert, wenn die Versicherer ausdrücklich den Versicherungsschutz bestätigen.

13. Kündigung

- 13.1 Eine Kündigung gilt immer für den Gesamtvertrag und nicht für die jeweilige Sparte.
- 13.2 Für die Kündigung nach Eintritt eines Schadenfalles (§ 24 VGB 88) wird abweichend von den dem Vertrag zugrunde liegenden Versicherungsbedingungen vereinbart, dass der Vertrag erst sechs

Monate nach der Kündigung endet; die Beitragsverrechnung erfolgt „pro rata temporis“.

- 13.3 Für die Gebäudebrand-Einzelversicherungsverträge, die bis zum 30. Juni 1994 begründet wurden, sind im Falle einer Kündigung durch den Versicherungsnehmer/Versicherten von diesem auf seine Kosten die Zustimmung der Gläubiger zusammen mit einem aktuellen Grundbuchauszug vorzulegen.

14. Subsidiarität

- 14.1 Die Versicherung gewährt nur dann und insoweit Deckung, als nicht ein anderer Versicherer zur Ersatzleistung verpflichtet ist.
- 14.2 Für Risiken, für die bereits der Versicherungsnehmer/der Versicherte die Gefahr trägt, jedoch noch bei einer anderen Versicherungsgesellschaft versichert sind, gelten die Bestimmungen dieses Vertrages, soweit diese einen erweiterten Versicherungsschutz bieten.

15. Sonstiges

Der Versicherungsnehmer/Versicherte kann jederzeit Abschriften der Erklärungen fordern, die er mit Bezug auf diesen Vertrag abgegeben hat.

16. Betreuungsvereinbarung

Der Versicherungsnehmer wird von dem Außendienstbeauftragten für die Diözesen, Versicherungsbüro Valentin Gassenhuber GmbH, Tölzer Straße 32, 82025 Grünwald, betreut. Der Außendienstbeauftragte ist berechtigt, für die Versicherer Erklärungen und Zahlungen entgegenzunehmen.

Teil II: Bestimmungen zur Gebäude-Brandversicherung

1. Vertragsbeziehungen

1.1 Gebäudebrand-Pauschalversicherung

Einzelrisiken sind mit einem pauschalen Jahresbeitrag versichert. Gegenstand des Versicherungsschutzes sind auch – soweit der Versicherungsnehmer/Versicherte die Gefahr dafür trägt – Photovoltaikanlagen bis zu einer Anlagengröße von 10 kWp, soweit diese im Gebäudewert berücksichtigt sind.¹¹

1.2 Gebäudebrand-Einzelversicherungen

Für Einzelrisiken, die nicht in die Pauschalversicherung eingehen, bestehen rechtlich selbständige privatrechtliche Verträge. Sofern in diesen Gebäudebrand-Einzelversicherungen von diesem Pauschalvertrag abweichende Vereinbarungen und Bedingungen beurkundet sind, gehen diese vor.

2. Deckungsbeginn

Bei Neu-, An-, Um- und Erweiterungsbauten beginnt der Versicherungsschutz in der Gebäude-Brandversicherung für die Gebäudebauleistungen ab deren Verbindungen mit Grund und Boden bzw. ab Einbau in das Gebäude.

3. Bestandsfortschreibung; Beitragswirksamkeit

Bestandsänderungen sind qualitative und/oder quantitative Zu- oder Abgänge von versicherten Sachen. Die Bestimmungen über die Beitragswirksamkeit gelten nicht für die Pauschalversicherung.

3.1 Baumaßnahmen

Bestandsänderungen in Form von Baumaßnahmen sind insbesondere Neu-, Um- und Anbaumaßnahmen oder Abbrüche. Sobald der Versicherungsnehmer/Versicherte nach dem Bauvertrag als Auftraggeber (Bauherr) auftritt, ist eine Baumaßnahme aufgrund der Brand-Bauleistungen (Teil II Ziff. 4 des Vertrages) eine Bestandsänderung im Sinne dieser Bestimmung.

Zum 01. Juli eines jeden Jahres sind die Baumaßnahmen (Gesamtbausumme ohne Kosten für Grund und Boden) seit dem

¹¹ gem. Nachtrag vom 09./15.12.2005

letzten Meldetag dem Außendienstbeauftragten bekanntzugeben, wobei der Baubeginn das Meldekriterium ist. Bestandsänderungen werden grundsätzlich erst ab nächster Jahresbeitragsfälligkeit bezogen auf den Meldestichtag beitragswirksam.

Bis zur Einschätzung gilt die jeweilige Gesamtbausumme als vorläufige Versicherungssumme, die in der entsprechenden Basis-Versicherungssumme zur nächsten Jahresbeitragsfälligkeit bezogen auf den Meldestichtag beitragswirksam dokumentiert wird.

Baumaßnahmen, die voraussichtlich den Zeitraum von mehr als 24 Monaten in Anspruch nehmen, werden entsprechend dem Baufortschritt beurkundet.

3.2 Rechtsänderungen

Rechtsänderungen, insbesondere der Erwerb und die Veräußerung von versicherten Sachen sowie sonstige Rechtsgeschäfte, sind unverzüglich anzuzeigen. Rechtsänderungen werden zur nächsten Jahresbeitragsfälligkeit bezogen auf die Bestandsänderung beitragswirksam.

Erwerb:

Als Bestandsänderung gilt beim Erwerb von Gebäuden, die bislang unversichert oder bereits bei der Bayer. Landesbrandversicherung Aktiengesellschaft versichert waren, der Gefahrübergang. Bei Bestehen einer Vorversicherung gilt als Bestandsänderung der Ablauf der Vorversicherung.

Veräußerung:

Als Bestandsänderung gilt bei der Veräußerung von Gebäuden die Eintragung ins Grundbuch. Die unverzügliche Anzeige der Veräußerung muss erkennen lassen, dass das Gebäude veräußert worden ist und die Person des Erwerbers ist anzugeben.

Sonstige Rechtsgeschäfte:

Bei sonstigen Rechtsgeschäften (z.B. vertraglichen Versicherungsverpflichtungen) gilt als Bestandsänderung der vereinbarte Zeitpunkt.

Die vorstehenden Regelungen gelten erstmals für Bestandsänderungen zwischen dem Beginn dieses Vertrages und dem nächsten Meldestichtag. Unabhängig davon sind Bestandsänderungen in der Zeit vom 01.10.1994 oder 01.01.1995 und dem Wirksamwerden dieses Vertrages, soweit nicht bereits geschehen, nachzumelden.

4. Bauleistungen

4.1 Für Neu-, Um- und Erweiterungsbauten gelten die zur Errichtung der Gebäude anfallenden Lieferungen und Leistungen (auch die zum Bau bestimmten auf der Baustelle lagernden Baustoffe) der am Bau beteiligten Auftragsnehmer sowie deren Subauftragsnehmer mitversichert.

4.2 Die Leistungsfreiheit des Gebäudebrandversicherers infolge vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verschulden sowie Obliegenheitsverletzungen des Auftragsnehmers/Subauftragsnehmers, seiner gesetzlichen Vertreter oder Repräsentanten, ist begrenzt auf den zu Schaden gekommenen Lieferungs- und Leistungsanteil des jeweils schadenstiftenden Auftragsnehmers/Subauftragsnehmers.

5. Verwendung der Brandentschädigung

Nach den diesem Vertrag zugrundeliegenden Versicherungsbedingungen wird die Neuwertentschädigung zur Wiederherstellung der beschädigten Sache zum gleichen Zweck und auf der gleichen Stelle ausgezahlt.

Falls die Wiederherstellung an der bisherigen Stelle behördlich verboten oder wirtschaftlich nicht zu vertreten ist, gilt vereinbart, dass die Neuwertentschädigung auch geleistet wird, wenn der Versicherungsnehmer/Versicherte diese mit Zustimmung der Grundstücksgläubiger bei unveränderter Zweckbestimmung an anderer Stelle innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches für Baumaßnahmen verwendet.

Die Neuwertentschädigung kann mit Zustimmung der Grundstücksgläubiger bei veränderter Zweckbestimmung an anderer Stelle innerhalb Deutschlands für Baumaßnahmen verwendet werden. Bei Verwendung mit geänderter Zweckbestimmung bedarf es einer Vereinbarung mit dem Versicherer.

6. Wiederaufbaufrist

Die Wiederaufbaufrist beträgt fünf Jahre. Sie gilt als gewahrt, wenn innerhalb dieser Frist bindende Wiederherstellungsaufträge erteilt worden sind. Die Frist kann auf Antrag verlängert werden.

7. Überspannungsschäden

In Erweiterung der §§ 4 und 5 VGB 88 sind Überspannungsschäden durch Blitz unter Einschluss von Folgeschäden an versicherten Sachen mitversichert.

8. Brandschäden an Trocken- und Erhitzungsanlagen

Brandschäden an Trocken- und Erhitzungsanlagen sowie sonstigen Anlagen, die bestimmungsgemäß der Wärme ausgesetzt sind, sind auch dann zu ersetzen, wenn der Brand (Schadenfeuer) innerhalb der Anlage ausbricht.

9. Brandschutzberatung

Der Schadenverhütungsdienst des Gebäudebrandversicherers bietet beitragsfrei:

- Brandschutztechnische Beratung für den vorbeugenden Brandschutz;
- Brandschutzkonzepte als Grundlage für kostengünstige Prämien;
- Durchführung von Betriebsbegehungen und Risikoanalysen;
- Sachverständigengutachten für baulichen Brandschutz gem. LBauO Rheinland-Pfalz bzw. Saarland;
- Schadenanalyse und Brandschutzberatung bei Wiederaufbau;
- Vorträge und Seminare zum baulichen und betrieblichen Brandschutz;
- Fachinformationen und Publikationen zur Schadenverhütung.

Teil III: Bestimmungen zur Gebäude-Leitungswasser- und Gebäude-Sturmversicherung

1. Versicherte Gefahren/Schäden

In Erweiterung der §§ 4, 5, 6, 7, 8 und 9 VGB 88 sind mitversichert

- 1.1 alle auf dem Versicherungsgrundstück – auch im Freien – befindlichen Zu- oder Ableitungsrohre der Wasserversorgung, mit dem Rohrsystem verbundene sonstige Einrichtungen oder Schläuche der Wasserversorgung, Anlagen der Warmwasser- oder Dampfheizung, Sprinkler- und Berieselungsanlagen. Hat der Versicherungsnehmer/Versicherte die Gefahr auch außerhalb seines Grundstücks zu tragen, so gilt dieses Risiko mitversichert;
- 1.2 Kosten für das Entfernen durch Sturm umgestürzter Bäume vom Versicherungsgrundstück bis zu einem Betrag von € 2.600,- je Schadenfall und Versicherungsort.
- 1.3 Schäden durch Erdsenkung (Erdsenkung ist eine naturbedingte Absenkung des Erdbodens über natürlichen Hohlräumen) und Erdbeben (Erdbeben ist ein naturbedingtes Abgleiten oder Abstürzen von Gesteins- oder Erdmassen).

2. Klima-, Wärmepumpen- und Solarheizungsanlagen

- 2.1 Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf Schäden durch Wasser oder sonstige wärmetragenden Flüssigkeiten wie Sole, Öle, Kühlmittel, Kältemittel und dergleichen, die aus Klima-, Wärmepumpen- oder Solarheizungsanlagen bestimmungswidrig ausgetreten sind.
- 2.2 Innerhalb versicherter Gebäude sind versichert
 - a) Frost- und sonstige Bruchschäden an den Rohren der in Nr. 2.1 genannten Anlagen,
 - b) Bruchschäden durch Frost an sonstigen Einrichtungen der in Nr. 2.1 genannten Anlagen.
- 2.3 Außerhalb versicherter Gebäude sind versichert Frost- und sonstige Bruchschäden an Rohren der in Nr. 2.1 genannten Anlagen, soweit diese Rohre der Versorgung der versicherten Gebäude oder Anlagen dienen und sich auf dem Versicherungsgrundstück befinden.

3. Aquarien

Als Leitungswasser gilt auch Wasser, das aus Aquarien bestimmungswidrig ausgetreten ist.

4. Überschwemmung

Der Bayerische Versicherungsverband Versicherungsaktiengesellschaft leistet auch Entschädigung für versicherte Sachen, die durch Überschwemmung des Versicherungsgrundstückes zerstört oder beschädigt werden.

Überschwemmung des Versicherungsgrundstückes ist eine Überflutung des Grund und Bodens, auf dem das versicherte Gebäude liegt (Versicherungsgrundstück), durch Ausuferung von oberirdischen (stehenden oder fließenden) Gewässern und durch Witte-rungsniederschläge.

Die Entschädigung je Versicherungsfall ist begrenzt auf € 1.100,-; je Versicherungsjahr wird aber bis zu höchstens € 10.300,- Ersatz geleistet.

5. Bestimmungswidriger Wasseraustritt aus Rohren der Gebäudeentwässerung

Die Bayerische Versicherungsverband Versicherungsaktiengesellschaft leistet auch Entschädigung für versicherte Sachen, die zerstört oder beschädigt werden durch bestimmungswidrig austretendes Wasser aus Rohren der Gebäudeentwässerung, die sich innerhalb/außerhalb der versicherten Gebäude befinden.

Die Entschädigung je Versicherungsfall ist begrenzt auf € 1.100,-; je Versicherungsjahr wird aber bis zu höchstens € 10.300,- Ersatz geleistet.

6. Bestimmungswidrig austretendes Wasser aus Feuerlöschleitungen

Der Bayerische Versicherungsverband Versicherungsaktiengesellschaft leistet auch Entschädigung für versicherte Sachen, die durch bestimmungswidrig austretendes Wasser oder Flüssigkeiten aus Feuerlöschleitungen zerstört oder beschädigt werden.

Die Entschädigung je Versicherungsfall ist begrenzt auf € 1.100,-; je Versicherungsjahr wird aber bis zu höchstens € 10.300,- Ersatz geleistet.

Teil IV: Gemeinsame besondere Vereinbarungen und Klauseln

1. Irrtümlich nicht erfasste Risiken

Soweit der Versicherungsnehmer/Versicherte seine sämtlichen versicherbaren Risiken gegen alle oder bestimmte versicherte Gefahren gem. § 4 Nr. 1 VGB 88 den Versicherern in Deckung gegeben hat, sind irrtümlich nicht erfasste Gebäude gegen diese Gefahren bis zu einer Höchstentschädigung von € 102.258.400,- für das einzelne Objekt versichert. Objekte, deren Versicherungswert darüber liegt, sind den Versicherern bekanntzugeben. In der Gebäudebrand-Einzelversicherung werden versicherte Sachen bei Bekanntwerden der versehentlich unterlassenen Erfassung in diesen Verträgen dokumentiert und ab nächster Beitragsfälligkeit beitragswirksam.

2. Erweiterte Anerkennung

- 2.1 Der Versicherer erkennt an, dass ihm alle Umstände bekannt geworden sind, die im Zeitpunkt der Antragsstellung gegeben und für die Beurteilung des Risikos erheblich waren.
- 2.2 Dies gilt jedoch nicht für Umstände, die arglistig verschwiegen worden sind.

3. Sicherheitsvorschriften

- 3.1 Der Versicherungsnehmer/Versicherte und deren Repräsentanten sind nicht verantwortlich für Verstöße gegen gesetzliche, behördliche und vertragliche Sicherheitsvorschriften, die ohne ihr Wissen begangen werden.
- 3.2 Abweichungen von Sicherheitsvorschriften, denen das Gewerbeaufsichtsamt, die Berufsgenossenschaft oder sonstige Genehmigungsbehörden zugestimmt haben, beeinträchtigen den Versicherungsschutz nicht.
- 3.3 Werden bei Arbeiten auf dem Versicherungsgrundstück von bauausführenden Handwerkern, deren Angestellten oder Arbeitern Sicherheitsvorschriften wider Wissen und Willen des Versicherungsnehmers/Versicherten verletzt, so ist dieser dafür nicht verantwortlich.
- 3.4 Etwaige vorübergehende Abweichungen von Sicherheits- und Betriebsvorschriften bei Bau-, Umbau- und Reparaturarbeiten auf dem Versicherungsgrundstück gelten, soweit sie durch zwin-

gende technische Gründe veranlasst sind und bei ihrer Durchführung die gebotene erhöhte Sorgfalt beachtet wird, nicht als Vertragsverletzung im Sinne der Bedingungen und, wenn derartige Abweichungen gleichzeitig eine Gefahrerhöhung darstellen, auch nicht als Verstoß gegen die Bedingungen. Abweichungen, die die Dauer von vier Monaten überschreiten, gelten jedoch nicht mehr als vorübergehend. Die Vorschriften haben vielmehr wieder uneingeschränkt Gültigkeit.

4. Veräußerung

Wird ein versichertes Gebäude veräußert, so geht nur der Versicherungsschutz nach dem Stand vom 30.09.1994 über.

5. Abschlagszahlung

Der Versicherungsnehmer/Versicherte kann verlangen, dass die Abschlagszahlung in Höhe des Betrages, der nach Lage der Sache mindestens zu zahlen ist, abweichend von § 11 Abs. 2 VVG und von den dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen schon drei Wochen nach Anzeige des Versicherungsfalles erfolgt.

6. Kunstgegenstände

Der Versicherungswert von Kunstgegenständen ist der Preis für das Anfertigen einer qualifizierten Kopie. Als Versicherungswert gilt jedoch höchstens der Marktwert zur Zeit des Eintritts des Schadenfalles.

7. Regressverzicht

Abweichend von § 67 Abs. 1 Satz 3 VVG bleibt im Schadenfall der Versicherungsschutz insoweit unberührt, als der Versicherungsnehmer/Versicherte Betriebsangehörigen sowie Betreuten gegenüber auf Ersatzansprüche für nicht grobfahrlässig oder vorsätzlich herbeigeführte Schäden verzichtet. Dieser Verzicht gilt nicht für Ansprüche, die aus einer Haftpflichtversicherung erlangt werden können.

8. Gebäude-Wertermittlung

Die Ermittlung der Versicherungswerte erfolgt für den Versicherungsnehmer/Versicherten durch den Gebäude-Brandversicherer, ohne dass für diese Leistung Schätzkosten berechnet werden (Garantiehaftung, s. Teil I Ziff. 8 des Vertrages).

9. Schäden durch Terrorakte¹²

Ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen und ungeachtet etwaiger abweichender Bestimmungen sind Schäden durch Terrorakte sowie Kosten jeder Art im Zusammenhang mit Terrorakten vom Versicherungsschutz ausgeschlossen, wenn nicht ein Teilwiedereinschluss vorliegt. Schäden durch Terrorakte sind mitversichert, wenn sich der Schaden durch einen in der Bundesrepublik Deutschland begangenen Terrorakt auf dem Versicherungsort des Versicherungsnehmers innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ereignet und auswirkt.

Terrorakte sind jegliche Handlungen von Personen oder Personengruppen zur Erreichung politischer, religiöser, ethnischer oder ideologischer Ziele, die geeignet sind, Angst oder Schrecken in der Bevölkerung oder in Teilen der Bevölkerung zu verbreiten und dadurch auf eine Regierung oder staatliche Einrichtung Einfluss zu nehmen.

Die Jahreshöchstentschädigung pro Schadenereignis beträgt 25 Mio. Euro, zusammen für alle versicherten Bistümer zweimal 25 Mio. Euro pro Jahr.

Speyer, den 31.05.2001

München, den 25. Mai 2001

12 eingefügt mit selbständigem Nachtrag zu den Sachversicherungen der Diözese Speyer vom 09.11.2006, s. nachstehend.

Nachtrag vom 09.11.2006 zum Gebäudeversicherungsvertrag LK 15.100

Teilwiedereinschluss von Schäden durch Terrorakte

1. Ausschluss von Schäden durch Terrorakte

1.1 Allgemeiner Ausschluss

Ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen und ungeachtet etwaiger abweichender Bestimmungen sind Schäden durch Terrorakte sowie Kosten jeder Art im Zusammenhang mit Terrorakten vom Versicherungsschutz ausgeschlossen, wenn nicht ein Teilwiedereinschluss gemäß Ziffer 2.1 vorliegt.

Terrorakte sind jegliche Handlungen von Personen oder Personengruppen zur Erreichung politischer, religiöser, ethnischer oder ideologischer Ziele, die geeignet sind, Angst oder Schrecken in der Bevölkerung oder in Teilen der Bevölkerung zu verbreiten und dadurch auf eine Regierung oder staatliche Einrichtungen Einfluss zu nehmen.

1.2 Besondere Ausschlüsse

Ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen und ungeachtet vom Teilwiedereinschluss gemäß Ziffer 2.1 sind im Rahmen von Ziffer 1.1 vom Versicherungsschutz stets ausgeschlossen:

- a) Schäden durch Kontamination (z. B. Vergiftung, Verrußung, Ablagerung, Verstaubung und Beaufschlagung)
- b) Schäden durch Ausfall von öffentlichen Versorgungsleistungen
Öffentliche Versorgungsleistung ist das Bereitstellen und/oder das Betreiben von Netzen für die allgemeine Versorgung in Zusammenhang mit der Erzeugung, dem Transport oder der Verteilung z. B. von Strom, Gas, Wasser oder Telekommunikation.
- c) Zulieferer-/Abnehmer-Rückwirkungsschäden
- d) Schäden durch Zugangs-/Nutzungsbeschränkungen
- e) Schäden durch Verfügung von hoher Hand
- f) Schäden durch Krieg oder kriegähnliche Ereignisse, Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion oder Aufstand
- g) Schäden durch Kernenergie
- h) Schäden durch innere Unruhen.

2. Teilwiedereinschluss von Schäden durch Terrorakte

- 2.1 Abweichend von Ziffer 1.1 sind Schäden durch Terrorakte im Rahmen aller jeweils abgeschlossenen Sachversicherungsverträge in den versicherten Gefahren und Schäden mitversichert, wenn sich der Schaden durch einen in der Bundesrepublik Deutschland begangenen Terrorakt auf dem Versicherungsort des Versicherungsnehmers innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ereignet und auswirkt.

Terrorakte sind jegliche Handlungen von Personen oder Personengruppen zur Erreichung politischer, religiöser, ethnischer oder ideologischer Ziele, die geeignet sind, Angst oder Schrecken in der Bevölkerung oder in Teilen der Bevölkerung zu verbreiten und dadurch auf eine Regierung oder staatliche Einrichtung Einfluss zu nehmen.

Die Ausschlüsse gemäß Ziffer 1.2 gelten jedoch unverändert.

- 2.2 Der Versicherer leistet Entschädigung für Schäden durch Terrorakte bis zur vereinbarten Jahreshöchstentschädigung. Die Jahreshöchstentschädigung beträgt einschließlich der versicherten Kosten 25 Mio. Euro, sofern sich aus einem betroffenen Versicherungsvertrag keine geringere Jahreshöchstentschädigung bzw. Höchstentschädigung ergibt. Ist im Versicherungsvertrag keine Jahreshöchstentschädigung bzw. Höchstentschädigung vereinbart, gilt die Versicherungssumme des betroffenen und versicherten Versicherungsortes; die Jahreshöchstentschädigung beträgt jedoch höchstens 25 Mio. Euro zusammen für alle Bistümer in Ziffer 4.

Schäden, die im laufenden Versicherungsjahr beginnen, fallen insgesamt unter die Jahreshöchstentschädigung. Beim Zusammentreffen von unterschiedlichen Jahreshöchstentschädigungen bzw. Höchstentschädigungen ist der Betrag maßgebend, der für die erste die Entschädigung auslösende Gefahr vereinbart ist.

- 2.3 Der bedingungsgemäß als entschädigungspflichtig errechnete Betrag wird je Versicherungsfall um eine Selbstbeteiligung von 1 % der Jahreshöchstentschädigung gekürzt. Treffen mehrere Selbstbeteiligungen zusammen, so ist nur die höchste Selbstbeteiligung heran zu ziehen.

- 2.4 Jede Vertragspartei kann die Versicherung von Schäden durch Terrorakte jederzeit ohne Einhalten einer Frist kündigen. Die Kündigung wird eine Woche nach Zugang wirksam.

Macht der Versicherer von seinem Kündigungsrecht Gebrauch, kann der Versicherungsnehmer den Vertrag ohne Einhalten einer

Frist oder zum Ende der laufenden Versicherungsperiode kündigen.

- 2.5 Alle sonstigen Bestimmungen des Versicherungsvertrages – insbesondere die allgemeinen Ausschlüsse vom Versicherungsschutz – bleiben von dieser Besonderen vertraglichen Vereinbarung unberührt.

3. Jahreshöchstentschädigung

In Abänderung von Ziffer 2.2 wird die Jahreshöchstentschädigung für alle Bistümer zusammen auf zweimal 25 Mio. € pro Jahr und maximal 25 Mio. € pro Schadenereignis durch Terrorismus festgesetzt.

4. Versicherungsnehmer/Vertragspartei

Versicherungsnehmer und Vertragspartei für diese Vereinbarung ist die Gemeinschaft aller Erzbistümer und Bistümer in Bayern, das Bistum in der Pfalz und die Bistümer Erfurt, Dresden-Meißen und Görlitz und nicht jedes einzelne (Erz-)Bistum.

München, den 09.11.2006

D. Inhaltsversicherungsvertrag

FK 38.000

zwischen der

Diözese Speyer
vertreten durch das Bischöfliche Ordinariat
Kleine Pfaffengasse 16
67346 Speyer

– Versicherungsnehmer –

und dem

Bayerischen Versicherungsverband
Versicherungsaktiengesellschaft
80530 München

– Versicherer –

Übersicht

Teil I: Allgemeine Bestimmungen

- Ziff. 1. Vertragsdauer
- Ziff. 2. Vertragsgrundlagen
- Ziff. 3. Versicherungsnehmer/Versicherte
- Ziff. 4. Versicherungsumfang
- Ziff. 5. Versicherungssummen
- Ziff. 6. Jahresbeitrag
- Ziff. 7. Sonstiges
- Ziff. 8. Betreuungsvereinbarung

Teil II: Versichertes Risiko

Teil III: Besondere Vereinbarungen, Bestimmungen und Klauseln

- Ziff. 1. Versicherungsort
- Ziff. 2. Versicherungssummen/Unterversicherung/Vollwertversicherung
- Ziff. 3. Außenversicherung
- Ziff. 4. Überspannungsschäden durch Blitzschlag
- Ziff. 5. Kündigung
- Ziff. 6. Kunstgegenstände
- Ziff. 7. Erweiterte Anerkennung
- Ziff. 8. Abschlagszahlung
- Ziff. 9. Automaten
- Ziff. 10. Bestimmungswidriger Wasseraustritt aus Sprinkleranlagen
- Ziff. 11. Bestimmungswidriger Wasseraustritt aus Rohren der Gebäudeentwässerung
- Ziff. 12. Bestimmungswidriger Wasseraustritt aus Feuerlöscheinrichtungen

- Ziff. 13. Gefahrerhöhung-Versehensklausel
- Ziff. 14. Geschäftsfahrräder
- Ziff. 15. Schaukästen-Vitrinen
- Ziff. 16. Klima-, Wärmepumpen- und Solarheizungsanlagen
- Ziff. 17. Preisdifferenz-Versicherung
- Ziff. 18. Brandschäden an Räucher-, Trocken- und sonstigen Erhitzungsanlagen
- Ziff. 19. Schäden durch Hagel
- Ziff. 20. Mehrkosten durch behördliche Wiederaufbaubeschränkungen
- Ziff. 21. Aquarien
- Ziff. 22. Überschwemmung
- Ziff. 23. Schäden durch Terrorakte¹³
- Ziff. 24. Höchstentschädigung

Teil IV: Subsidiarität

¹³ eingefügt mit selbständigem Nachtrag zu den Sachversicherungen der Diözese Speyer vom 09.11.2006

Teil I: Allgemeine Bestimmungen

1. Vertragsdauer

Die Versicherung beginnt am 01. Januar 2005, mittags 12 Uhr, und endet am 01. Januar 2012, mittags 12 Uhr.¹⁴

Das Versicherungsverhältnis verlängert sich um fünf Jahre, wenn es nicht spätestens 3 Monate vor seinem Ablauf von einer der beiden Seiten schriftlich gekündigt wird.

2. Vertragsgrundlagen

- 2.1 Allgemeine Feuerversicherungs-Bedingungen (AFB 87)
- 2.2 Allgemeine Bedingungen für die Versicherung gegen Schäden durch Einbruchdiebstahl und Raub (AERB 87)
- 2.3 Allgemeine Bedingungen für die Versicherung gegen Leitungswasserschäden (AWB 87)
- 2.4 Allgemeine Bedingungen für die Versicherung gegen Sturmschäden (AStB 87)
- 2.5 Die Bestimmungen dieses Vertrages

3. Versicherungsnehmer/Versicherte

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf

- 3.1 die Diözese,
- 3.2 den Bischöflichen Stuhl und das Domkapitel,
- 3.3 die unter der Obhut und Aufsicht der Versicherungsnehmer stehenden Körperschaften, Anstalten, Stiftungen und Kirchengemeinden,
- 3.4 die im Bereich der Versicherungsnehmer vorhandenen Gliederungen des Bundes der Katholischen Jugend,
- 3.5 die im Bereich der Versicherungsnehmer vorhandenen rechtlich selbständigen Gliederungen der katholischen kirchlichen Bildungseinrichtungen, der katholischen kirchlichen Kinderbetreuungseinrichtungen, der katholischen kirchlichen ambulanten Krankenpflege und der katholischen kirchlichen Alten-, Haus- und Familienpflege.

¹⁴ gem. Nachtrag vom 09./23.01.2007

4. Versicherungsumfang

Es besteht Versicherungsschutz gegen Schäden, die entstehen durch

- 4.1 Feuer, Explosion, Blitzschlag, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder Ladung
- 4.2 Einbruchdiebstahl
- 4.3 Vandalismus nach einem Einbruch
- 4.4 Raub
- 4.5 Leitungswasser
- 4.6 Sturm
- 4.7 Hagel

nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Vertrages.

5. Versicherungssummen

Die dem Vertrag zugrunde liegenden Versicherungssummen ergeben sich aus den Feststellungen des Versicherers.

6. Jahresbeitrag

Der Jahresbeitrag wird im Einvernehmen mit dem Versicherungsnehmer festgesetzt.

7. Sonstiges

- 7.1 Jede der beurkundeten Versicherungssparten ist rechtlich ein selbständiger Vertrag.
- 7.2 Der Versicherungsnehmer kann jederzeit Abschriften der Erklärungen fordern, die er mit Bezug auf den Versicherungsvertrag abgegeben hat.

8. Betreuungsvereinbarung

Der Versicherungsnehmer wird von dem Außendienstbeauftragten für die Diözesen, Versicherungsbüro Valentin Gassenhuber GmbH, Tölzer Straße 32, 82031 Grünwald, betreut. Der Außendienstbeauftragte ist berechtigt, für den Versicherer Erklärungen und Zahlungen entgegenzunehmen.

Teil II: Versichertes Risiko

Position 1:

Versicherte Sachen – soweit für diese ein versichertes Interesse besteht:

Zum Neuwert versichert sind insbesondere die gesamten Einrichtungsgegenstände; Beleuchtungskörper aller Art; metallische und sonstige Kult- und Kunstgegenstände; Paramente; Gemälde; Läufer; Teppiche; Decken; Kreuze; Kirchenbücher; Solar-, Wind- und Photovoltaikanlagen einschließlich deren Mess- und Kontrolleinrichtungen, soweit diese nicht bereits als Gebäudebestandteil im Rahmen der Gebäudeversicherung mitversichert sind.

Datenverarbeitungsanlagen (nicht jedoch Großrechneranlagen) sind mit einer Versicherungssumme bis zu € 5.500,- auf „Erstes Risiko“ mitversichert, soweit nicht Ersatz aus einer anderen Versicherung erlangt werden kann.

Zum Zeitwert versichert sind Vorräte aller Art.

Die infolge eines Versicherungsfalles notwendigen Aufwendungen für die Wiederherstellung von Akten, Plänen und Geschäftsbüchern sind mitversichert.

Das Eigentum der Bediensteten und ehrenamtlichen Mitarbeiter gilt bei jeder Tätigkeit – auch außerhalb der Bundesrepublik Deutschland – für den Versicherungsnehmer/den Versicherten versichert.

Versichert sind Schäden durch:

- > Feuer, Explosion, Blitzschlag, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder Ladung
- > Einbruchdiebstahl
- > Vandalismus nach einem Einbruch
- > Raub
- > Leitungswasser
- > Sturm
- > Hagel

Nicht versichert sind:

- > elektronisch gespeicherte Daten und Informationen aller Art

- Luftfahrzeuge, Wasserfahrzeuge, Raumfahrzeuge oder Satelliten aller Art
- zulassungspflichtige Fahrzeuge oder Anhänger
- Sachen gewerblicher und industrieller Unternehmen
- Gebrauchsgegenstände, Hausrat, Geld, Geldeswerte, Schmuck, echte Teppiche, Pelze und sonstige Wertsachen aller Art von allen Pfarrern, Diakonen und sonstigen Bediensteten und ehrenamtlichen Mitarbeitern.

Position 2:

Geld und Geldeswerte unter jedem Verschluss für eigene und – soweit in Verwahrung genommen – auch für fremde Rechnung auf „Erstes Risiko“.

Begrenzung je Versicherungsfall auf € 10.500,-

Versichert sind Schäden durch:

- Feuer, Explosion, Blitzschlag, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder Ladung
- Einbruchdiebstahl
- Vandalismus nach einem Einbruch
- Leitungswasser
- Sturm
- Hagel

Position 3:

Geld und Geldeswerte auf „Erstes Risiko“

Begrenzung je Versicherungsfall auf € 5.500,-

Versichert sind Schäden durch:

- Geschäftsraub
- Transportraub

Position 4:

Aufräumungs-, Abbruch-, Bewegungs- und Schutzkosten, Feuerlöschkosten und Schadenminderungskosten auf „Erstes Risiko“

Begrenzung je Versicherungsobjekt auf € 310.000,-

Versichert sind Schäden durch:

- > Feuer, Explosion, Blitzschlag, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder Ladung
- > Leitungswasser
- > Sturm
- > Hagel

Position 5:

Gebäudebeschädigungen, Aufräumungs-, Bewegungs- und Schutzkosten sowie Kosten für Schlossänderungen an Türen der als Versicherungsort vereinbarten Räume sowie an besonderen Behältnissen auf „Erstes Risiko“

Begrenzung je Versicherungsobjekt auf € 310.000,-

Versichert sind Schäden durch:

- > Einbruchdiebstahl
- > Vandalismus nach einem Einbruch
- > Geschäftsraub
- > Transportraub

Position 6:

Kosten für die Dekontamination von Erdreich

Begrenzung je Versicherungsobjekt auf € 5.500,-

Versichert sind Schäden durch:

- > Feuer, Explosion, Blitzschlag, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder Ladung

Teil III: Besondere Vereinbarungen, Bestimmungen und Klauseln

1. Versicherungsort

Die Versicherung gilt in eigenen, gemieteten, gepachteten oder genutzten Gebäuden oder Räumlichkeiten, auch in Kreuzwegstationen, Bildstöcken und sonstigen kultischen Bauwerken des Versicherungsnehmers und/oder des Versicherten sowie bei den ehrenamtlichen Mitarbeitern und Bediensteten; auch auf Ausstellungen, Tombolas, Weihnachtsbasaren udgl.

2. Versicherungssummen/Unterversicherung/Vollwertversicherung

Auf die Feststellung einer Unterversicherung gemäß § 11 Nr. 3 AFB 87, § 11 Nr. 3 AERB 87, § 11 Nr. 4 AWB 87, § 11 Nr. 4 AS1B 87, § 56 WG wird verzichtet, wenn der Versicherungswert der einzelnen Position bei der letzten Überprüfung den tatsächlichen Verhältnissen entsprechend ermittelt und mitgeteilt wurde. Zugänge sind ohne Berechnung eines Beitrages mitversichert.

Der Versicherer ist berechtigt, die Werte aller versicherten Gegenstände auf ihre Angemessenheit nachzuprüfen und für die zu niedrig aufgegebenen Versicherungssummen die Prämien für das laufende Versicherungsjahr nachzufordern.

3. Außenversicherung

Von den versicherten beweglichen Gegenständen sind die in Teil II Position 1 genannten Risiken bis zu € 1.100.000,- je Gegenstand auch außerhalb der Versicherungsorte (z.B. Sachen im Freien, Prozessionen) innerhalb Europas versichert. Die Außenversicherung gilt auch für Sachen, die sich z. B. auf Ausstellungen, Messen oder im Gewahrsam von Transportunternehmen befinden.

4. Überspannungsschäden durch Blitz unter Einschluss von Folgeschäden

4.1 Abweichend von § 1 Nr. 5 e AFB 87 ersetzt der Versicherer auch Überspannungsschäden durch Blitz, soweit nicht anderweitig Ersatz erlangt werden kann.

4.2 Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf € 10.500,- begrenzt.

5. Kündigung

Für die Kündigung nach Eintritt eines Schadenfalles wird abweichend von den dem Vertrag zugrunde liegenden Versicherungsbedingungen vereinbart, dass der Vertrag erst drei Monate nach der Kündigung endet. In diesem Falle und auch bei vorzeitiger Aufhebung des Vertrages erfolgt die Beitragsberechnung pro rata temporis. Eine Schadenfallkündigung gilt immer für den Gesamtvertrag und nicht nur für die jeweilige Sparte.

6. Kunstgegenstände

Der Versicherungswert von Kunstgegenständen ist der Preis für das Anfertigen einer qualifizierten Kopie, jedoch höchstens der Marktwert zur Zeit des Eintritts des Schadenfalles. Soweit aufgrund eines Vertrages (z.B. Leihvertrag) der Leihgeber den Wert für einen Kunstgegenstand festsetzt, gilt dieser Wert als Versicherungswert.

7. Erweiterte Anerkennung

7.1 Der Versicherer erkennt an, dass ihm alle Umstände bekannt geworden sind, die im Zeitpunkt der Antragstellung gegeben und für die Übernahme der Gefahr erheblich waren.

7.2 Dies gilt jedoch nicht für Umstände, die arglistig verschwiegen worden sind.

8. Abschlagszahlung

Der Versicherungsnehmer kann verlangen, dass die Abschlagszahlung in Höhe des Betrages, der nach Lage der Sache mindestens zu zahlen ist, abweichend von § 11 Abs. 2 VVG und von den dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen schon drei Wochen nach Anzeige des Schadenfalls erfolgt.

9. Automaten

Abweichend von den Allgemeinen Versicherungsbedingungen sind Automaten mit Geldeinwurf (einschließlich Geldwechsler) samt Inhalt sowie Geldausgabeautomaten innerhalb von Gebäuden mitversichert.

Die Entschädigungsgrenze beträgt pro Schadensereignis € 2.500,-.

10. Bestimmungswidriger Wasseraustritt aus Sprinkleranlagen
- 10.1 Abweichend von den Allgemeinen Versicherungsbedingungen leistet der Versicherer auch Entschädigung für versicherte Sachen und für versicherte Kosten, wenn Wasser aus einer auf dem Versicherungsgrundstück installierten Sprinkleranlage bestimmungswidrig austritt. Zur Sprinkleranlage gehören Sprinkler, Wasserbehälter, Verteilerleitungen, Ventile, Alarmanlagen, Pumpenanlagen, sonstige Armaturen und Zuleitungsrohre, die ausschließlich dem Betrieb der Sprinkleranlage dienen.
- 10.2 Die Versicherung erstreckt sich nicht auf Schäden
- 10.2.1 an der Sprinkleranlage
- 10.2.2 anlässlich von Druckproben
- 10.2.3 durch Umbauten oder Reparaturarbeiten an Gebäuden oder an der Sprinkleranlage
- 10.2.4 durch Erdsenkung, Erdbeben oder Schwamm, es sei denn, dass ausgetretenes Wasser gemäß Nr. 10.1 die Erdsenkung oder den Erdbeben verursacht hat.
- 10.3 Sprinkleranlagen gemäß Nr. 10.1 sind von der Technischen Prüfstelle des Verbandes der Sachversicherer e.V. abgenommen und werden regelmäßig durch eine von den Versicherern anerkannte Überwachungsstelle überprüft.
- 10.4 Die Rechtsfolgen von Verstößen gegen die Bestimmungen von Nr. 10.3 ergeben sich aus §§ 6 und 7 AFB 87/AWB 87.
11. Bestimmungswidriger Wasseraustritt aus Röhren der Gebäudeentwässerung
- Der Versicherer leistet auch Entschädigung für versicherte Sachen, die zerstört oder beschädigt werden durch bestimmungswidrig austretendes Wasser aus Röhren der Gebäudeentwässerung, die sich innerhalb der versicherten Gebäude befinden. Die Entschädigung je Versicherungsfall ist begrenzt auf € 1.100,-; je Versicherungsjahr wird bis zu höchstens € 10.500,- Ersatz geleistet.
12. Bestimmungswidriger Wasseraustritt aus Feuerlöschleitungen
- Der Versicherer leistet auch Entschädigung für versicherte Sachen, die zerstört oder beschädigt werden durch bestimmungswidrig austretendes Wasser oder Flüssigkeiten aus Feuerlöschleitungen.

13. Gefahrerhöhung – Versehensklausel

Der Versicherungsnehmer wird sein Aufsichtspersonal zur laufenden Überwachung der Gefahrenverhältnisse auf dem Versicherungsgrundstück verpflichtet. Abweichend von den Vorschriften und Bedingungen zur Gefahrerhöhung gilt vereinbart, dass eine versehentliche Anzeigenunterlassung oder versehentlich unrichtige bzw. versehentlich verspätete Anzeige vom Versicherer im Schadenfall nicht zum Nachteil des Versicherungsnehmers/ Versicherten geltend gemacht werden kann, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt.

14. Geschäftsfahrräder

- 14.1 Der Versicherungsschutz erstreckt sich abweichend von § 1 AERB 87 auch auf einfachen Diebstahl von Geschäftsfahrrädern. Fahrräder von Mitarbeitern und ehrenamtlich Tätigen werden den Geschäftsfahrrädern gleichgestellt, wenn sie für dienstliche Zwecke verwendet werden.
- 14.2 Versicherungsort ist die Bundesrepublik Deutschland.
- 14.3 Entschädigung für einfachen Diebstahl wird nur geleistet, wenn
- 14.3.1 das Fahrrad zur Zeit des Diebstahls in verkehrsüblicher Weise durch ein Schloss gesichert war und wenn außerdem
- 14.3.2 entweder der Diebstahl zwischen 6 Uhr und 22 Uhr verübt wurde oder sich das Fahrrad zur Zeit des Diebstahls in Gebrauch befand.
- 14.4 Für die mit dem Fahrrad lose verbundenen und regelmäßig seinem Gebrauch dienenden Sachen besteht Versicherungsschutz nur, wenn sie zusammen mit dem Fahrrad abhanden gekommen sind.
- 14.5 Entschädigung für einfachen Diebstahl wird bis zu € 600,- je Versicherungsfall geleistet.
- 14.6 Der Versicherungsnehmer hat Unterlagen über den Hersteller, die Marke und die Rahmennummer der versicherten Geschäftsfahrräder zu beschaffen und aufzubewahren. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, so kann er Entschädigung nur verlangen, soweit er die genannten Merkmale anderweitig nachweisen kann.
- 14.7 Der Versicherungsnehmer hat den Diebstahl unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzuzeigen und dem Versicherer einen Nachweis dafür zu erbringen, dass das Fahrrad nicht inner-

halb von drei Wochen seit Anzeige des Diebstahls wieder herbeigeschafft wurde.

15. Schaukästen – Vitrinen

15.1 Sachen in Schaukästen und Vitrinen sind gemäß § 4 Nr. 2 AERB 87 mitversichert.

15.2 Versicherungsschutz für Schaukästen, Vitrinen sowie deren Inhalt gemäß § 1 Nr. 2 b AERB 87 besteht auch, wenn der Dieb den Schaukasten oder die Vitrine außerhalb eines Gebäudes aber auf dem Versicherungsort erbricht oder mittels falscher Schlüssel oder anderer Werkzeuge öffnet. Kunstgegenstände sind vom Versicherungsschutz ausgenommen.

16. Klima-, Wärmepumpen- und Solarheizungsanlagen

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf Schäden durch Wasser oder sonstige wärmetragende Flüssigkeiten wie Sole, Öle, Kühlmittel und dergleichen, die aus Klima-, Wärmepumpen- oder Solarheizungsanlagen bestimmungswidrig ausgetreten sind.

17. Preisdifferenz-Versicherung

17.1 Abweichend von den dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen sind Erhöhungen des Schadenaufwands durch Mehrkosten infolge Preissteigerungen mitversichert.

17.2 Ersetzt werden die tatsächlich entstandenen Mehrkosten durch Preissteigerungen zwischen dem Eintritt des Versicherungsfalles und der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung.

17.3 Wenn der Versicherungsnehmer/Versicherte die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung nicht unverzüglich veranlasst, werden die Mehrkosten nur in dem Umfang ersetzt, in dem sie auch bei unverzüglicher Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung entstanden wären.

17.4 Mehrkosten infolge von außergewöhnlichen Ereignissen, behördlichen Wiederaufbau- oder Betriebsbeschränkungen oder Kapitalmangel werden nicht ersetzt.

17.5 Ist der Zeitwert der Versicherungswert, so werden auch die Mehrkosten nur im Verhältnis zum Neuwert ersetzt; dies gilt nicht bei beschädigten Sachen. Ist nach einer vertraglichen Wiederherstellungsvereinbarung nur der Zeitwertschaden zu erstatten, so werden die Mehrkosten nicht ersetzt.

18. Brandschäden an Räucher-, Trocken- und sonstigen Erhitzungsanlagen

Brandschäden an Räucher-, Trocken- und sonstigen ähnlichen Erhitzungsanlagen und deren Inhalt sind auch dann zu ersetzen, wenn der Brand innerhalb der Anlagen ausbricht.

19. Schäden durch Hagel

19.1 Die Sturmversicherung erstreckt sich auch auf Schäden durch Hagel. In diesem Fall brauchen bei Schäden durch Hagel die Voraussetzungen von § 1 Nr. 2 AStB 87 (Sturm) nicht gegeben zu sein.

19.2 § 1 Nr. 1 bis Nr. 5 AStB 87 gilt sinngemäß auch für Schäden durch Hagel gemäß Nr. 1. Jedoch genügt es in den Fällen von § 1 Nr. 4 c AStB 87 für den Versicherungsschutz, dass die Öffnung durch Hagel entstanden ist.

20. Mehrkosten durch behördliche Wiederaufbaubeschränkungen (ohne Restwerte)

20.1 Abweichend von den dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen sind Erhöhungen des Schadenaufwandes durch Mehrkosten infolge behördlicher Wiederherstellungsbeschränkungen mitversichert.

20.2 Ersetzt werden die tatsächlich entstandenen Mehrkosten für die Wiederherstellung der versicherten und vom Schaden betroffenen Sache durch behördliche Auflagen auf der Grundlage bereits vor Eintritt des Versicherungsfalles erlassener Gesetze und Verordnungen.

Soweit behördliche Auflagen mit Fristsetzung vor Eintritt des Versicherungsfalles erteilt wurden, sind die dadurch entstehenden Mehrkosten nicht versichert.

20.3 Aufwendungen, die dadurch entstehen, dass infolge behördlicher Wiederherstellungsbeschränkungen Reste der versicherten und vom Schaden betroffenen Sache nicht wiederverwertet werden können, sind nicht versichert.

21. Aquarien

Als Leitungswasser gilt auch Wasser, das aus Aquarien bestimmungswidrig ausgetreten ist.

22. Überschwemmung

Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen, die durch Überschwemmung des Versicherungsgrundstückes zerstört oder beschädigt werden. Überschwemmung des Versicherungsgrundstückes ist eine Überflutung des Grund und Bodens, auf dem das versicherte Gebäude liegt (Versicherungsgrundstück), durch Ausuferung von oberirdischen (stehenden oder fließenden) Gewässern und durch Witterungsniederschläge.

Die Entschädigung je Versicherungsfall ist begrenzt auf € 1.100,-; je Versicherungsjahr wird aber bis zu höchstens € 10.500,- geleistet.

23. Schäden durch Terrorakte¹⁵

Ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen und ungeachtet etwaiger abweichender Bestimmungen sind Schäden durch Terrorakte sowie Kosten jeder Art im Zusammenhang mit Terrorakten vom Versicherungsschutz ausgeschlossen, wenn nicht ein Teilwiedereinschluss vorliegt. Schäden durch Terrorakte sind mitversichert, wenn sich der Schaden durch einen in der Bundesrepublik Deutschland begangenen Terrorakt auf dem Versicherungsort des Versicherungsnehmers innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ereignet und auswirkt.

Terrorakte sind jegliche Handlungen von Personen oder Personengruppen zur Erreichung politischer, religiöser, ethnischer oder ideologischer Ziele, die geeignet sind, Angst oder Schrecken in der Bevölkerung oder in Teilen der Bevölkerung zu verbreiten und dadurch auf eine Regierung oder staatliche Einrichtung Einfluss zu nehmen.

Die Jahreshöchstentschädigung pro Schadenereignis beträgt 25 Mio. Euro, zusammen für alle versicherten Bistümer zweimal 25 Mio. Euro pro Jahr.

24. Höchstentschädigung

Für jedes Schadenereignis – außer bei den Schäden durch Terrorismus – gilt eine Höchstentschädigung von 10 Mio. Euro einschließlich aller Kosten vereinbart.

15 eingefügt mit selbständigem Nachtrag zu den Sachversicherungen der Diözese Speyer vom 09.11.2006, s. nachstehend

Teil IV: Subsidiarität

Die Versicherung gewährt nur dann und insoweit Deckung, als nicht ein anderer Versicherer zur Ersatzleistung verpflichtet ist.

Speyer, den 01.12.2004

München, den 24.10.2004

Nachtrag zum Inhaltsversicherungsvertrag FK 38.000

Teilwiedereinschluss von Schäden durch Terrorakte

1. Ausschluss von Schäden durch Terrorakte

1.1 Allgemeiner Ausschluss

Ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen und ungeachtet etwaiger abweichender Bestimmungen sind Schäden durch Terrorakte sowie Kosten jeder Art im Zusammenhang mit Terrorakten vom Versicherungsschutz ausgeschlossen, wenn nicht ein Teilwiedereinschluss gemäß Ziffer 2.1 vorliegt.

Terrorakte sind jegliche Handlungen von Personen oder Personengruppen zur Erreichung politischer, religiöser, ethnischer oder ideologischer Ziele, die geeignet sind, Angst oder Schrecken in der Bevölkerung oder in Teilen der Bevölkerung zu verbreiten und dadurch auf eine Regierung oder staatliche Einrichtungen Einfluss zu nehmen.

1.2 Besondere Ausschlüsse

Ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen und ungeachtet vom Teilwiedereinschluss gemäß Ziffer 2.1 sind im Rahmen von Ziffer 1.1 vom Versicherungsschutz stets ausgeschlossen:

- a) Schäden durch Kontamination (z. B. Vergiftung, Verrußung, Ablagerung, Verstaubung und Beaufschlagung)
- b) Schäden durch Ausfall von öffentlichen Versorgungsleistungen
Öffentliche Versorgungsleistung ist das Bereitstellen und/oder das Betreiben von Netzen für die allgemeine Versorgung in Zusammenhang mit der Erzeugung, dem Transport oder der Verteilung z. B. von Strom, Gas, Wasser oder Telekommunikation.
- c) Zulieferer-/Abnehmer-Rückwirkungsschäden
- d) Schäden durch Zugangs-/Nutzungsbeschränkungen
- e) Schäden durch Verfügung von hoher Hand
- f) Schäden durch Krieg oder kriegähnliche Ereignisse, Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion oder Aufstand
- g) Schäden durch Kernenergie
- h) Schäden durch innere Unruhen.

2. Teilwiedereinschluss von Schäden durch Terrorakte

- 2.1 Abweichend von Ziffer 1.1 sind Schäden durch Terrorakte im Rahmen aller jeweils abgeschlossenen Sachversicherungsverträge in den versicherten Gefahren und Schäden mitversichert, wenn sich der Schaden durch einen in der Bundesrepublik Deutschland begangenen Terrorakt auf dem Versicherungsort des Versicherungsnehmers innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ereignet und auswirkt.

Terrorakte sind jegliche Handlungen von Personen oder Personengruppen zur Erreichung politischer, religiöser, ethnischer oder ideologischer Ziele, die geeignet sind, Angst oder Schrecken in der Bevölkerung oder in Teilen der Bevölkerung zu verbreiten und dadurch auf eine Regierung oder staatliche Einrichtung Einfluss zu nehmen.

Die Ausschlüsse gemäß Ziffer 1.2 gelten jedoch unverändert.

- 2.2 Der Versicherer leistet Entschädigung für Schäden durch Terrorakte bis zur vereinbarten Jahreshöchstentschädigung. Die Jahreshöchstentschädigung beträgt einschließlich der versicherten Kosten 25 Mio. Euro, sofern sich aus einem betroffenen Versicherungsvertrag keine geringere Jahreshöchstentschädigung bzw. Höchstentschädigung ergibt. Ist im Versicherungsvertrag keine Jahreshöchstentschädigung bzw. Höchstentschädigung vereinbart, gilt die Versicherungssumme des betroffenen und versicherten Versicherungsortes; die Jahreshöchstentschädigung beträgt jedoch höchstens 25 Mio. Euro zusammen für alle Bistümer in Ziffer 4.

Schäden, die im laufenden Versicherungsjahr beginnen, fallen insgesamt unter die Jahreshöchstentschädigung. Beim Zusammentreffen von unterschiedlichen Jahreshöchstentschädigungen bzw. Höchstentschädigungen ist der Betrag maßgebend, der für die erste die Entschädigung auslösende Gefahr vereinbart ist.

- 2.3 Der bedingungsgemäß als entschädigungspflichtig errechnete Betrag wird je Versicherungsfall um eine Selbstbeteiligung von 1 % der Jahreshöchstentschädigung gekürzt. Treffen mehrere Selbstbeteiligungen zusammen, so ist nur die höchste Selbstbeteiligung heran zu ziehen.

- 2.4 Jede Vertragspartei kann die Versicherung von Schäden durch Terrorakte jederzeit ohne Einhalten einer Frist kündigen. Die Kündigung wird eine Woche nach Zugang wirksam.

Macht der Versicherer von seinem Kündigungsrecht Gebrauch, kann der Versicherungsnehmer den Vertrag ohne Einhalten einer

Frist oder zum Ende der laufenden Versicherungsperiode kündigen.

- 2.5 Alle sonstigen Bestimmungen des Versicherungsvertrages – insbesondere die allgemeinen Ausschlüsse vom Versicherungsschutz – bleiben von dieser Besonderen vertraglichen Vereinbarung unberührt.

3. Jahreshöchstentschädigung

In Abänderung von Ziffer 2.2 wird die Jahreshöchstentschädigung für alle Bistümer zusammen auf zweimal 25 Mio. € pro Jahr und maximal 25 Mio. € pro Schadenereignis durch Terrorismus festgesetzt.

4. Versicherungsnehmer/Vertragspartei

Versicherungsnehmer und Vertragspartei für diese Vereinbarung ist die Gemeinschaft aller Erzbistümer und Bistümer in Bayern, das Bistum in der Pfalz und die Bistümer Erfurt, Dresden-Meißen und Görlitz und nicht jedes einzelne (Erz-)Bistum.

München, den 09.11.2006

E. Dienstfahrtfahrzeug-Versicherungs-Vertrag

Kr 2501209

incl. Rabattverlust-Versicherung

Kr 3654304

zwischen der

Diözese Speyer
vertreten durch das Bischöfliche Ordinariat
67343 Speyer

– Versicherungsnehmer –

und der

Versicherungskammer Bayern
Versicherungsanstalt des öffentlichen Rechts
Maximilianstraße 53
80530 München

– Versicherer –

Übersicht

- Vertragsgegenstand, Versicherte
- Vertragsgrundlagen
- Versicherungsumfang
- Versicherungsdauer
- Beitrag
- Verfahren im Schadenfall
- Subsidiarität
- Betreuungsvereinbarung
- Vertragsdauer
- Rabattverlustversicherung

1. Vertragsgegenstand, Versicherte

1.1 Der Vertrag bezieht sich auf alle Kraftfahrzeuge und Anhänger¹⁶, mit denen notwendige Fahrten für die in Ziffer 1.2 aufgeführten Institutionen durchgeführt werden.

Es muss sich dabei um Fahrzeuge handeln, die sich nicht im Eigentum oder Besitz der Institutionen befinden.

Der Vertrag bezieht sich nicht auf gegen Entgelt geliehene oder gemietete Fahrzeuge, ausgenommen Leasingfahrzeuge.

Der Versicherungsschutz erstreckt sich außerdem nicht auf Freizeitmaßnahmen lt. Anlage 1.

Notwendig sind Fahrten, die haupt- oder nebenberufliche Mitarbeiter im Rahmen der Reisekostenregelung des Versicherungsnehmers sowie Ehrenamtliche im ausdrücklichen Auftrag oder im Interesse der Institutionen durchführen.

1.2 Institutionen im Sinne von Ziffer 1.1 sind:

- der Versicherungsnehmer
- der Bischöfliche Stuhl und das Domkapitel
- die unter Obhut oder unter Aufsicht des Versicherungsnehmers stehenden Anstalten, Stiftungen und Kirchengemeinden
- die im Bereich des Versicherungsnehmers vorhandenen rechtlich selbständigen Gliederungen
 - des Bundes der Katholischen Jugend (BDKJ)
 - der kirchlichen Bildungseinrichtungen
 - der kirchlichen Kindertagungseinrichtungen
 - der kirchlichen ambulanten Kranken-, Alten-, Haus-, und Familienpflege.

1.3 Versichert ist der Eigentümer oder Halter des genutzten Kraftfahrzeuges (Versicherter).

Er kann seine Versicherungsansprüche selbständig geltend machen. Die Auszahlung der Entschädigung an den Versicherungsnehmer darf nur mit Zustimmung des Versicherten erfolgen.

2. Vertragsgrundlagen

2.1 Die gegenseitigen Rechte und Pflichten der Vertragspartner regeln sich nach A.2, B, C, D, E, F, G, K, M und N der Allgemeinen

¹⁶ gem. Nachtrag vom 28.02./01.03.2008

Bedingungen für die Kraftfahrtversicherung (AKB) in der zum jeweiligen Schadenzeitpunkt gültigen Fassung, soweit in diesem Vertrag nichts anderes bestimmt ist.¹⁷

- 2.2 Die Vorschriften C.3, G.2.8, G.2.9, G.7, G.8, K.1, K.2, K.4, K.7 und K.8 der AKB finden auf diesen Vertrag keine Anwendung.¹⁸

3. Versicherungsumfang

- 3.1 Für die in Ziffer 1.1 genannten Fahrzeuge und Fahrten besteht eine Fahrzeugvollversicherung ohne Selbstbeteiligung einschließlich Fahrzeugteilversicherung ohne Selbstbeteiligung sowie eine Rabattverlustversicherung gemäß Sonderbedingung Nr. 1 zur Dienstfahrt-Fahrzeugversicherung (s. Anlage 2).

Die Rabattverlustversicherung wird unter einer gesonderten Vertragsnummer vom Bayerischen Versicherungsverband Versicherungsaktiengesellschaft verwaltet.

- 3.2 In der Fahrzeugversicherung sind bei Zweiradfahrzeugen – entgegen A.2.2.2 AKB – Schäden infolge Entwendung, insbesondere Diebstahl, unbefugten Gebrauch durch betriebsfremde Personen und Unterschlagung vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.¹⁹

4. Versicherungsdauer

Der Versicherungsschutz beginnt mit Antritt der Dienstfahrt und erlischt mit deren Beendigung.

Wird die Fahrt zu eigenwirtschaftlichen Zwecken – persönliche oder geschäftliche Zwecke, die mit der Tätigkeit für eine Institution gemäß Ziffer 1.2 in keinem Zusammenhang stehen – unterbrochen oder erweitert, so ruht der Versicherungsschutz in dieser Zeit.

Fahrten von der Wohnung des Mitarbeiters zu einer ständigen Arbeitsstätte und zurück gelten nicht als Dienstfahrten.

5. Beitrag

- 5.1 Der Jahresbeitrag wird im Einvernehmen mit dem Versicherungsnehmer festgesetzt und ist mit Rechnungsstellung am 1.1. fällig.

17 gem. Nachtrag vom 28.02./01.03.2008

18 gem. Nachtrag vom 28.02./01.03.2008

19 gem. Nachtrag vom 28.02./01.03.2008

- 5.2 Bei positivem Schadenverlauf wird eine Beitragsrückvergütung entsprechend gesonderter Vereinbarung gezahlt.
- 5.3 Soweit der Schadenverlauf eine Beitragsangleichung erfordert, wird der Beitrag im gegenseitigen Einvernehmen neu festgelegt, frühestens mit Wirkung vom 1.1.2003.

6. Besondere Pflichten im Schadenfall²⁰

- 6.1 Jeder Versicherungsfall ist dem Versicherer vom Versicherten (Eigentümer oder Halter des genutzten Fahrzeuges) über das Bischöfliche Ordinariat unverzüglich anzuzeigen.

Mit der Schadenanzeige nach Formblatt ist vom Bischöflichen Ordinariat bzw. der Institution, in deren Auftrag oder Interesse die Fahrt durchgeführt wurde, zu bestätigen – dies beinhaltet auch eine Prüfung, ob eine nicht mitversicherte Freizeitmaßnahme vorliegt –, dass der Schadenfall bei einer Dienstreise im Sinne von Ziffer 1.1 eingetreten ist.

Das Bischöfliche Ordinariat erklärt, dass die Institution, für welche die Dienstreise durchgeführt wurde, zu den in Ziffer 1.2 aufgeführten Einrichtungen zählt.

- 6.2 Der Versicherte (Eigentümer oder Halter des genutzten Kraftfahrzeuges) ist verpflichtet, in der Schadenanzeige, unter Angabe des Versicherungsunternehmens, der Versicherungsscheinnummer und der Höhe einer etwaigen Selbstbeteiligung, Auskunft über eine anderweitig für das Fahrzeug bestehende Fahrzeugversicherung zu erteilen.

- 6.3 Rechtsfolgen bei Verletzung der Pflichten:²¹

Bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verletzung der Obliegenheiten nach Ziffer 6.1 und 6.2 ist der Versicherer unter den in E.6.1 und E.6.2 AKB beschriebenen Voraussetzungen ganz oder teilweise leistungsfrei.

7. Subsidiarität²²

Besteht neben der Dienstreise-Fahrzeugversicherung anderweitig eine Vollkasko- oder Teilkaskoversicherung für das beschädigte Fahrzeug, so sind Schäden nach A.2.2 AKB – Schäden, die

20 gem. Nachtrag vom 28.02./01.03.2008

21 gem. Nachtrag vom 28.02./01.03.2008

22 gem. Nachtrag vom 28.02./01.03.2008

unter die Teilkaskoversicherung fallen – ausschließlich aus der anderweitigen Kaskoversicherung geltend zu machen.

Eine evtl. Selbstbeteiligung in der anderweitigen Teilkaskoversicherung wird durch die Dienstfahrt-Fahrzeugversicherung übernommen.

Besteht neben der Dienstfahrt-Fahrzeugversicherung anderweitig eine Vollkaskoversicherung, so tritt bei Schäden nach A.2.3 AKB – Schäden durch Unfall bzw. mut- und böswillige Handlungen betriebsfremder Personen – die Dienstfahrt-Fahrzeugversicherung ein.

8. Betreuungsvereinbarung

Der Vertrag wird durch das Versicherungsbüro Valentin Gassenhuber GmbH, Postfach 82025 Grünwald, betreut. Das Versicherungsbüro ist berechtigt, für den Versicherer Erklärungen und Zahlungen des Versicherungsnehmers entgegenzunehmen.

9. Vertragsdauer

Dieser Vertrag wird für die Zeit vom 01.01.2002, 0.00 Uhr, bis 31.12.2002, 24.00 Uhr abgeschlossen und verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn er nicht spätestens einen Monat vor Ablauf schriftlich gekündigt wird.

Speyer, den 27. September 2001

München, den 24. September 2001

Anlage 1 zu Ziffer 1.1 des Vertrages

Freizeitmaßnahmen sind Erholungsmaßnahmen verschiedenster Art im In- und Ausland, die von kirchlichen Einrichtungen veranstaltet bzw. getragen werden (z. B. Ferienlager, Bildungsreisen, Exerzitien). Keine Freizeiten sind Veranstaltungen ohne Ausflugscharakter, wie z. B. Sammelaktionen, Gemeinde- und Vereinsfeste, Umzüge, Prozessionen. Alle Maßnahmen mit einer Dauer bis zu drei Kalendertagen gelten nicht als Ferien- und Freizeitmaßnahmen, weil sie in der Regel keinen Erholungscharakter aufweisen (z. B. Wochenendveranstaltungen von Freitag bis Sonntag, kurzfristige Schulungsmaßnahmen wie z. B. Gruppenleiterschulung u. ä.).

Anlage 2 zu Ziffer 3 des Vertrages

Sonderbedingung Nr. 1 zur Dienstfahrt-Fahrzeugversicherung

– Rabattverlustversicherung –

1. Mitversichert im Rahmen der Dienstfahrt-Fahrzeugversicherung ist der Vermögensschaden, der dem Versicherten entsteht, wenn
 - a) wegen eines während einer Dienstfahrt verursachten Haftpflichtschadens der Beitragssatz der für sein Fahrzeug bestehenden Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung angehoben wird (Rabattverlust) oder
 - b) es zu einem Rabattverlust wegen eines während einer Privatfahrt verursachten Haftpflichtschadens kommt, und der unmittelbar vorangegangene Haftpflichtschaden, der auf einer Dienstfahrt verursacht worden sein muss, zwar eine Rückstufung in der Schadenfreiheitsklasse der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung, aber keinen Vermögensschaden durch die Anhebung des Beitragssatzes auslöste.

Der Versicherungsschutz zur Rabattverlustversicherung erlischt zum selben Zeitpunkt, zu dem auch der Versicherungsschutz zur Dienstfahrt-Fahrzeugversicherung erlischt.

2. Der Berechnung des Vermögensschadens nach Ziffer 1 werden zugrunde gelegt:
 - a) alle innerhalb eines Kalenderjahres angemeldeten, während einer Dienstfahrt – oder Privatfahrt, sofern die Voraussetzungen gemäß Ziffer 1 b) vorliegen – verursachten Haftpflichtschäden, soweit keine Pflichten beim Gebrauch des Fahrzeuges nach D.1 und D.2 AKB verletzt worden sind, und²³
 - b) die Rückstufungstabelle sowie die sich daraus ergebende Rabattverlusttabelle des im Zeitpunkt des Schadenfalls gültigen Tarifs des Haftpflichtversicherers des Versicherten.

Alle anderen, nicht in Ziffer 1 oder Ziffer 2 genannten und der privaten Sphäre zuzuordnenden Haftpflichtschäden sowie spätere Veränderungen des Beitrags bleiben unberücksichtigt. Bei Verletzungen einer Pflicht nach D.1 und D.2 richten sich die Folgen nach D.3 AKB.²⁴

²³ gem. Nachtrag vom 28.02./01.03.2008

²⁴ gem. Nachtrag vom 28.02./01.03.2008

3. Ein über den nach Ziffer 2 abgerechneten Betrag hinausgehender Vermögensschaden wird nicht ersetzt.
4. Sind bereits ein oder mehrere während einer Dienstfahrt oder Privatfahrt gemäß Ziffer 1 b) verursachte Haftpflichtschäden im selben Kalenderjahr angemeldet worden, werden alle bisher gemeldeten Schäden der Berechnung nach Ziffer 2 zugrunde gelegt; von der berechneten Schadenssumme wird ein bereits vorher erstatteter Betrag abgezogen.
5. Sind die Entschädigungsleistungen für die der Berechnung zugrunde gelegten Haftpflichtschäden geringer als der errechnete Vermögensschaden, wird der Vermögensschaden nur bis zur Höhe der Entschädigungsleistungen ersetzt; der Versicherte kann in diesen Fällen durch Erstattung der Entschädigungsleistungen eine Anhebung des Beitragssatzes der für sein Fahrzeug bestehenden Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung vermeiden.
6. Für den Nachweis des Vermögensschadens ist eine Bestätigung des Haftpflichtversicherers vorzulegen, der zu entnehmen sind:
 - a) die Einstufung des Versicherungsvertrages im Zeitpunkt des Schadenfalls, im Falle eines Vermögensschadens gemäß Ziffer 1 b) auch die Einstufung im Zeitpunkt des vorangegangenen Schadenfalles,
 - b) der Tarifbeitrag (Beitragssatz 100 %) für das betroffene Fahrzeug und
 - c) die Höhe der Entschädigungsleistungen.

Wird ein Vermögensschaden gemäß Ziffer 1 b) geltend gemacht, ist vom Versicherten zusätzlich die Schadenummer anzugeben, unter welcher der vorangegangene Dienstfahrt-Fahrzeug-/Rabattverlust-Versicherungs-Schaden bearbeitet wurde.

F. Umsatzvertrag
Bauleistungs-Versicherung
BK 200.383 999

Zwischen der

Diözese Speyer
vertreten durch das
Bischöfliche Ordinariat Speyer
Kleine Pfaffengasse 16
67346 Speyer

– Versicherungsnehmer –

und dem

Bayerischen Versicherungsverband
Versicherungsaktiengesellschaft
Maximilianstr. 53
80530 München

– Versicherer –

Inhaltsverzeichnis

Teil I: Allgemeine Bestimmungen

1. Vertragsdauer
2. Vertragsgrundlagen
3. Versicherungsnehmer/Versicherte
4. Versicherungssumme
5. Beitragsberechnung
6. Betreuungsvereinbarung

Teil II: Versichertes Risiko

1. Versicherte Sachen
2. Versicherung auf Erstes Risiko

Teil III: Besondere Vereinbarungen, Bestimmungen und Klauseln

1. Änderung von Bedingungen/Klauseln
2. Sondervereinbarungen
 - 2.1 Diebstahlschäden
 - 2.2 Glasbruchschäden
 - 2.3 Fertigteile
 - 2.4 Eilfracht- und Arbeitszuschläge
 - 2.5 Gebäudebrandschäden
 - 2.6 Besondere Baumaßnahmen
 - 2.7 Unterbrechung der Bauarbeiten
 - 2.8 Streik/Ausperrung
 - 2.9 Innere Unruhen
3. Sonderrisiken
4. Selbstbeteiligung je Schadenereignis

5. Anerkennung
6. Repräsentanten
7. Regressverzicht
8. Versehensklausel
9. Vorrang anderweitiger Versicherungen
10. Abtretung von Schadenersatzansprüchen
11. 72 Stunden-Klausel
12. Kriegsnachschäden
13. Gerichtsstand
14. Kündigungsverzicht
15. Einwilligungsklausel nach dem Bundesdatenschutzgesetz
16. Unvorhergesehenes
17. Verzicht auf Rückgriff gegen versicherte Unternehmer
18. Ende der Versicherung
19. Sachverständigenklausel
20. Schäden durch Sturm und Leitungswasser
21. Schäden durch Terrorakte²⁵

Teil IV: Mitversicherung von Altbauten

²⁵ eingefügt mit selbständigem Nachtrag zu den Sachversicherungen der Diözese Speyer vom 09.11.2006

Teil I: Allgemeine Bestimmungen

1. Vertragsdauer

Die Versicherung beginnt am 01.01.2002, mittags 12 Uhr, und endet am 01.01.2004, mittags 12 Uhr.

Das Versicherungsverhältnis verlängert sich jeweils um 5 Jahre, wenn es nicht spätestens 3 Monate vor seinem Ablauf von einer der beiden Seiten schriftlich gekündigt wird.

2. Vertragsgrundlagen

- 2.1 Allgemeine Bedingungen für die Bauwesenversicherung von Gebäudeneubauten durch Auftraggeber (ABN) – Anlage 434 –
- 2.2 Die Klauseln 50, 55, 68, 70 (sowie die Klauseln 56, 57, 58, 59 und 60 nach Bedarf) zu den ABN – Anlage 435 –
- 2.3 Zusatzbedingungen 67 zu den ABN – Anlage 435 –
- 2.4 Stichtagsmeldebogen (Anlage D)
- 2.5 Die Bestimmungen des Vertrages

3. Versicherungsnehmer/Versicherte

- 3.1 Die Diözese,
- 3.2 der Bischöfliche Stuhl und das Domkapitel,
- 3.3 die unter der Obhut oder Aufsicht der Versicherungsnehmerin stehenden Körperschaften, Anstalten, Stiftungen und Kirchengemeinden,
- 3.4 die im Bereich der Versicherungsnehmerin vorhandenen rechtlich selbständigen Gliederungen der kirchlichen Bildungseinrichtungen, kirchlichen Kindergarteneinrichtungen und der kirchlichen ambulanten Kranken-, Alten-, Haus- und Familienpflege,
- 3.5 die im Bereich der Versicherungsnehmerin vorhandenen sonstigen rechtlich selbständigen Einrichtungen, deren Baumaßnahmen vom Bischöflichen Bauamt betreut werden.

4. Versicherungssumme

- 4.1 Für die Bildung der Versicherungssumme ist § 5 Nr. 2a ABN maßgebend.

- 4.2 Die Mehrwertsteuer wird bei der Bildung der Versicherungssumme berücksichtigt, d. h. sie ist Bestandteil der Versicherungssumme.

5. Beitragsberechnung

- 5.1 Der Versicherungsnehmer verpflichtet sich, seinen gesamten Umsatz zur Versicherung anzumelden. Einzelbaumaßnahmen mit einer Bausumme von über € 10.226.000,- meldet der Versicherungsnehmer dem Versicherer vor Baubeginn.
- 5.2 Dem Beitragsvorschuss für das laufende Kalenderjahr wird eine vorläufige Jahresumsatzsumme zugrunde gelegt. Der vorläufige Jahresumsatz ist von der Diözese bis spätestens 01.12. des Vorjahres mitzuteilen. Liegt bis zum 01.12. keine Meldung vor, ist von der Diözese der bisherige Beitrag als Vorausbeitrag zu zahlen.
- 5.3 Nach Ablauf des Versicherungsjahres wird nach dem tatsächlichen Umsatz abgerechnet. Die Diözese teilt den tatsächlichen Umsatz bis spätestens sechs Monate nach Ablauf des Versicherungsjahres anhand des Stichtagmeldebogens (Anlage D) mit.
- Ein Differenzbetrag gegenüber dem vorläufigen Beitrag ist vom Versicherungsnehmer nachzuentrichten oder vom Versicherer zurückzugewähren.

6. Betreuungsvereinbarung

Der Versicherungsnehmer wird von dem Außendienstbeauftragten für Diözesen,
Versicherungsbüro
Valentin Gassenhuber GmbH
Tölzer Str. 32
82031 Grünwald
Tel. 0 89/64 18 95 – 0
Fax 0 89/64 18 95 – 39

betreut. Die Firma Gassenhuber ist berechtigt, für den Versicherer Erklärungen und Zahlungen des Versicherungsnehmers entgegenzunehmen.

Teil II: Versichertes Risiko

1. Versicherte Sachen

Versichert sind alle Bauleistungen, die der Versicherungsnehmer/die Versicherten während der Dauer dieses Vertrages innerhalb Deutschlands erstellen oder in Auftrag geben, und zwar:

1.1 Gebäudeneubauten

1.2 Umbaumaßnahmen, Renovierungen, Sanierungen, Modernisierungen in diesem Bereich.

1.3 Nicht öffentliche und im eigenen Namen und/oder auf eigene Rechnung des Versicherungsnehmers erbrachte öffentliche Erschließungsarbeiten und Tiefbauvorhaben, die im Zuge oder zur Vorbereitung der Errichtung von Hochbauten geplant werden.

2. Versicherung auf Erstes Risiko

2.1 Kosten für Baugrund und Bodenmassen € 51.200,-

2.2 Schadenssuchkosten € 25.600,-

2.3 Zusätzliche Aufräumungskosten € 25.600,-

2.4 Hilfsbauten und Bauhilfsstoffe (Neuwert) € 25.600,-

2.5 Soweit für ein Einzelbauvorhaben eine höhere Erstrisikosumme erforderlich ist, kann diese gegen Beitragszuschlag beantragt werden.

Teil III: Besondere Vereinbarungen, Bestimmungen und Klauseln

1. Änderung von Bedingungen/Klauseln

- 1.1 Werden die diesem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen und Klauseln im Laufe der Versicherungsdauer zugunsten des Versicherungsnehmers geändert, so gelten sie auch für diesen Vertrag.
- 1.2 Erfordern die Änderungen einen höheren Beitrag, so wird dieser vom Zeitpunkt der Änderung an berechnet, wenn der Versicherungsnehmer nicht innerhalb von 3 Monaten nach Bekanntgabe auf diese Änderung verzichtet.

2. Sondervereinbarungen

2.1 Diebstahlschäden

Entschädigung wird auch geleistet für Verluste durch Diebstahl mit dem Gebäude fest verbundener versicherter Bestandteile – s. § 2 Nr. 2 ABN.

2.2 Glasbruchschäden

Glasbruchschäden sind bis Bauende mitversichert.

2.3 Fertigteile

Der Versicherungsschutz für Fertigteile beginnt beim Abladen der Fertigteile auf der Baustelle.

Sofern zur Durchführung der versicherten Bauleistung Baufertigteile verwendet werden, sind diese entsprechend den anerkannten Regeln der Technik zu lagern.

Bei Verwendung eines Stapelgerüsts sind Stapelschäden nur dann ersatzpflichtig, wenn das Stapelgerüst den statischen Erfordernissen entspricht.

Herstellerfehler, wie Farbabweichungen, Verfärbungen und Ungleichmäßigkeiten aller Art der Oberflächenstruktur, Oberflächen und/oder Kantenbeschädigungen sowie Beschädigungen durch Haarrisse, die die statische Verwendbarkeit der Fertigteile nicht beeinträchtigen, sind nicht versichert.

2.4 Eilfracht- und Arbeitszuschläge

Mehrkosten für Eil- und Expressfrachten (nicht Luftfrachten) und Zuschläge für Überstunden, Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeiten sind mitversichert.

- 2.5 Gebäudebrandschäden
- 2.5.1 Die Bauleistungsversicherung schließt die Gefahren von Brand, Blitzschlag, Explosion, Anprall oder Absturz eines lenkbaren Flugkörpers, seiner Teile oder seiner Ladung sowie Kosten durch Löschen oder Niederreißen bei diesen Ereignissen ein, soweit diese Risiken nicht in einem gesonderten Feuerversicherungsvertrag versichert sind.
- 2.5.2 Bei Bauvorhaben, die nicht durch eine Feuerversicherung versichert sind, ist das Feuerrisiko bis € 5.113.00,- mitversichert. Diese erweiterte Deckung gilt subsidiär.
- 2.6 Besondere Baumaßnahmen
- Sofern besondere Baumaßnahmen (Ziff. 2.6.1 bis 2.6.4) notwendig sind, so sind diese Aufwendungen bis zu insgesamt € 205.000,-, ohne gesonderte Anzeige in den Versicherungsvertrag eingeschlossen.
- Werden diese Kosten überschritten, so wird für das erhöhte Risiko aus der übersteigenden Summe ein Zuschlagsbeitrag erhoben.
- 2.6.1 Pfahl-, Brunnen- und Senkkastengründung, Baugrubenverbesserung und/oder
- 2.6.2 Baugrubenumschließung (z.B. Spundwände, Bohrpfählwände, Berliner Verbau etc.)
- 2.6.3 Wasserhaltung
- 2.6.4 Geklebte oder geschweißte wasserdruckhaltende Dichtungen
- 2.7 Unterbrechung der Bauarbeiten (zu § 2 Nr. 4 d ABN)
- Eine gänzliche Unterbrechung der Arbeiten auf der Baustelle bis zu sechs Monaten hat keinen Einfluss auf den Versicherungsschutz.
- 2.8 Streik/Aussperrung (zu § 2 Nr. 5c ABN)
- Der Versicherer leistet Entschädigung auch für Schäden durch Streik oder Aussperrung. Die Versicherung dieser Gefahren kann jederzeit gekündigt werden. Die Kündigung wird zwei Wochen nach Zugang wirksam.
- 2.9 Innere Unruhen (zu § 2 Nr. 5c ABN)
- Der Versicherer leistet Entschädigung auch für Schäden durch Innere Unruhen. Die Versicherung dieser Gefahren kann jederzeit gekündigt werden. Die Kündigung wird zwei Wochen nach Zugang wirksam.

3. Sonderrisiken

In Ergänzung zu § 1 ABN (versicherte Sachen) sind

- a) Röntgen- und sonstige medizinisch-technische Einrichtungen, optische Geräte und Laboreinrichtungen sowie
- b) Stromerzeugungsanlagen, Datenverarbeitungs- und sonstige selbständige elektronische Anlagen

bis 10 % der Bausumme prämienfrei mitversichert.

Beträgt jedoch dieser Anteil mehr als der vorgenannte Prozentsatz, so ist für die übersteigende Teilsumme ein Einschluss in den Versicherungsschutz gegen Beitragszuschlag möglich.

4. Selbstbeteiligung je Schadenereignis

Abweichend von § 14 Nr. 1 ABN wird der nach §§ 9 bis 13 ABN ermittelte Betrag um einen Mindestselbstbehalt von € 150,- gekürzt.

Bei Badewannenschäden entfällt der Selbstbehalt, wenn die Behebung durch Beschichtung oder Ausbesserung erfolgt.

Der prozentuale Selbstbehalt ist ausgeschlossen.

5. Anerkennung

5.1 Sofern dem Versicherer die Besichtigung des Risikos ermöglicht wird, erkennt er an, dass ihm bei Abschluss der Versicherung alle Umstände bekannt waren, die für die Übernahme der Gefahr erheblich sind, es sei denn, dass vom Versicherungsnehmer derartige Umstände arglistig verschwiegen wurden.

5.2 Die Verpflichtung, nachträglich eingetretene Gefahrerhöhungen anzuzeigen, bleibt davon unberührt.

6. Repräsentanten

Der Ausschluss von Schäden durch Vorsatz bezieht sich nur auf die Repräsentanten des Versicherungsnehmers.

Als Repräsentanten gelten die nach den gesetzlichen Vorschriften berufenen Vertretungsorgane.

7. Regressverzicht

Schäden, die eine Beschädigung oder Zerstörung der versicherten Bauleistung hervorrufen und auf Fehler der Arbeitnehmer

des Versicherungsnehmers zurückzuführen sind, gelten im Umfang der Versicherungsbedingungen als mitversichert.

Im Falle eines ersatzpflichtigen Schadens verzichtet der Versicherungsnehmer auf sein Rückgriffsrecht gegenüber dem zu diesem Personenkreis gehörenden Schadenstifter. Bei Vorsatz oder Böswilligkeit behält sich jedoch der Versicherer das Rückgriffsrecht vor.

8. Versehensklausel

Eine Unterlassung einer Anzeige oder die Vornahme einer unrichtigen oder verspäteten Anzeige sowie sonstige Obliegenheitsverletzungen kann der Versicherer zum Nachteil des Versicherungsnehmers und/oder der Mitversicherten nicht geltend machen, es sei denn, dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der Repräsentanten vorliegt.

Der Versicherer hat jedoch Anspruch auf Nachzahlung eines angemessenen Beitrages, falls dieser vereinbart worden wäre, wenn die Obliegenheitsverletzung nicht vorgelegen hätte.

Diese Vereinbarung gilt nicht für die Erstrisikoversicherungssumme bei Mitversicherung von Altbauten.

9. Vorrang anderweitiger Versicherungen

Besteht für versicherte Sachen durch den Versicherungsnehmer oder sonstige Mitversicherte eine Sonderversicherung, so geht diese im Schadenfall voran. Bietet diese Versicherung keinen ausreichenden Versicherungsschutz, haftet der Versicherer im Rahmen dieses Vertrages.

10. Abtretung von Schadenersatzansprüchen

Ansprüche des Versicherungsnehmers oder der Versicherten aus einem Schaden gegenüber einem Dritten als Schadenstifter oder dessen Versicherer haben keinen Einfluss auf die Leistungsverpflichtung des Versicherers dieser Police. Bestreitet der Dritte oder dessen Versicherer seine Eintrittspflicht, so leistet der Versicherer im Rahmen dieses Vertrages Ersatz, wobei Ansprüche gegen einen Dritten nach § 67 VVG auf ihn übergehen. Der Anspruch gegen einen Dritten oder dessen Versicherer kann nicht zum Nachteil des Versicherungsnehmers oder dessen Versicherten abgetreten werden.

11. 72 Stunden-Klausel

Schäden, die innerhalb von 72 Stunden festgestellt werden und in einem ursächlichen Zusammenhang stehen, gelten als ein Schadenereignis. Die Selbstbeteiligung von € 150,- wird dann nur einmal in Abzug gebracht.

12. Kriegsnachschäden (zu § 2 Nr. 1 ABN)

Entschädigung wird auch geleistet für Kriegsnachschäden unter der Voraussetzung, dass das Baugelände behördlicherseits auf das Vorhandensein von Kriegsmaterial abgesehen und baupolizeilich freigegeben wurde.

13. Gerichtsstand

Es gilt der Gerichtsstand des Versicherungsnehmers.

14. Kündigungsverzicht

Wird der Versicherungsvertrag nach einem entschädigungspflichtigen Versicherungsfall gemäß § 8 Nr. 5 ABN gekündigt, so beendet diese Kündigung den Versicherungsvertrag und die Haftung des Versicherers für das vom Versicherungsfall betroffene Objekt. Die Haftung des Versicherers für versicherte Sachen, mit deren Bau vor dem Zeitpunkt der Kündigung begonnen wurde, besteht jedoch auf Antrag fort, bis sie gemäß § 8 Nr. 1 bis 4 ABN endet.

Dem Versicherer ist für die Beitragsberechnung eine Aufstellung über die Objekte einzureichen, deren Fertigstellung noch nicht beendet ist, mit Angabe von Baudauer, Versicherungssumme gemäß § 5 ABN und Versicherungsort.

15. Einwilligungsklausel nach dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG)

Der Versicherungsnehmer willigt ein, dass der Versicherer im erforderlichen Umfang Daten, die sich aus den Antragsunterlagen oder der Vertragsdurchführung (Beiträge, Versicherungsfälle, Risiko-/Vertragsänderungen) ergeben, an Rückversicherer zur Beurteilung des Risikos und zur Abwicklung der Rückversicherung, sowie zur Beurteilung des Risikos und der Ansprüche an andere Versicherer und/oder an die entsprechenden Fachverbände zur Weitergabe dieser Daten an andere Versicherer übermittelt. Diese Einwilligung gilt auch unabhängig vom Zustandekommen des Vertrages sowie für entsprechende Prüfungen bei anderwei-

tig beantragten Versicherungsverträgen und bei künftigen Anträgen.

Der Versicherungsnehmer willigt ferner ein, dass die Versicherungseinrichtungen der Versicherungskammer Bayern seine allgemeinen Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten in gemeinsamen Datensammlungen führen und an den/die für ihn zuständigen Vermittler weitergeben, soweit dies der ordnungsgemäßen Durchführung seiner Versicherungsangelegenheiten dient.

Ohne Einfluss auf den Vertrag und jederzeit widerrufbar willigt der Versicherungsnehmer weiter ein, dass der/die Vermittler seine allgemeinen Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten darüber hinaus für die Beratung und Betreuung auch in sonstigen Finanzdienstleistungen nutzen darf/dürfen.

Diese Einwilligung gilt nur, wenn der Versicherungsnehmer bei Antragstellung vom Inhalt des Merkblattes zur Datenverarbeitung Kenntnis nehmen konnte, das ihm zu dem gesetzlich für die anderen Verbraucherinformationen vorgesehenen Zeitpunkt – auf Wunsch auch sofort – überlassen wird.

16. Unvorhergesehenes (Klausel 50)

Abweichend von § 2 Nr. 1 Abs. 2 ABN sind unvorhergesehen Schäden, die der Versicherungsnehmer oder seine Repräsentanten weder rechtzeitig vorhergesehen haben, noch mit dem für die im Betrieb ausgeübte Tätigkeit erforderlichen Fachwissen ohne grobe Fahrlässigkeit hätten vorhersehen können.

17. Verzicht auf Rückgriff gegen versicherte Unternehmer (Klausel 68)

Der Versicherer verzichtet auf Rückgriffansprüche gemäß § 3 Nr. 3 ABN gegen versicherte Unternehmer und Nachunternehmer wegen Schäden an versicherten Bauleistungen, die der Schadenstifter nicht selbst erstellt hat; dies gilt jedoch nur, wenn oder soweit der Schadenstifter gegen Haftpflicht nicht versichert ist.

18. Ende der Versicherung (zu § 8 ABN)

Die Bestimmungen des § 8.3 b und c ABN werden wie folgt geändert und ergänzt:

Die Haftung des Versicherers endet 12 Tage nach erfolgter vollständiger Ingebrauchnahme des Gesamtgebäudes oder spätes-

tens 12 Tage nach Stellung des Bauabnahmeantrages. Maßgebend ist der frühere Zeitpunkt.

In der Versicherungszeit eintretende Schäden durch Abnutzung oder Verschleiß infolge laufenden Gebrauchs bereits teilfertiger Gebäudeteile sind keine unvorhergesehen eintretende Beschädigungen oder Zerstörungen an versicherten Bauleistungen im Sinne dieser Bedingungen.

19. Sachverständigenklausel

In Ergänzung zu § 15 ABN gilt vereinbart, dass der Versicherer und Versicherungsnehmer in berechtigten Fällen übereinstimmend den gleichen Sachverständigen wählen können. Die Kosten des Sachverständigen trägt dann der Versicherer. Ist eine Partei mit der Feststellung des gemeinsamen Sachverständigen nicht einverstanden, tritt das Sachverständigenverfahren gemäß § 15.2 ABN in Kraft.

20. Schäden durch Sturm und Leitungswasser an fertiggestellten Teilen von Bauwerken (Klausel 70)

Abweichend von § 8 Nr. 3 Abs. 3 ABN endet die Haftung des Versicherers für Schäden durch Leitungswasser und Sturm, die zu Lasten des Auftraggebers gehen, für jedes Bauwerk erst, wenn die Voraussetzungen gemäß § 8 Nr. 3 Abs. 1 a bis c ABN nicht nur für einen Teil, sondern für das ganze Bauwerk vorliegen.

21. Schäden durch Terrorakte (Nachtrag)²⁶

Ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen und ungeachtet etwaiger abweichender Bestimmungen sind Schäden durch Terrorakte sowie Kosten jeder Art im Zusammenhang mit Terrorakten vom Versicherungsschutz ausgeschlossen, wenn nicht ein Teilwiedereinschluss vorliegt. Schäden durch Terrorakte sind mitversichert, wenn sich der Schaden durch einen in der Bundesrepublik Deutschland begangenen Terrorakt auf dem Versicherungsort des Versicherungsnehmers innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ereignet und auswirkt.

Terrorakte sind jegliche Handlungen von Personen oder Personengruppen zur Erreichung politischer, religiöser, ethnischer oder ideologischer Ziele, die geeignet sind, Angst oder Schrecken

²⁶ eingefügt mit selbständigem Nachtrag zu den Sachversicherungen der Diözese Speyer vom 09.11.2006, s. nachstehend

in der Bevölkerung oder in Teilen der Bevölkerung zu verbreiten und dadurch auf eine Regierung oder staatliche Einrichtung Einfluss zu nehmen.

Die Jahreshöchstentschädigung pro Schadenereignis beträgt 25 Mio. Euro, zusammen für alle versicherten Bistümer zweimal 25 Mio. Euro pro Jahr.

Teil IV: Mitversicherung von Altbauten

Die Mitversicherung von Altbauten wird durch gesonderte Vereinbarung (s. Anlage A) geregelt.

Speyer, den 25.09.2001

München, den 21.09.2001

Anlage A: Mitversicherung von Altbauten

1. Mitversicherung von Altbauten gegen Sachschäden

- 1.1 Versicherte Sachen – zu § 1 ABN –
 - 1.1.1 Mitversichert sind auch Altbauten, an denen Bauleistungen nach § 1 Nr. 1 ABN durchgeführt werden, einschließlich der als wesentliche Bestandteile eingebauten Einrichtungsgegenstände mit Ausnahme der Sachen gemäß nachfolgender Ziff. 1.1.2.
 - 1.1.2 Nicht versichert sind vor Baubeginn vorhandene
 - a) Röntgen- und sonstige medizintechnische Einrichtungen, optische Geräte und Laboreinrichtungen,
 - b) Stromerzeugungsanlagen, Datenverarbeitungs- und sonstige selbständige elektronische Anlagen.
- 1.2 Versicherte Gefahren – zu § 2 ABN –
 - 1.2.1 Entschädigung wird geleistet für unvorhergesehen eintretende Schäden (Beschädigung oder Zerstörungen) an den versicherten Altbauten und an sonstigen versicherten Sachen.
 - 1.2.2 Entschädigung wird nicht geleistet für
 - a) Risseschäden durch Eingriffe in die tragende Konstruktion des Altbaus, durch Rammarbeiten, durch Veränderung der Grundwasserverhältnisse und durch Setzungen. Entschädigung wird jedoch geleistet, wenn die Altbauten infolge von Risseschäden aus Gründen der Standsicherheit ganz oder teilweise abgebrochen werden müssen.
 - b) Schönheitsreparaturen und Reinigungskosten.
 - 1.2.3 Nicht versichert sind Schäden durch Brand, Blitzschlag oder Explosion sowie durch Löschen oder Niederreißen bei diesen Ereignissen.
 - 1.2.4 Nicht versichert sind Verluste durch Diebstahl.
- 1.3 Versicherungssumme – zu § 5 ABN –
 - 1.3.1 Für die Mitversicherung von Altbauten gegen Sachschäden besteht eine grundsätzliche Erstrisikoversicherungssumme von € 51.200. Eine Erhöhung dieser Erstrisikoversicherungssumme ist auf Antrag vor Beginn des Bauvorhabens von Fall zu Fall gegen einen Prämienzuschlag möglich.

- 1.3.2 Versicherungssummen auf Erstes Risiko können ferner vereinbart werden: für die unter Ziff. 1.1.2 a und b aufgeführten Einrichtungen.
- 1.3.3 Die Erstrisikosummen vermindern sich jeweils um die geleisteten Entschädigungen. Sie erhöhen sich wieder auf den vereinbarten Betrag, sobald dem Versicherer eine entsprechende Erklärung des Versicherungsnehmers zugeht. Der Versicherungsnehmer hat in diesem Fall den anteiligen Beitrag nachzuentrichten.
- 1.4 Umfang der Entschädigung – zu § 9 ABN –
- 1.4.1 Die Gesamtschadenersatzleistung des Versicherers in einem Versicherungsjahr ist auf € 512.000 begrenzt.
- 1.4.2 Ein Abzug neu für alt wird für beschädigte Rohbauteile nicht vorgenommen. Als Rohbauteile gelten Bauleistungen im Sinne der Allgemeinen Technischen Vorschriften der VOB Teil C DIN 18300 bis DIN 18336. Bei Schäden am Ausbau wird nur der Zeitwert ersetzt. Der Zeitwert errechnet sich aus dem Neuwert abzüglich der Wertminderung, die sich aus Alter und Abnutzung ergibt. Im übrigen leistet der Versicherer Entschädigung entsprechend §§ 10 und 11 der ABN.
- 1.4.3 Bei Schäden an Kunstgegenständen werden die Kosten für das Anfertigen einer qualifizierten Kopie ersetzt. Als Versicherungswert gilt jedoch höchstens der Marktwert zum Schadenszeitpunkt.
- 1.4.4 Von obigen Ausführungen unberührt bleibt die Verpflichtung des Versicherungsnehmers/der Versicherten, geeignete und dem Stand der Technik entsprechende Maßnahmen zu veranlassen bzw. zu unternehmen, um die versicherten Altbauten/Altbauteile vor Beschädigungen und Zerstörungen zu schützen. Die Aufwendungen dafür müssen in einem wirtschaftlich vertretbaren Ausmaß dem Wert der zu schützenden Altbauten bzw. Altbauteile angemessen sein.
- Wurden vor Eintritt des Versicherungsfalles keine ausreichenden Schutzmaßnahmen ergriffen, so stellt dies einen Verstoß gegen die Obliegenheiten des Versicherungsnehmers dar und wird im Sinne des § 17.4 ABN behandelt.
- 1.4.5 Der Versicherer leistet keine Entschädigung, soweit für den Schaden eine Leistung aus einem anderen Versicherungsvertrag beansprucht werden kann.

- 1.5 Selbstbehalt – zu § 14 ABN –
Abweichend von § 14 ABN beträgt der Selbstbehalt 10 %, mindestens € 510 je Schadenfall.
- 1.6 Allgemein
Soweit nicht schriftlich für den Einzelfall oder durch die vorstehenden Bestimmungen etwas anderes vereinbart ist, gelten die Allgemeine Bedingungen für die Bauwesenversicherung von Gebäudeneubauten durch Auftraggeber (ABN).
- 2. Mitversicherung von benachbarten eigenen und fremden Gebäuden gegen Einsturz in Ergänzung zu Klausel 55**
- 2.1 Je Objekt sind angrenzende eigene und fremde Gebäude gegen Glanz- oder Teileinsturz mit € 51.200 auf Erstes Risiko mitversichert.
Eine Erhöhung dieser Erstrisikosumme ist auf Antrag vor Beginn der Bauarbeiten von Fall zu Fall gegen einen Prämienzuschlag möglich.
- 2.2 Die Gesamtschadenersatzleistung des Versicherers in einem Versicherungsjahr ist auf € 512.000 dieser vereinbarten Erstrisikoversicherungssumme begrenzt.
- 2.3 Die Selbstbeteiligung je Schadenereignis für Altbauten gemäß Klausel 55 beträgt 10 % mindestens € 510.
- 2.4 Die versicherte Summe vermindert sich jeweils um die geleistete Entschädigung. Sie erhöht sich wieder auf den vereinbarten Betrag, sobald dem Versicherer eine entsprechende Erklärung des Versicherungsnehmers zugeht. Der Versicherungsnehmer hat in diesem Fall die Prämie anteilig nachzuentrichten.
- 2.5 Im übrigen gelten die Vereinbarungen gemäß Klausel 55 der ABN.

**Nachtrag vom 09.11.2006 zum Umsatzvertrag Bauleistungs-Versicherung
BK 200.383 999**

Teilwiedereinschluss von Schäden durch Terrorakte

1. Ausschluss von Schäden durch Terrorakte

1.1 Allgemeiner Ausschluss

Ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen und ungeachtet etwaiger abweichender Bestimmungen sind Schäden durch Terrorakte sowie Kosten jeder Art im Zusammenhang mit Terrorakten vom Versicherungsschutz ausgeschlossen, wenn nicht ein Teilwiedereinschluss gemäß Ziffer 2.1 vorliegt.

Terrorakte sind jegliche Handlungen von Personen oder Personengruppen zur Erreichung politischer, religiöser, ethnischer oder ideologischer Ziele, die geeignet sind, Angst oder Schrecken in der Bevölkerung oder in Teilen der Bevölkerung zu verbreiten und dadurch auf eine Regierung oder staatliche Einrichtungen Einfluss zu nehmen.

1.2 Besondere Ausschlüsse

Ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen und ungeachtet vom Teilwiedereinschluss gemäß Ziffer 2.1 sind im Rahmen von Ziffer 1.1 vom Versicherungsschutz stets ausgeschlossen:

- a) Schäden durch Kontamination (z. B. Vergiftung, Verrußung, Ablagerung, Verstaubung und Beaufschlagung)
- b) Schäden durch Ausfall von öffentlichen Versorgungsleistungen
Öffentliche Versorgungsleistung ist das Bereitstellen und/oder das Betreiben von Netzen für die allgemeine Versorgung in Zusammenhang mit der Erzeugung, dem Transport oder der Verteilung z. B. von Strom, Gas, Wasser oder Telekommunikation.
- c) Zulieferer-/Abnehmer-Rückwirkungsschäden
- d) Schäden durch Zugangs-/Nutzungsbeschränkungen
- e) Schäden durch Verfügung von hoher Hand
- f) Schäden durch Krieg oder kriegähnliche Ereignisse, Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion oder Aufstand
- g) Schäden durch Kernenergie
- h) Schäden durch innere Unruhen.

2. Teilwiedereinschluss von Schäden durch Terrorakte

- 2.1 Abweichend von Ziffer 1.1 sind Schäden durch Terrorakte im Rahmen aller jeweils abgeschlossenen Sachversicherungsverträge in den versicherten Gefahren und Schäden mitversichert, wenn sich der Schaden durch einen in der Bundesrepublik Deutschland begangenen Terrorakt auf dem Versicherungsort des Versicherungsnehmers innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ereignet und auswirkt.

Terrorakte sind jegliche Handlungen von Personen oder Personengruppen zur Erreichung politischer, religiöser, ethnischer oder ideologischer Ziele, die geeignet sind, Angst oder Schrecken in der Bevölkerung oder in Teilen der Bevölkerung zu verbreiten und dadurch auf eine Regierung oder staatliche Einrichtung Einfluss zu nehmen.

Die Ausschlüsse gemäß Ziffer 1.2 gelten jedoch unverändert.

- 2.2 Der Versicherer leistet Entschädigung für Schäden durch Terrorakte bis zur vereinbarten Jahreshöchstentschädigung. Die Jahreshöchstentschädigung beträgt einschließlich der versicherten Kosten 25 Mio. Euro, sofern sich aus einem betroffenen Versicherungsvertrag keine geringere Jahreshöchstentschädigung bzw. Höchstentschädigung ergibt. Ist im Versicherungsvertrag keine Jahreshöchstentschädigung bzw. Höchstentschädigung vereinbart, gilt die Versicherungssumme des betroffenen und versicherten Versicherungsortes; die Jahreshöchstentschädigung beträgt jedoch höchstens 25 Mio. Euro zusammen für alle Bistümer in Ziffer 4.

Schäden, die im laufenden Versicherungsjahr beginnen, fallen insgesamt unter die Jahreshöchstentschädigung. Beim Zusammentreffen von unterschiedlichen Jahreshöchstentschädigungen bzw. Höchstentschädigungen ist der Betrag maßgebend, der für die erste die Entschädigung auslösende Gefahr vereinbart ist.

- 2.3 Der bedingungsgemäß als entschädigungspflichtig errechnete Betrag wird je Versicherungsfall um eine Selbstbeteiligung von 1 % der Jahreshöchstentschädigung gekürzt. Treffen mehrere Selbstbeteiligungen zusammen, so ist nur die höchste Selbstbeteiligung heran zu ziehen.
- 2.4 Jede Vertragspartei kann die Versicherung von Schäden durch Terrorakte jederzeit ohne Einhalten einer First kündigen. Die Kündigung wird eine Woche nach Zugang wirksam.

Macht der Versicherer von seinem Kündigungsrecht Gebrauch, kann der Versicherungsnehmer den Vertrag ohne Einhalten einer Frist oder zum Ende der laufenden Versicherungsperiode kündigen.

2.5 Alle sonstigen Bestimmungen des Versicherungsvertrages – insbesondere die allgemeinen Ausschlüsse vom Versicherungsschutz – bleiben von dieser Besonderen vertraglichen Vereinbarung unberührt.

3. Jahreshöchstentschädigung

In Abänderung von Ziffer 2.2 wird die Jahreshöchstentschädigung für alle Bistümer zusammen auf zweimal 25 Mio. € pro Jahr und maximal 25 Mio. € pro Schadenereignis durch Terrorismus festgesetzt.

4. Versicherungsnehmer/Vertragspartei

Versicherungsnehmer und Vertragspartei für diese Vereinbarung ist die Gemeinschaft aller Erzbistümer und Bistümer in Bayern, das Bistum in der Pfalz und die Bistümer Erfurt, Dresden-Meißen und Görlitz und nicht jedes einzelne (Erz-)Bistum.

München, den 09.11.2006

G. Vermögensschadenversicherung

(Kassenversicherung)

K3 600278

Zwischen der

Diözese Speyer
vertreten durch das
Bischöfliche Ordinariat Speyer
Kleine Pfaffengasse 6
67346 Speyer

– Versicherungsnehmer –

und dem

Bayerischen Versicherungsverband
Versicherungsaktiengesellschaft
Maximilianstr. 53
80530 München

– Versicherer –

Gegenstand der Kassenversicherung ist die Ersatzleistung für **Vermögensschäden**, die dem Versicherungsnehmer selbst und unmittelbar

von den Bediensteten oder Inhabern von Ehrenämtern durch schuldhafte (fahrlässige oder vorsätzliche) Dienstpflichtverletzung, Veruntreuung oder Untreue,

gleichgültig von wem durch Unterschlagung, Betrug, Computerbetrug, Urkundenfälschung, Urkundenunterdrückung, Vorteilsannahme, Bestechlichkeit und Bestechung im eigenen Kassen- und/oder Verwaltungsbereich

zugefügt werden.

Bargeld und Wertpapiere, die ihrem Werte entsprechend verwahrt werden, sind mitversichert. Sach- und Personenschäden sind nicht von der Versicherung erfasst.

Abweichend von § 1 Nr. 1 b der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Kassenversicherung – AKassB 2008 (AKassB) besteht kein Versicherungsschutz für die Risiken Raub, räuberische Erpressung, Diebstahl und Einbruchdiebstahl (s. Besondere Bestimmungen und Vereinbarungen).

Die Bediensteten und Inhaber von Ehrenämtern sind gegen Ersatzansprüche wegen Schäden aus fahrlässiger (auch grob fahrlässiger) Dienstpflichtverletzung mitversichert. Bei vorsätzlicher Dienstpflichtverletzung ist die Mitversicherung ausgeschlossen (§ 6 AKassB).

Versichert sind im Rahmen der Kassenversicherung Vermögenseigenschaften aus dem Geschäfts- und Verwaltungsbetrieb

1. der Diözese (mit Verwaltung der Emeriten-Anstalt)
2. des Bischöflichen Stuhls
3. des Domkapitels
4. des Priesterseminars
5. der kath. Kirchengemeinden
6. der kath. kirchlichen Kinderbetreuungseinrichtungen unter Aufsicht oder Obhut der Diözese
7. der kath. kirchlichen Einrichtungen der ambulanten Kranken-, Alten-, Haus- und Familienpflege (kath. Krankenpflegevereine) unter Aufsicht oder Obhut der Diözese.

Nicht versichert ist der Geschäfts- und Verwaltungsbetrieb von rechtlich oder wirtschaftlich selbstständigen Unternehmen (z. B. kirchl. Wohnungsbau-gesellschaften, Behinderteneinrichtungen, Alten- und Pflegeheime, So-

zialstationen, Krankenhäuser), auch wenn diese unter direkter Trägerschaft des Bistums oder der mitversicherten Rechtsträger geführt werden.

Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind u. a. mittelbare Schäden (§ 2 Nr. 5 AKassB), Schäden durch den Nichtabschluss von Versicherungsverträgen (§ 2 Nr. 6 AKassB) und Schäden aus technischen Tätigkeiten (§ 2 Nr. 7 AKassB). Alle Ausschlüsse können Sie dem § 2 AKassB entnehmen.

Abweichend von § 2 Nr. 9 AKassB ist die Anmeldefrist von 10 auf 6 Jahre verkürzt (s. Besondere Bedingungen und Vereinbarungen).

Die Nachhaftung ist ausgeschlossen (s. Besondere Bestimmungen und Vereinbarungen). Der Ausschluss der Nachhaftung bedeutet, dass Schäden, die während der Vertragslaufzeit entstanden sind, aber erst nach Vertragsbeendigung angezeigt werden, nicht vom Versicherungsschutz umfasst sind. Der Ausschluss der Nachhaftung hat keine Nachteile, solange der Vertrag fortgeführt wird.

Der Selbstbehalt pro Schadenfall beträgt abweichend von § 4 Abs. 4 AKassB 2.000 € (s. Besondere Bestimmungen und Vereinbarungen).

Die Versicherungssumme beträgt 1.000.000 €

Bei der genannten Versicherungssumme ist die jährliche Höchstersatzleistung für alle innerhalb eines Versicherungsjahres gemeldeten Verstöße und Ereignisse auf das Zweifache der vereinbarten Versicherungssumme begrenzt.

Vermögensschäden durch Fehler eigener Bediensteter oder durch die versicherten Straftaten können jederzeit eintreten. Die Kassenversicherung schützt vor den wirtschaftlichen Folgen solcher Schäden und schafft dadurch Sicherheit für die finanzielle Handlungsfähigkeit.

Vertragsgrundlage sind die Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Kassenversicherung (AKassB) 2008.

Besondere Bestimmungen und Vereinbarungen

Versicherte Personen: (s. vorstehend)

Versichert sind Vermögenseigenschäden aus dem Geschäfts- und Verwaltungsbetrieb

1. der Diözese (mit Verwaltung der Emeriten-Anstalt)
2. des Bischöflichen Stuhls
3. des Domkapitels
4. des Priesterseminars
5. der kath. Kirchengemeinden

6. der kath. kirchlichen Kinderbetreuungseinrichtungen unter Aufsicht oder Obhut der Diözese
7. der kath. kirchlichen Einrichtungen der ambulanten Kranken-, Alten-, Haus- und Familienpflege (kath. Krankenpflegevereine) unter Aufsicht oder Obhut der Diözese.

Keine Mitversicherung von Tochterunternehmen:

Nicht versichert ist der Geschäfts- und Verwaltungsbetrieb von rechtlich oder wirtschaftlich selbstständigen Unternehmen (z. B. kirchl. Wohnungsbau-Gesellschaften, Behinderteneinrichtungen, Alten- und Pflegeheime, Sozialstationen, Krankenhäuser), auch wenn diese unter direkter Träger-schaft des Bistums oder der mitversicherten Rechtsträger geführt werden.

Schäden der Versicherungsnehmerin und der versicherten Personen aus der Beteiligung bei anderen wirtschaftlichen Unternehmungen oder aus dem Betrieb rechtlich selbstständiger Unternehmungen sind nicht Gegenstand der Versicherung. § 1 Absatz 5 AKassB ist ausgeschlossen.

Anmeldefrist 6 Jahre:

Abweichend von § 2 Ziffer 9 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Kassenversicherung – AKassB – sind Schäden, deren erste Ursache im Zeitpunkt der Anmeldung bereits länger als **sechs** Jahre zurückliegt, vom Versicherungsschutz ausgeschlossen. Auf den Zeitpunkt des Schadeneintrittes kommt es hierbei nicht an; d. h. die Ausschlussbestimmung findet auch auf einen ggf. innerhalb der Anmeldefrist entstandenen Schaden Anwendung, sofern die erste Ursache bereits mehr als sechs Jahre zurückliegt. Als erste Ursache gilt der Zeitpunkt, in dem der Verstoß bzw. das Ereignis sich erstmals verwirklicht hat. Das Verstreichenlassen der Anmeldefrist stellt keinen Versicherungsfall im Sinne der AKassB dar.

Ausschluss der Nachhaftung:

Schäden, die innerhalb der Vertragsdauer verursacht, aber erst nach Ablauf des Vertrages angemeldet werden, sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.

Selbstbehalt:

Abweichend von § 4 Abs. 4 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Kassenversicherung (AKassB) hat der Versicherungsnehmer 2.000 € des Schadens selbst zu tragen.

Ausschluss von Eigentumsdelikten:

Abweichend von § 1 Nr. 1 b AKassB besteht kein Versicherungsschutz für die Risiken Raub, räuberische Erpressung, Diebstahl und Einbruchdiebstahl.

Höchstersatzleistung:

Die jährliche Höchstersatzleistung für alle innerhalb eines Versicherungsjahres gemeldeten Verstöße und Ereignisse (§ 3 AKassB) ist auf das Zweifache der vereinbarten Versicherungssumme begrenzt.

Ausschluss Mankoversicherung:

§ 7 AKassB ist ausgeschlossen.

Rückwärtsversicherung:

Versicherungsschutz besteht mit einer Versicherungssumme von 500.000 € auch für Schäden, die in den Jahren 2007 und 2008 verursacht wurden. Dies gilt nicht für solche Schäden, die der Versicherungsnehmerin oder einer versicherten Person bei Abschluss dieses Versicherungsvertrages bekannt waren.

GRUPPENVERTRÄGE

Die Diözese Speyer unterhält im Interesse ihrer Mitarbeiter z. Zt. in vier Versicherungssparten sogenannte Gruppenversicherungsverträge, welchen interessierte Beschäftigte bei Bedarf gegen eigene Beitragsleistung beitreten können.

Derartige Gruppenverträge stehen in keinem Zusammenhang mit den abgedruckten Sammelversicherungsverträgen für die kirchlichen Institutionen.

Durch den Beitritt zu solchen Gruppenverträgen kommen die kirchlichen Mitarbeiter (bzw. deren Angehörige) in den Genuss günstigerer Beiträge im Vergleich zu etwaigen Einzelversicherungsverträgen. Das Bundesministerium der Finanzen hat mit Schreiben vom 20. März 1996 an den Gesamtverband der deutschen Versicherungswirtschaft e.V. bestätigt, dass nach Abstimmung mit den obersten Finanzbehörden der Länder die bei Gruppenversicherungen gegenüber Einzelversicherungen entstehenden Prämienvorteile nicht zum Arbeitslohn gehören. Aus der aufsichtsrechtlichen Behandlung von Gruppenversicherungen folgt – so das BMF –, dass diese lohnsteuerlich nicht mit Einzelversicherungen gleichgesetzt werden können. Für beide Versicherungsarten gelten unterschiedliche Tarife. Prämienunterschiede beruhen auf Versicherungsrecht und stellen keinen Arbeitslohn dar, soweit sie sich nicht aus zusätzlich eingeräumten Vergünstigungen ergeben, die aber aufsichtsrechtlich nicht zulässig sind.

Gruppenversicherungsverträge sind im Gegensatz zu den Sammelversicherungsverträgen reine Rahmenvereinbarungen ohne jegliche Beitragsleistung oder -beteiligung des kirchlichen Dienstgebers. Sie bewirken lediglich günstigere Prämien auf Seiten der Beschäftigten, weil sie für den Versicherer mit einem geringeren Verwaltungsaufwand verbunden sind und die Mitarbeiter einer jeweils größeren Verwaltungseinheit umfassen. Der kirchliche Dienstgeber unterhält die Gruppenverträge unter fürsorglichen Gesichtspunkten als ausschließlich freiwilliges Angebot an seine Mitarbeiter, welche von diesem Angebot auf Wunsch Gebrauch machen können.

Gruppenversicherungsverträge bestehen in folgenden Sparten:

➤ **Freiwillige Höherversicherung in der Krankenversicherung**

Versicherer:

- a) Pax-Familienfürsorge Krankenversicherung VVaG,
Benrather Schloßallee 33, 40597 Düsseldorf

Vermittler/Betreuer: Frau Karin Schwarz, Brühlstr. 25,
76829 Landau,
(Tel.: 0 63 41/93 93 68)

- b) Bayerische Beamtenkrankenkasse AG,
Richard-Reitzner-Allee 8, 85540 Haar

Vermittler/Betreuer: Benedikt Kästel, Storchengasse 5,
67435 Neustadt-Geinsheim.
(Tel.: 0 63 27/96 91 36)

➤ **Lebensversicherung**

Versicherer: Bayern Versicherung, Lebensversicherung AG,
81535 München

Vermittler/Betreuer: Liga Bank eG Speyer (Tel.: 0 62 32/13 27-0)

➤ **Unfallversicherung**

Versicherer: Aachener und Münchener Versicherung AG,
Filialdirektion BUSPO, Postfach 100 149,
68001 Mannheim (Tel.: 08 00/1 85 60 90)

➤ **Unfall- und Privathaftpflichtversicherung**

für kath. Priester der bayerischen (Erz-)Diözesen und dem Bistum
Speyer und für Bedienstete/Pensionisten von Einrichtungen der Kath.
Kirche oder der freien Wohlfahrtspflege

Versicherer: Bayerischer Versicherungsverband, 80530 München

Vermittler/Betreuer: Versicherungsbüro Valentin Gassenhuber
GmbH, Postfach, 82025 Grünwald
(Tel.: 0 89/64 18 95-14-12).

Interessenten können sich bei den jeweiligen Versicherern bzw. Vermittlern/Betreuern über die Einzelheiten näher informieren.

Herausgeber:

Bischöfliches Rechtsamt
67343 Speyer
Telefon 062 32/102-215
Telefax 062 32/102-453